

Sonja Ginnow

Rechtswissenschaft

1 Der institutionelle Rahmen	175
2 Selbstverständnis der Disziplin	180
2.1 Der Wissenschafts- und Rechtsbegriff	180
2.2 Die Rolle des Marxismus-Leninismus für die Rechtswissenschaft.....	186
2.3 Das Verhältnis der DDR-Rechtswissenschaft zur "bürgerlichen Wissenschaft" ..	190
3 Steuerung der rechtswissenschaftlichen Forschung.....	194
3.1 Planung der Zukunft	195
3.2 Hierarchie der Pläne und Aufgaben.....	195
3.3 "Sozialistischer Wettbewerb"	199
3.4 Einflußnahme des Staates und der Partei auf die rechtswissenschaftliche Forschung.....	200
3.5 Exkurs: Leitung und Kontrolle der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung.....	201
3.6 Einheit von Planer und Beplanten?	207
3.7 Steuerung der Wissenschaftsbeziehungen durch die "Reisekaderpolitik"	210
3.8 Planungsbürokratie versus wissenschaftliche Kreativität.....	212
4 Themenprofil und Anwendungsbezug	215
4.1 Vergleichsperspektive.....	215
4.2 Exkurs: Der Zentrale Forschungsplan 1981-85	216
4.3 Forschungsschwerpunkte in der zweiten Hälfte der 80er Jahre	224
4.4 Theoriegeleitete Rechtswissenschaft versus Rechtspragmatismus	229
4.5 Gesellschaftliche Relevanz - Praxis - Anwendungsbezug	232
5 Zur Neustrukturierung der DDR-Rechtswissenschaft nach der Wende	235
5.1 Reform als Einpassung	235
5.2 Ergebnisse.....	236
5.3 Zur außeruniversitären Forschung	237
5.4 Reform der Hochschullandschaft	240
6 Bilanz	243
Literatur.....	250

1 Der institutionelle Rahmen¹

In der alten Bundesrepublik war die rechtswissenschaftliche Forschung nahezu ohne Ausnahme an den Universitäten angesiedelt. Zwar verfügt die Max-Planck-Gesellschaft als außeruniversitärer Verein zur Förderung der Wissenschaften über insgesamt sechs juristische Institute. Aber diese Institute sind klein² und im Hinblick auf die Universitäten kompensatorisch angelegt, d.h., sie bearbeiten Sachbereiche und Fragen (z.B. Sozialrecht, Völkerrecht, Rechtsgeschichte usw.), von denen vermutet wird, daß sie an den Universitäten nicht mit der gleichen Intensität bearbeitet werden oder bearbeitet werden können wie in einer außeruniversitären Einrichtung. Deshalb existiert keine direkte sachliche Konkurrenz

¹ Die folgenden Ausführungen zur Rechtswissenschaft in der DDR und den neuen Bundesländern stützen sich vor allem auf folgende Daten und Aktivitäten:

- auf Fally-Sell (1994) [Manuskript].

- auf die Archivstudien der Verfasserin, (Bundesarchiv: Abteilung V, Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, DR3 (BArch MHF), Ministerium der Justiz, P1/SE (BArch MdJ), Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen, Zentrales Parteiarchiv der SED (SAPMO ZPA); Archiv der BBAW, Abt. Akademiebestände nach 1945, Forschungsbereich Gesellschaftswissenschaften (BBAW Arch); Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB Arch)

- auf Gespräche und Interviews mit ehemaligen Angehörigen der juristischen Sektionen der HUB und der FSU. Hilfreich waren auch die Vorträge und Diskussionen über DDR-Recht im Rahmen eines im MPI für Europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt/M.) durchgeführten Forschungsprojekts ("Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften").

Wichtige Anregungen gab ein von der Arbeitsgruppe 1995 organisierter Workshop, bei dem westdeutsche und ostdeutsche Rechtswissenschaftler ihre Erfahrungen und Bewertungen mit dem DDR-Rechtssystem austauschten. Ferner ein vom MPI veranstaltetes Abschlußsymposium 1996 in Schloß Ringberg zum oben genannten Projekt, auf dem die osteuropäische Perspektive auf das Recht der DDR erörtert wurde. Der Forschungsbericht orientiert sich an den zentralen, in der Arbeitsgruppe entwickelten Fragestellungen. Die damit vorgegebene Beschränkung hat dazu geführt, daß eine Reihe theoretisch interessanter Fragen nicht behandelt werden konnte. Diese sollen in einem für 1998 geplanten Band besprochen werden, verbunden mit der Publikation einschlägiger Dokumente und Archivmaterialien. Für zahlreiche Hinweise und Vorschläge danke ich Jürgen Kocka und Dieter Simon, die den Bericht kritisch gelesen haben.

² Im Verhältnis zu den juristischen Fakultäten, die an den Universitäten im Durchschnitt über 35 Professuren verfügen, und im Verhältnis zu den naturwissenschaftlichen Sektionen der MPG, da die juristischen Institute nur 18 bis 27 Referentenstellen zählen, vgl. Jahrbuch (1996): 671ff.

zwischen den juristischen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft und den Lehrstühlen und Instituten an den Universitäten. Im Gegenteil: Da die Max-Planck-Institute kein Promotions- und/oder Habilitationsrecht haben und den bei weitem größten Teil ihres Nachwuchses nicht selbst erzeugen, sondern von den Universitäten beziehen, sind sie auf eine möglichst enge Kooperation mit den Universitäten angewiesen.

Andere außeruniversitäre rechtswissenschaftliche Forschungseinrichtungen gab es in der BRD nicht. Das schloß nicht aus, daß an speziellen Institutionen, wie etwa der Verwaltungshochschule Speyer, auch qualitativ hochstehende Forschung betrieben wurde. Aber diese Einrichtung würde trotz ihrer Zentrierung auf Verwaltung in den meisten offiziellen Statistiken³ zu den Universitäten gerechnet. Nach diesen Statistiken hatte die BRD im Jahre 1989 insgesamt 68 Universitäten. Dem entsprachen allerdings nicht gleichzeitig 68 juristische Fakultäten, da auch die Technischen Universitäten und Hochschulen, die Gesamthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen sowie die Theologischen und Medizinischen Hochschulen, die im allgemeinen keine juristischen Fakultäten besitzen, in diesen Statistiken als "Universitäten" geführt werden. Für eine grobe Orientierung kann von insgesamt etwa 30 "klassischen" Rechtsfakultäten mit etwa 1200 Professoren in der alten Bundesrepublik ausgegangen werden (die Zahlen schwanken erheblich, je nachdem, ob nur die traditionellen Ordinarien bzw. C4-Professuren oder auch die anderen Besoldungsgruppen, die Extra-Ordinarien etc. gezählt werden). Auf eine genauere Erfassung kommt es jedoch an dieser Stelle, an der nur das allgemeine Verhältnis zwischen Ost und West anschaulich gemacht werden soll, nicht an.

In der DDR standen dem, nach dem Ende der Fakultäten in Rostock und Greifswald⁴ vier juristische Fakultäten (Berlin, Halle, Jena, Leipzig) mit insgesamt 123 Hochschullehrern (darunter 73 o. Prof., drei a.o. Prof., 42 Dozenten und fünf a.o. Doz.)⁵ gegenüber. Das darin schon rein quantitativ zum Ausdruck kommende Übergewicht an Rechtswissenschaftlern der BRD gegenüber der DDR darf nicht

³ Vgl. zum Beispiel: Datenreport (1997): 62.

⁴ Obwohl die Juristische Fakultät der Universität Greifswald auf eine ca. 500jährige Geschichte zurückblicken konnte, wurde sie mit der Wiederaufnahme des Universitätsbetriebes am 15. Februar 1946 nicht wiedereröffnet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Rostock hatte ein ähnliches Schicksal. Auf Anweisung des Ministeriums für Volksbildung der DDR vom 14. August 1950 war die Fakultät geschlossen worden. Vgl. hierzu Breithaupt (1993): 37f.

⁵ Vgl. dazu die von Fally-Sell (1994) zusammengestellten statistischen Angaben über Personal, Struktur und Lehrgebiete für das Wintersemester 1989 an den vier rechtswissenschaftlichen Sektionen der DDR.

vorschnell mit einer semi-marxistischen Vision vom Absterben des Rechts in Verbindung gebracht werden. Der Anteil der Rechtswissenschaftler, bezogen auf Fläche und Bevölkerung, war nicht so dramatisch gering, wie es der erste Eindruck nahelegt. Das hängt damit zusammen, daß die DDR (läßt man einmal die verschiedenen Institute, Wissenschaftsbereiche und Lehrstühle an anderen Hochschulen, z.B. die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Meißen oder die Juristische Hochschule des MfS in Potsdam/Eiche und die Fachschule für Staatswissenschaft "Edwin Hoernle" in Weimar beiseite) über noch wenigstens zwei große außeruniversitäre Einrichtungen verfügte, an denen rechtswissenschaftliche Forschung betrieben wurde: die Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW) mit dem Institut für Theorie des Staates und des Rechts (ITSR) und die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg (ASR). An diesen beiden Stätten war nahezu flächendeckend dieselbe Forschung zu Hause wie an der Universität. Da beiden Institutionen auch das Promotions- und Habilitationsrecht eingeräumt worden war, war den Universitäten, nicht nur im Hinblick auf die Grundlagenfächer, eine deutliche Konkurrenz erwachsen, die aus westlicher Sicht das universitäre Forschungsmonopol erheblich beeinträchtigte. Ob das bei längerem Bestand der DDR und zu erwartender verschärfter Reglementierung der Wissenschaft zu einer systematischen Reduktion der Universitäten auf die Verantwortung für Lehre und Ausbildung und eine bescheidene Ergänzungsforschung im praktischen Bereich oder aber über verstärkte interdisziplinäre Arbeit zu einer gemeinsamen Anstrengung in der Grundlagenforschung geführt hätte, muß offen bleiben.

Ungeachtet dieses "Konstruktionsfehlers", der die beiden Akademien zu Lasten der Universität auszeichnete und diese in eine Kompetitions- anstatt in eine Kooperationssituation versetzte, zeigt die Existenz dieser Forschungsstätten, daß man die Rechtswissenschaft der DDR nicht über eine ausschließliche Betrachtung der Universitäten erfassen kann⁶ - ein Vorgehen, das für die BRD ohne Einschränkung möglich wäre.

Dies wird noch deutlicher, wenn man sich klarmacht, daß die juristischen Fakultäten durch die Verpflichtung auf divergierende Ausbildungs- und Erziehungsaufträge (für Berlin: Richter, Rechtsanwälte und Notare; für Jena: Staatsanwälte, für Halle und Leipzig: Wirtschaftsjuristen) in gewisser Weise nicht primär unter

⁶ Auf den ersten Blick und nach Meinung der Interviewpartner hat die ASR sich weniger mit rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung als mit angewandter und Auftragsforschung für Staat und Partei befaßt. Dies und die Steuerung der gesamten Rechtswissenschaft durch diese Einrichtung bedarf für die 80er Jahre noch eingehender Untersuchung. Für die vorliegende Studie konnten aus praktischen Gründen die theoretischen Leistungen der ASR nur gelegentlich berücksichtigt werden.

wissenschaftlichen, sondern unter pädagogischen Gesichtspunkten differenziert worden waren. Die darin ebenfalls zum Ausdruck kommende Absicht, sich vom überkommenen System des Einheitsjuristen zu verabschieden, wird durch den Umstand, daß an der ASR die Ausbildung von Diplomaten und anderen für den Staatsdienst vorgesehenen juristischen Kadern stattfand, nur unterstrichen.

Die Binnendifferenzierung der Disziplin war in der BRD und in der DDR im Prinzip nicht sehr unterschiedlich. Natürlich ergaben sich Besonderheiten aus der materiellen Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsverfassung (Abschaffung des Verwaltungsrechts in der DDR mit späterer Wiedereinführung in speziell abgewandelter Form, Abschaffung des Instituts "Privateigentum" in der DDR und damit auch vieler seiner "Konnexinstitute", wie zum Beispiel des Immobiliarpfandrechts). Außerdem bildeten sich andere Schwerpunkte: etwa wenn es in der DDR das naturgemäß in der BRD nicht existente *Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* gab, wenn sich eine besondere Ausgestaltung des Urheber- und Warenkennzeichnungsrechts herausbildete oder wenn die Kriminalistik als eigenständiges - eigentlich einer Polizeihochschule angemessenes - Fach auftrat.

Unterteilt wurde entlang bestimmter Materien, wobei sich die alte, im 19. Jahrhundert geradezu metaphysisch überhöhte, Dichotomie von Privatrecht und Öffentlichem Recht in der BRD unter dem Einfluß des Rechts- und Sozialstaatsdenkens zugunsten des Öffentlichen Rechts (und dort wieder vor allem zugunsten des Verfassungsrechts) verschob⁷, während sie in der DDR - aus am Ende nicht völlig anderen Gründen - (nämlich weil die herausragende Position der Zivilistik gleichsam von Staats wegen entfallen war) in dieselbe Richtung wanderte. Von einer expliziten institutionellen Hierarchisierung der Fächer konnte weder in der DDR noch in der BRD die Rede sein. Faktisch kamen Prioritätensetzungen in der Anzahl der einem Fach zur Verfügung gestellten Lehrstühle, den Stundendeputaten und unangefochtenen Bestandsgarantien zum Ausdruck. Es versteht sich von selbst, daß aufgrund der gegensätzlichen Wissenschafts- und Rechtskonzeptionen zwischen BRD und DDR erhebliche Unterschiede in der disziplininternen Wertschätzung - insbesondere im Verhältnis von Grundlagen und einzelnen Rechtsfächern - bestanden.

Verallgemeinerungsfähig ist die Tendenz, daß jeder Fachvertreter geneigt war, sein Fach an der Spitze einer Ansehenspyramide aus nur selten gegenüber unabhängigen Beobachtern begründbaren Werturteilen zu entdecken. Die Fächer waren im Westen und Osten gleichermaßen in der Regel mit nur einem Fachver-

⁷ Zur Bewertung dieser Entwicklung und zu den umstrittenen Prognosen über deren weiteren Verlauf vgl. die Diskussion zwischen Mestmäcker (1991) und Stolleis (1992).

treter besetzt. Wenn, wie z.B. im Fach "Strafrecht", mehrere Lehrstuhlinhaber demselben Lehrprogramm verpflichtet waren, versuchten sie durch entsprechende Spezialisierungen der möglichen Gleichsetzung und damit der drohenden Austauschbarkeit zu entkommen.

Die Größe der juristischen Fakultäten des Westens ergab sich in der Regel nicht aus wissenschaftlichen Überlegungen oder aus der wissenschaftlichen Dynamik der Rechtsdisziplin, sondern aus der Summe der für unabdingbar gehaltenen Lehreinheiten. Die Durchschnittsgröße einer normalen rechtswissenschaftlichen Fakultät lag dementsprechend bei ungefähr 35 ordentlichen hauptamtlichen Professoren, eine Zahl, zu der etwa noch einmal die doppelte Menge an Assistenten zu rechnen ist. Die Lage an den ostdeutschen Universitäten unterschied sich, wenn man von Jena absieht, wo pro Studienjahr nur ca. 60 Studenten ausgebildet wurden, davon nicht wesentlich. So waren beispielsweise in Berlin 1989 im Wintersemester 44 Hochschullehrer, davon 24 ordentliche Professoren, tätig. 97 wissenschaftliche Mitarbeiter verteilten sich bei differierender Anzahl auf die neun Wissenschaftsbereiche.⁸ Was die Relation von Hochschullehrern zu wissenschaftlichen Mitarbeitern angeht, so entfielen auch im Osten, wie man sieht (Jena z.B. zählte 1989 auf 14 Hochschullehrer 28 wissenschaftliche Mitarbeiter, Halle auf 22 Hochschullehrer 32 wissenschaftliche Mitarbeiter) im Durchschnitt auf einen Hochschullehrer zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Da letztere nicht dem Professor persönlich, sondern dem Wissenschaftsbereich zugeordnet und in der Regel unbefristet oder längerfristig angestellt waren, kann man angesichts der im Verhältnis zum Westen geringen Studentenzahlen (in Jena ca. 60, in Halle und Leipzig ungefähr je 100, in Berlin etwa 200 Studenten pro Studienjahr) und der den Oberassistenten, Assistenten und Forschungsstudenten obliegenden vielfältigen Aufgaben bei der Erziehung und Ausbildung davon ausgehen, daß die Betreuung der Studenten umfassend erfolgen und individuelle Interessen berücksichtigen konnte, was nach nahezu einhelliger Auffassung vor allem westlicher Beobachter⁹ auch in der Tat der Fall war.

2 Selbstverständnis der Disziplin

2.1 Der Wissenschafts- und Rechtsbegriff

Will man die Funktion der Rechtswissenschaft und ihre Stellung im Gesellschafts- und Wissenschaftssystem der DDR bestimmen und Widersprüche in ih-

⁸ Vgl. Fally-Sell (1994).

⁹ Vgl. z.B. Mayntz (1994), vgl. auch Simon (1992).

rer Entwicklung verstehen, ist es notwendig, sich, ausgehend von personellen und institutionellen Strukturen, ihrem Selbstverständnis, ihrem theoretischen und methodologischen Profil zuzuwenden. Unter Einbeziehung ihrer methodischen Grundlagen und konkreter Forschungsgegenstände soll deshalb zunächst der in der DDR gültige Wissenschafts- und Rechtsbegriff betrachtet werden.

Das impliziert die Frage nach dem Erkenntnisfortschritt der DDR-Rechtswissenschaft, danach, ob sie trotz ihres Dienstes an Staat und Partei methodisch gegerete, rational betriebene und international anerkannte Wissenschaft, d.h. Wissenschaft im eigentlichen Sinne, gewesen sei - eine Überlegung, die mit der deutsch-deutschen Vereinigung aktuell wurde. Diese die Substanz der DDR-Rechtswissenschaft in Frage stellende Reflexion resultierte zunächst aus der Transformation des östlichen Wissenschaftssystems in ein westlich orientiertes und aus deren Bilanzierung nach Gewinn und Verlust für die westliche Wissenschaftslandschaft. Maßstab war demzufolge das bundesdeutsche Rechts- und Wissenschaftssystem. Sie erfolgte vor dem Hintergrund westdeutscher Wissenschaftskonzeptionen. Gemessen einzig und allein am bürgerlichen Rechtsstaat wurde eine mit gemeinschaftlichen Eigentumsformen einhergehende Vereinfachung der Rechtsentwicklung und eine dem Prozeß geringerer Verrechtlichung in der DDR entsprechende kleinere Zahl von Juristen verständlicherweise als Entprofessionalisierung der Jurisprudenz und Juristenschaft gewertet. Abbau der normativen Struktur der Rechtssätze sprach demgemäß der Auflösung der juristischen Begrifflichkeit das Wort, Abkehr von der Rechtsdogmatik erschien westdeutschen Experten als Differenzierungsverlust.¹⁰ Hinzu kam die allgemeine Überzeugung von der untergeordneten Rolle des Rechts und der Rechtswissenschaft, die aus der von der DDR-Wissenschaft propagierten Auffassung des "Rechts als Erscheinung des Überbaus" und des "Absterbens des Staates" abgeleitet wurde.

Mit der Fixierung auf das Rechtsstaatskonzept wird zumeist vernachlässigt bzw. übersehen, daß es sich für die ostdeutsche Wissenschaft um die Suche nach einer gesellschaftlichen Alternative handelte. Sowohl die erste als auch noch die letzte Generation von Juristen und Rechtswissenschaftlern waren mit dem Anspruch angetreten, im Interesse der arbeitenden Klassen einen neuen, zunächst antifaschistischen, mit der Gründung der DDR sozialistischen Staat zu verwirklichen. Das Recht, aufgefaßt als Verkörperung einer bestimmten Form staatlicher Machtausübung, hatte in diesem Umwälzungsprozeß als Instrument des Staates zum Aufbau der neuen Gesellschaft zu fungieren. Instrumentalisierung des Rechts durch den Staat und Funktionalität des Rechts im Sinne seiner Einwir-

¹⁰ Beispielhaft für diese Art von Beschreibungen etwa Dilcher (1997).

kung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden an ihrem Dienst für die "herrschende" Arbeiterklasse und deren Partei gemessen. Demgemäß wurde mit seiner Hilfe der Bruch mit den westlichen, an den Rechtsvorstellungen der Aufklärung und des Liberalismus orientierten bürgerlichen Rechts- und Eigentumsordnungen bewußt vollzogen, sollten auf gesellschaftlichem Eigentum basierende Produktions-, Staats- und Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Als System allgemeinverbindlicher, vom Staat sanktionierter und garantierter Normen war das Recht verwurzelt in der neuen ökonomischen Grundlage und sollte als Regulator der gesellschaftlichen Beziehungen die sozialistischen Verhältnisse gestalten, leiten und sichern helfen. Es sollte das einheitliche Handeln der auf die von der Partei festgelegten Staatsziele fixierten Bürger organisieren.¹¹

¹¹ Zu den unterschiedlichen Positionen zum Begriff des sozialistischen Rechts und seiner "notwendigen" Weiterentwicklung in den 80er Jahren vgl. Svensson/Will (1982): 79, vgl. Sozialistisches Recht und juristischer Überbau (1982), vgl. auch Wagner (1987): 233f.

In diesem Zusammenhang sei auf die Kritik an der Babelsberger Konferenz nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes verwiesen. Nach Mollnau (1990): 2ff. habe die Auffassung des Rechts ausschließlich als Instrument des sozialistischen Staates dazu geführt, das Recht als Anhängsel des Staates zu betrachten, wobei jeder Gedanke vom Recht als Maß der Macht verworfen worden sei. Aus dem unbegrenzten Rechtsinstrumentalismus sei gefolgert worden, daß das Recht keine relative Selbständigkeit und demzufolge keine eigene Spezifik besitze (vgl. auch Schöneburg (1990): 5ff., vgl. weiter Gängel/Richter (1990): 170). Gegen Ende der 70er und für die 80er Jahre dürfte dieser den "Klassikern des Marxismus" zugeschriebene Grundsatz (Engels spricht in den Altersbriefen von der "Eigengesetzlichkeit" des Rechts) in der Forschung und Lehre eine Aufwertung erfahren haben. Davon zeugen z.B. die Überlegungen und theoretischen Darlegungen zum Zusammenhang und zur Wechselwirkung von Basis- und Überbaugesetzen, die u.a. davon ausgingen, daß die "objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Basis (...) im Überbau - auch in Staat und Recht - nur über die Eigengesetze des Überbaus" wirken (Grahn (1982): 99). Dafür spricht auch, daß die relative Selbständigkeit der Entwicklung des Rechts gegenüber der gesellschaftlichen Basis zu einem der Gesetze des juristischen Überbaus erklärt wurde (vgl. Stiehler (1985): 611ff.). Heuer (1984) z.B. hob in bezug auf die Stabilität des Rechts hervor, daß auch hier die "allgemeinen Erkenntnisse von der Abgeleitetheit der Form vom Inhalt (gelten), aber von ihrer relativen Selbständigkeit, durch die sie allein dem Inhalt dienen kann".

Auch die Berliner Rechtstheoretischen Symposien, die vom ITSR der AdW veranstaltet wurden, befaßten sich im Rahmen der Forschungen zur Effektivität des Rechts, die ohnehin die Anerkennung seiner Spezifik voraussetzten, mit theoretischen Problemen, die die Form des Rechts betrafen (u.a. das Symposium zur System- und Strukturgestaltung des sozialistischen Rechts im Jahre 1985). In diese

Dem Außenstehenden erklärt dies zugleich die als "ständig wachsend"¹² anerkannte Rolle des Rechts in der Phase der sogenannten entwickelten sozialistischen Gesellschaft und läßt Rückschlüsse zu auf seine Funktion in den Jahren der wirtschaftlichen und politischen Destabilisierung, die dem Zusammenbruch des Regimes vorhergingen. Gemessen an der Idee des Rechtsstaates spiegelt eine solche Rechtsauffassung die "Unterbewertung der Rolle des Rechts im allgemeinen und der subjektiven Rechte im besonderen" wider.¹³

Die neuen Institutionen des Rechts, die Grundsätze sozialistischer Rechtspolitik und die Prinzipien und Strukturen der Rechtsprechung waren, wenn auch orientiert am Vorbild vor allem der Sowjetunion, zumindest vom Ansatz her im Sinne der neu geschaffenen sozioökonomischen und politisch-staatlichen Verhältnisse angelegt. Insoweit stand als Organisationsprinzip des Staates und der Justiz hier der "demokratische Zentralismus" gegen die Gewaltenteilung westlicher Prägung, die "sozialistische Gesetzlichkeit" gegen "bürgerliche Rechtssicherheit", war Unabhängigkeit des Richters eingebunden in seine "Wahl" durch die Abgeordneten, bei Rechenschaftspflicht ihnen gegenüber und möglicher Abberufbarkeit, und zugleich in eine, formal zugesicherte, strikte Bindung an das Gesetz.

Daß die als sozialistisch postulierten Staats- und Rechtsprinzipien in der gesellschaftlichen Praxis in unterschiedlichem Ausmaß ihrem ursprünglichen Inhalt und Zweck entfremdet wurden, sich auch in ihr Gegenteil verkehrten, macht methodisch um so mehr evident: Der verständliche und vordergründige Vergleich zwischen östlicher und westlicher Staats- und Rechtsordnung, bei dem es um mehr oder weniger Autonomie der Justiz, mehr oder weniger Demokratie und Rechtssicherheit der Bürger geht, muß sich der Mühe unterziehen, Phänomene ostdeutscher Rechtsentwicklung zugleich an ihren eigenen Grundlagen und Realitäten zu messen, will er nicht in banale Theorien über den "Unrechtsstaat" DDR verfallen. Zumal man offenkundig nicht behaupten kann, daß Kodifikationen wie beispielsweise das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Arbeitsgesetzbuch

Richtung ging wohl auch die Forderung, die "methodologische Ebene" in der Struktur der Rechtswissenschaft abgesondert und selbständig zu pflegen, sie als spezifische Fachmethodologie anzuerkennen oder aber sie als solche zu einer eigenen Disziplin auszubilden (vgl. dazu Wagner (1985): 56ff.). Dagegen widersprach es wohl auch marxistischem Rechtsverständnis und führte die relative Eigenständigkeit des Rechts theoretisch ad absurdum, ständig von den *objektiven* Gesetzen oder *objektiven* Gesetzmäßigkeiten des Rechts zu sprechen (vgl. z.B. Lotze (1982): 115f., der vom "System der objektiven Gesetze des Rechts" spricht).

¹² Wagner spricht sogar von der "gesetzmäßig wachsende(n) Rolle des Rechts im entwickelten Sozialismus", vgl. Wagner (1985): 57.

¹³ Gängel (1994): 455.

(AGB) neben ihrer Überschaubarkeit und Einfachheit für den Bürger notwendig im Alltagsleben ein geringeres Maß an "Gerechtigkeit" mit sich brachten.¹⁴

Analog empfiehlt es sich, methodisch zu verfahren, wenn es um die Bewertung der *Rechtswissenschaft* geht. Ausgangspunkt der hier vorgelegten vergleichenden Untersuchungen war ebenfalls ein Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz; allerdings handelt es sich hier um den ziemlich alten und bis heute nicht nachhaltig zum Schweigen gebrachten Zweifel bundesrepublikanischer Provenienz, bezogen auf die eigene Rechtswissenschaft. Er reduziert sich auf das Problem, ob der "Rechtsdogmatik", die dem Westjuristen als die tatsächlich betriebene Rechtswissenschaft im engeren und eigentlichen Sinne gilt, das Attribut "wissenschaftlich" zuerkannt werden könne.¹⁵

Die Ablehnung der juristischen Dogmatik als Rechtswissenschaft durch die DDR-Juristen war Anlaß, im Zusammenhang mit der Analyse ihrer Selbstbeschreibung nach erklärten Kriterien für rechtswissenschaftliche Forschung zu suchen. Im Ost-West-Vergleich warf das zugleich die Frage auf nach der tatsächlichen Rolle rechtsdogmatischer Arbeit in der ostdeutschen Jurisprudenz. Positivistisch formulierte Gegenstandsbestimmungen einzelner Rechtszweigdisziplinen (Recht als normativer Faktor des gesellschaftlichen Lebens) und der Appell an die Wissenschaftler, positive Erfahrungen bei der Anwendung der Normen theoretisch zu verallgemeinern, ihre Durchsetzung in der Staatspraxis zu fördern und dem Gesetzgeber begründete Vorschläge für die Weiterentwicklung der Rechtszweige zu unterbreiten, ließen vermuten, daß die Rechtswissenschaft auch im Osten angewiesen war auf Feststellung und Beschreibung des geltenden Rechts, auf sein begriffliches Ordnen und die Ausarbeitung normativer Expertisen für Rechtssetzung und rechtsförmige Entscheidungsverfahren sowie auf die Nutzung logischer, empirischer und normativer Techniken.

¹⁴ Vgl. dazu die einschlägigen Schilderungen in den Sammelbänden von Heuer und Hattenhauer (Literaturverzeichnis); vgl. auch Gängel (1995): 25ff.; vgl. weiter Friedrich (1997): 62, der auf die Differenziertheit der einzelnen Rechtsgebiete verweist und für das Staats- und Verwaltungsrecht die für einige Rechtszweige zu konstatierende Bürgernähe weitgehend ausschließt. Ob und inwieweit die Übersichtlichkeit und verständliche Sprache "zum Teil durch zu große Vereinfachung erkaufte" wurden, insoweit auch zu Lasten notwendiger Rechtsdogmatik erfolgten oder aber zugleich den Regelungsgegenständen zum Beispiel des Zivil- und Arbeitsrecht und den ihnen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnissen geschuldet sind, bleibt noch zu untersuchen. Ergebnisse in dieser Hinsicht wären wichtig für die Beurteilung der historischen Einordnung des DDR-Rechts überhaupt.

¹⁵ Vgl. Simon (1988): 141ff.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß bei aller Ablehnung der Dogmatik "als Hauptmethode der bürgerlichen Rechtswissenschaft" verschiedene ihrer Elemente methodologisch in die DDR-Rechtswissenschaft Eingang gefunden haben; vor allem in die Staats- und Rechtstheorie - in diesem Zusammenhang begriffen als Lehre von den allgemeinen Methoden der Erforschung des staatlich-rechtlichen Überbaus, der Methoden der Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung - sowie begriffstheoretisch in die einzelnen Rechtszweige.

Daß die Rechtsdogmatik als Randbedingung der Arbeit der einzelnen Rechtszweige, in der DDR anders als in der BRD, notwendig marginal blieb, findet seine wesentlichen Ursachen in den unterschiedlichen, und zwar gegensätzlichen, Forschungsparadigmen zwischen Ost- und Westwissenschaft:

Orientiert an dem generellen marxistisch-leninistischen Wissenschaftsbegriff, definierte sich die DDR-Rechtswissenschaft als "ein sich auf der Grundlage der gesellschaftlichen Praxis ständig weiterentwickelndes System von Kenntnissen über die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Entwicklung von Staat und Recht, über deren Stellung und Bedeutung im gesellschaftlichen Leben, über die Wege ihrer Umgestaltung im Interesse der Arbeiterklasse und der fortschrittlichen Kräfte der Gesellschaft".¹⁶ Die Selbstbeschreibung ostdeutscher Jurisprudenz knüpfte damit die Wissenschaftlichkeit ihrer Resultate auf der Grundlage einer Form materialistisch-dialektischer Erkenntnistheorie an folgende Kriterien:

- a) Erkenntnis wurde aufgefaßt als Widerspiegelung einer objektiven Realität im Bewußtsein des Menschen.
- b) Erkenntnis hatte auszugehen von der Praxis als Prozeß der Umgestaltung dieser als materiell und unabhängig vom menschlichen Bewußtsein existierend begriffenen Außenwelt und sollte in ihr die Bestätigung ihrer Richtigkeit finden.
- c) Als Wahrheitssuche lief sie darauf hinaus, mit der Erforschung objektiver Gesetzmäßigkeiten von Gesellschaft, Staat und Recht, die als Einheit begriffen wurden, deren Wesen aufzudecken.
- d) Parteilichkeit, d.h. offene Parteinahme für die objektiven Interessen des Proletariats, bildete die Voraussetzung für die wahre Erkenntnis der gesellschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Zusammenhänge.

Die Bewertung vergangener bzw. gegenwärtiger staatlicher und rechtlicher Wirklichkeit im Kontext der genannten Kriterien hatte einerseits die bewußte Politisierung und Ideologisierung der Rechtswissenschaft zur Folge. In dem Maße, in dem die gesellschaftliche Praxis ideologisch verklärt, theoretisch ver-

¹⁶ Nedbailo (1971): 11; vgl. auch Bratus et al. (1974): 35; vgl. weiter Mollnau et al. (1980): 36.

zerrt dargestellt und damit idealisiert wurde, mußte "Wahrheitsfindung" politischen Nützlichkeitsabwägungen weichen. Der einzelne Wissenschaftler wurde im Rahmen postulierter Erkennbarkeit der Welt auf seinen Obolus an Wissen und Kraft zur stetigen Verbesserung der bestehenden Staats- und Rechtsordnung verpflichtet. Meinungspluralismus existierte lediglich auf der als gemeinsam und einzig als wissenschaftlich anerkannten theoretischen und methodischen Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus. Jede staats- und rechtstheoretische sowie staats- und rechtshistorische Betrachtungsweise, die die Komplexität und den Zusammenhang der oben hervorgehobenen Wissenschaftstheorie und Wissenschaftskriterien negierte, wurde in ihrer Gesamtheit entweder als unwissenschaftlich abgetan, betreffend einzelner Analysen als einseitig bewertet bzw. hinsichtlich ihrer Ergebnisse auf Teilwahrheiten verwiesen. Andererseits offenbart eine derartige Herangehensweise die Anerkennung des auch im Westen mit Bezug auf Marx und Weber als nützlich beschriebenen sozialwissenschaftlichen Forschungsansatzes in geisteswissenschaftlichen Disziplinen, hier bei der Analyse des Rechts.¹⁷ Das von Beginn an im Verhältnis zur Westwissenschaft wesentlich breiter, nämlich gesellschaftswissenschaftlich angelegte Selbstverständnis der DDR-Rechtswissenschaft macht dabei ihre Einbettung in das System der ehemaligen marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften evident. Dies verweist auf die Funktion des Marxismus-Leninismus für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung.

2.2 Die Rolle des Marxismus-Leninismus für die Rechtswissenschaft

Der ML als einheitliches System der von Marx und Engels begründeten und von Lenin weiterentwickelten philosophischen, ökonomischen und politischen Lehren¹⁸ sollte als Theorie und Programm der Arbeiterbewegung fungieren. Folgerichtig erklärte auch die SED ihn zur theoretischen Grundlage ihrer praktischen Tätigkeit und Politik.

Obwohl der ML stetig als Wissenschaft proklamiert wurde, kann man, auch wenn man ein solches Ansinnen a priori ablehnt, feststellen, daß er wohl kaum als solche behandelt wurde. Die Instrumentalisierung seiner theoretischen Prinzipien, Kategorien und Begriffe, ihre Ausnutzung und Unterordnung unter die Staatsziele einer von den Volksmassen abgehobenen Partei führten zu seiner Dogmatisierung. Materialistische Dialektik und Determinismus wurden in vulgarisierter Form dazu mißbraucht, Erklärungsmuster und Deutungen für verfehlte

¹⁷ So explizit Dilcher (1997).

¹⁸ Lenin (1960): 38.

Parteipolitik abzugeben. Soziale Widersprüche in der DDR avancierten zu dysfunktionalen Zuständen. Seine gepriesene Dynamik und als notwendig erachtete theoretische Fortbildung gipfelte in einer stalinistisch geprägten sozialistischen Staatsdoktrin. Als solche bestand seine politische Funktion in der theoretischen und historischen Legitimierung ostdeutscher Herrschafts- und Machtverhältnisse. Dem Staatsvolk wurde er in vereinfachter Form nicht als "wissenschaftliche Weltanschauung" denn als Credo, als Dogma offeriert.

Das theoretisch-weltanschauliche, erkenntnistheoretische, methodologische und lehrdogmatische Fundament des Marxismus-Leninismus selbst sowie auch der Gesellschaftswissenschaften insgesamt, einschließlich der Jurisprudenz, bildete der dialektisch-historische Materialismus. Vor allem was die Fragen einer materialistischen Wesensbestimmung von Staat und Recht, den Charakter ihrer allgemeinen Zusammenhänge mit anderen gesellschaftlichen Erscheinungen sowie das Erfassen einer als objektiv angenommenen Dialektik in den staatlichen und rechtlichen Erscheinungen und Prozessen betrifft, bestimmte er das allgemeine theoretische Herangehen auch der Rechtswissenschaft und zeigte ihr Wege und Methoden zur Erkenntnis des Staates und des Rechts. Mit dem von der marxistisch-leninistischen Philosophie zugrundegelegten Begriff von der Praxis als des "gesellschaftliche(n) Gesamtprozess(es) der Umgestaltung der objektiven Realität durch die Menschheit"¹⁹, deren wesentliche und bestimmende Seite in der Produktionstätigkeit gesehen wurde, sollte rechtstheoretischer und -historischer Analyse die Möglichkeit gegeben werden, die sozialökonomischen Grundlagen des Ursprungs und der Genese von Staat und Recht zu erforschen und den Charakter sowie die Besonderheiten der staatlichen und rechtlichen Institutionen in Abhängigkeit von den historisch existierenden Eigentumsformen und der mit ihnen verbundenen sozialen Klassen und Gruppen herauszuarbeiten.

Die als wechselseitig bedingt konzipierte Einheit von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis, die erkenntnistheoretisch die Praxis zum Ausgangspunkt, Kriterium, Triebkraft und zugleich zum Ziel des Erkennens machte, begründete im Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis die besondere Stellung der Allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts als Wissenschaftsdisziplin. Ihre Funktion im System der Staats- und Rechtswissenschaft bestand darin, ausgehend von der Verallgemeinerung der Erfahrungen der Staats- und Rechtspraxis und den allgemeinen theoretischen Prinzipien, die Schlußfolgerungen und Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Zweigdisziplinen und der anderen Gesellschaftswissenschaften in bezug auf Staat und Recht zu integrieren und allgemeine theoretische Grundsätze und Prinzipien, die für alle juristischen Wissen-

¹⁹ Philosophisches Wörterbuch (1975): 964.

schaften prinzipielle wissenschaftliche Bedeutung besaßen, zu erarbeiten. Mit der Erforschung der Gesetzmäßigkeiten des staatlichen und rechtlichen Überbaus, des Charakters und des Mechanismus der rechtlichen Regelung sollte sie das wissenschaftliche Kriterium für die Anwendung dieser oder jener Methode der rechtlichen Regelung schaffen und helfen, die juristischen Mittel zu bestimmen, die den Aufgaben und dem Charakter der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse am meisten entsprachen. Die Erklärung der Staats- und Rechtsverhältnisse in ihrer materiellen Bedingtheit und ihren sozialen, d.h. klassenmäßigen Zusammenhängen sollte ihr die Möglichkeit in die Hand geben, Entwicklungstendenzen und Wege zur Umgestaltung dieser staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit vorzusehen.

Als allgemeine philosophische Entwicklungsmethode galt die von Marx und Engels begründete materialistische Dialektik. Sie bildete damit die grundlegende Untersuchungsmethode auch der Staats- und Rechtswissenschaft. Ihre Bedeutung wurde vor allem darin gesehen, daß sie "lehrt, wie man richtig an die staatlich-rechtliche Wirklichkeit herangeht, daß sie den wissenschaftlichen Weg und die richtige Betrachtung der Wirklichkeit vermittelt".²⁰ Da aber auch sie nur über die konkrete Erforschung der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen zur Erkenntnis führen konnte, war ein System spezieller Methoden notwendig, das der Spezifik von Staat und Recht entsprechen mußte. Dazu gehörten unter anderem die "logische Methode", die der rechtsvergleichenden Untersuchung sowie spezielle "juristische" Regeln (Auslegungsmethoden u.a.).²¹

Die DDR-Juristen anerkannten die Bedeutung der logischen Betrachtung des Rechts für die "Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit, für die Vervollkommnung der Rechtssetzung".²² So war beispielsweise die Kodifizierung von Rechtszweigen ohne die logische Untersuchung des Rechts, ohne exakte Analyse der Normen, genaue Bestimmung der Rechtsbegriffe, Analyse

²⁰ Mollnau et al. (1980): 46.

²¹ Vgl. dazu Wagner (1975): 1ff.; ders. (1985): 56ff.; vgl. auch: Zur Methodologie (1986): 48; vgl. ferner: Die Methodik der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft (1987): 167ff. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer "Rechtskonzeption des entwickelten Sozialismus" sollten die begonnenen Arbeiten zur Methodologie der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung forciert werden. Dabei ging es um die Ausarbeitung eines Systems rechtswissenschaftlicher Methoden. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen Fragen des Verhältnisses von Theorie, Methode und Gegenstand der Wissenschaft, der Bedeutung allgemeiner wissenschaftlicher Methoden für die Rechtswissenschaft und vor allem die Frage nach der Spezifik rechtswissenschaftlicher Methoden.

²² Mollnau et al. (1980): 47.

der Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute auch im Osten nicht denkbar. Sie lehnten es jedoch ab, diese wissenschaftlich-logische Durchdringung des geltenden Rechts mit der Anwendung der "formal-dogmatischen Methode" gleichzusetzen. Als Begründung dafür wurde angeführt, daß sie als "Hauptmethode der bürgerlichen Rechtswissenschaft" immer darin bestünde, "das Recht bei der Untersuchung des Rechtsmaterials absichtlich von den sozialen Bedingungen loszulösen, das Recht als ein sich selbst genügendes System von Normen zu betrachten und aus diesem die Prinzipien, Rechtsbegriffe usw. durch eine 'logische Bearbeitung' zu entnehmen".²³ Insoweit gerade die sozialistische Rechtswissenschaft das Rechtsmaterial in untrennbarer Verbindung mit seinen sozialen Grundlagen, die seinen "faktischen" Inhalt bestimmten, untersuche, setze Anwendung der Logik, insbesondere Normenlogik, durch die Jurisprudenz ihre Einordnung in den Rahmen der dialektisch-materialistischen Methode voraus.²⁴ Die auf die Erkenntnis von Gesetzmäßigkeiten ausgehende und sich in diesem Sinne als theoretische Wissenschaft begreifende DDR-Jurisprudenz erklärte demgemäß vor allem den materialistischen Determinismus, die Widerspruchs-dialektik, die Objekt-Subjekt-Dialektik sowie die dialektisch-materialistische Systemtheorie zu ihren allgemeinen methodischen Grundlagen.²⁵ Da sie allerdings weniger von den Widersprüchen der DDR-Gesellschaft als vielmehr von der allgemeinen Bewegung der theoretischen Kategorien und Begriffe ausging und noch dazu ihre sozialwissenschaftliche Fundierung, die Lekschas als "Vorstufe zur Gesetzeserkenntnis" betrachtete, durch "nur laienhafte Stippvisiten" in der empirischen Forschung vernachlässigte²⁶, blieb sie einerseits entgegen ihrer erklärten Absicht, Gesellschaftswissenschaft zu sein, eher Norm- und Institutionenwissenschaft.

Andererseits wurde in den 80er Jahren auf die universelle Bedeutung der Logik seitens verschiedener DDR-Wissenschaftler hingewiesen und bezüglich ihrer Anwendung in der Rechtswissenschaft ein großes Defizit beklagt. Die "stiefmütterliche Behandlung" der Rechtsdogmatik, die sich unter anderem in der Abwertung bestimmter Methoden als "formal-dogmatisch", in der Unbestimmtheit und fehlenden Exaktheit juristischer Begriffe und normativer Sätze sowie in der mangelnden Sorgfalt der Rechtssprache allgemein und in der vermißten logischen

²³ Wagner (1975): 12; vgl. auch Anm. 20.

²⁴ Zum Verhältnis von allgemeiner methodologischer Bestimmtheit der Rechtswissenschaft in der DDR und spezifisch rechtswissenschaftlichen Methoden vgl. Zur Methodologie (1986), hier insbesondere die Stellungnahmen von Haney und Lekschas 55ff. u. 58f.

²⁵ Vgl. ebenda.

²⁶ Vgl. ebenda.

Widerspruchsfreiheit des Rechts äußerte, wurde im Jahre 1990 als Verlust an formeller Rechtskultur hervorgehoben. Bei Lotze heißt es dazu: "In der Rechtswissenschaft (der DDR, S.G.) hat eine jahrzehntelange, ideologisch begründete Abwertung der formellen Rechtskultur als "bürgerlicher Rechtsformalismus" tiefe Spuren hinterlassen".²⁷

2.3 Das Verhältnis der DDR-Rechtswissenschaft zur "bürgerlichen Wissenschaft"

Die komparative Perspektive führt den Betrachter konsequenterweise dahin, nach dem an verschiedenen Punkten schon deutlich gewordenen Verhältnis zwischen Ost- und Westwissenschaft, vor allem nach ihrer gegenseitigen Wahrnehmung und Zurkenntnisnahme zu fragen.

Die dabei zutagetretende Beobachtung anderer Länder, vorab der BRD, mit der sich die DDR-Rechtswissenschaftler seit Jahrzehnten befaßt hatten, aber auch der USA, Großbritanniens, Frankreichs und Japans mag den juristischen Westexperten überraschen. Sie entsprach jedoch ostdeutscher Wissenschafts-, Gesellschafts- und Politikauffassung. In der DDR war es geradezu eine der Hauptforderungen der Partei an die Staats- und Rechtswissenschaft, umfassende und komplexe Analysen des "imperialistischen Staates und seines Rechts" und eine "überzeugende, wissenschaftlich fundierte Kritik der Hauptströmungen der bürgerlichen Staats-, Verfassungs- und Rechtsideologie" zu erstellen.

Dabei ging es insbesondere darum, das politische System der als imperialistisch charakterisierten kapitalistischen Hauptländer zu beschreiben und das Wesen ihres politischen und staatlichen Machtmechanismus zu erfassen, Darstellungen, die vielfach von politischen Einseitigkeiten und propagandistischen Verzerrungen nicht frei waren. Ziel war es dann im "Kampf der politischen Systeme", von einer angeblich historisch höherstehenden Position aus die vom "Imperialismus" ausgehenden "Praktiken wirksam zu bekämpfen" und die Erfahrungen der Arbeiterklasse und der als demokratisch befundenen Kräfte dieser Länder bei der Ausnutzung der verschiedensten Formen und Methoden der bürgerlichen Demokratie im politisch-praktischen Sinne zu verallgemeinern. Besonders was antikommunistische und antisozialistische Auffassungen betraf, waren alle Staats- und Rechtswissenschaftler zur offensiven Auseinandersetzung im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten aufgerufen.²⁸ Eine besondere Verantwortung auf diesem Gebiet

²⁷ Lotze (1990): 196.

²⁸ Vgl. dazu BBAW Arch, A 362: "Schwerpunkte für die Entwicklung der Disziplinen und Wissenschaftsgebiete, Arbeitsmaterial der wissenschaftlichen Räte für die Aus-

nahm der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung wahr, dem die "Klärung" grundsätzlicher ideologischer Fragen der Systemauseinandersetzung auf staats- und rechtswissenschaftlichem Gebiet oblag.²⁹ Er orientierte darauf, diese verstärkt in allen staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen zum immanenten Bestandteil der Forschungsarbeit zu machen.

Über die allgemeine Verpflichtung aller Wissenschaftler auf diesen Forschungsgegenstand hinausgehend, waren derartige Untersuchungen in den einzelnen Rechtszweigdisziplinen angesiedelt, z.B. in den Universitäten, wo sie einzelnen Wissenschaftlern oblagen und z.T. als gesonderte Lehrgebiete behandelt wurden (Staatsrecht bürgerlicher Staaten). Daneben existierten sie als selbständige Struktureinheiten, wie zum Beispiel an der ehemaligen Akademie der Wissenschaften (Bereich: "Kritik imperialistischer Staats- und Rechtsentwicklung und der bürgerlichen Staats- und Rechtsideologie" des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts), wo gezielt und systematisch "Imperialismusforschung" betrieben wurde.

Ihre Ergebnisse dienten der Fortentwicklung der allgemeinen staats- und rechtswissenschaftlichen Theorie und auch jener der einzelnen Rechtszweige. Sie fanden Eingang in die Ausbildung und Lehre. Daneben erbrachten sie konkreten Nutzen für die außenpolitische und außenwirtschaftliche Praxis der DDR. Sie hatten wirksamen Einfluß auf die Rechtsbildung, Rechtsanwendung und Rechtspropaganda in den entsprechenden Rechtsgebieten und beförderten die Qualifizierung und "ideologische Festigung" der in diesen Bereichen tätigen Angestellten und Funktionäre.

Insbesondere die Fachbereiche Staatsrecht und Völkerrecht der Universitäten und Akademien, hier sei stellvertretend genannt das Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig³⁰, leisteten umfangreiche theoretische Arbeit zur Gestaltung der Beziehungen zwischen kapitalistischen und realsoziali-

arbeitung von Vorschlägen für Forschungsaufgaben zur Aufnahme in den Zentralen Forschungsplan", (Berlin, November 1984): S. 29f.

²⁹ Vgl. dazu BBAW Arch, A 360: "Einschätzung der Forschung auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft, wie sie im Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften in der DDR 1981-1985 festgelegt ist", (Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der AdW der DDR vom Mai 1984): S. 7.

³⁰ Vgl. die entsprechenden Aufgabenblätter für Forschung im Planzeitraum 1981-1985 sowie die ihnen entsprechenden Erfüllungsberichte zu den verschiedenen Forschungsprojekten des Zentralen Planes der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der DDR, BArch MHF, DR3/II. Schicht, B 1667a, B 1680a und c, B 1678c, B 1678d.

stischen Staaten. Unter Beachtung der politischen Interessenlage der DDR dienten die Studien, Gutachten und Positionspapiere der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen, Konventions- und Deklarationsentwürfen der UNO und ihrer Organisationen (UNESCO) sowie der Teilnahme an deren Konferenzen. Untersuchungen beispielsweise zur Rechtsstellung der Völkerrechtssubjekte, zur Staatennachfolge, zur Friedenssicherung und Abrüstung und zur Menschenrechtsproblematik implizierten insoweit die Beschäftigung mit der bürgerlichen Völkerrechts- und Staatsrechtstheorie sowie die Kenntnis bürgerlicher Souveränitätskonzeptionen, Herrschaftsmechanismen und Menschenrechtspraxis.

Arbeiten auf den Gebieten des internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Währungsrechts, des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes (Urheber-, Patent- und Warenkennzeichnungsrecht usw.) waren analog dem internationalen Rechtsverkehr geschuldet.³¹ Sie sollten den Schutz der Außenwirtschaftsinteressen der DDR in Anpassung an die veränderten Bedingungen auf dem Weltmarkt gewährleisten helfen und orientierten in diesem Zusammenhang vor allem auf eine einheitliche politische und ökonomische Strategie der Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Wie unter anderen die theoretischen Abhandlungen und Diskussionen zu den Grund- und Menschenrechten in der DDR deutlich werden lassen, ging es im Vergleich mit der westlichen Lebenswelt und der ihr adäquaten Staats- und Rechtsverhältnisse immer auch darum, die Errungenschaften und Werte des Sozialismus und damit seine Vorzüge zu propagieren. Forschungen, die das Wesen, die Funktion und die Garantie der persönlichen und politischen Rechte und Freiheiten der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft zum Inhalt hatten, sollten gerade unter dem Aspekt der postulierten Einheit von politischen und sozialen Menschenrechten ihre Überlegenheit gegenüber den "sogenannten klassischen, liberalen bürgerlichen Freiheiten in Theorie und Praxis" herausarbeiten.³² Die einseitige Betonung der "völlig neuen Qualität" ihrer politischen, ökonomischen und ideologischen Gewährleistung ließ dabei jedoch die Erfordernisse umfassender juristischer, insbesondere gerichtlicher Garantien ihrer Durchsetzung in den Hintergrund treten.³³

Wenn so wissenschaftliche Arbeiten im globalen Vergleich der Systeme die ideologische Auseinandersetzung mit dem kapitalistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtssystem theoretisch fundierten, kann ihnen nicht allein deshalb wissenschaftliche Akribie und Solidität abgesprochen werden. Im Gegenteil. Auch von

³¹ Vgl. hierzu Aufgabenblätter und Erfüllungsberichte, BArch MHF, DR3/II. Schicht, B 1666b, B 1680a und c, B 1679b, B 1668a.

³² Vgl. dazu BArch MHF, DR3/II. Schicht, B 1666b, B 1679c, B 1678d.

³³ Vgl. dazu Friedrich (1987): 60f.

westlicher Seite wurde z.B. die Monographie "Das politische System der BRD" (Bd. 3 der Studien zum politischen System des Imperialismus) bei aller Sachkritik und mit Hinweis auf den diametral entgegengesetzten Interpretations- und Bewertungsansatz als "bemerkenswerte Forschungsleistung" hervorgehoben und auf die gründlich fundierten Analysen verwiesen.³⁴ Hervorhebenswert ist sicher der universalhistorische Forschungsansatz, der es vermag, ausgehend von der konkreten gesellschaftlichen Analyse staatlicher und rechtlicher Phänomene über den globalen Vergleich, theoretischen Verallgemeinerungen eine höhere Plausibilität zu geben.

Verwiesen sei schließlich auf die seit den 70er Jahren ins Leben gerufene Forschung zur Effektivität des sozialistischen Rechts, die von der Gesamtheit der Rechtszweigdisziplinen auf der Grundlage empirischer Erhebungen angestrebt wurde. Sie zeugt einerseits von dem Versuch, Ergebnisse der westlichen Soziologie und Rechtswissenschaft für die DDR-Wissenschaft nutzbar zu machen. Andererseits macht sie für die 80er Jahre den Beginn einer wechselseitigen sachlichen Zurkenntnisnahme entgegengesetzter Standpunkte und Forschungsparadigmen und der auf dieser Grundlage geführten Untersuchungen evident, wie es die Ergebnisse der im November 1988 in Hamburg durchgeführten Tagung zum Thema "Rechtssoziologie in der DDR und BRD" zum Ausdruck bringen.³⁵ Sie kündete zugleich vom Ende einer politisch pauschalisierenden, undifferenzierten und einseitigen Beurteilung der Ergebnisse der Westwissenschaft durch die Ostwissenschaft.

Bemerkenswert erscheint für die DDR-Rechtswissenschaft die Tatsache, daß sie sich in ihrem Bemühen um die Erhöhung der Wirksamkeit von Staat und Recht zur "Vervollkommnung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse" zunehmend auf bürgerliche Staats- und Rechtsinstitute (Verwaltungsgerichtsbarkeit), bürgerliche Staats- und Rechtsbegriffe (subjektives Recht, demokratischer Rechtsstaat) sowie methodische Forschungsansätze und Erklärungsmuster westlicher Soziologie (Handlungstheorie, Systemtheorie) bezog, diese in ihr eigenes Wissenschafts- und Theoriesystem aufnahm bzw. ihrer Durchsetzung vor allem in den 80er Jahren Geltung verschaffte. Unter Berufung auf das rechtswissenschaftliche Erbe, d.h. die für bewahrenswert gehaltenen Resultate progressiver bürgerlicher Gesellschaftsentwicklung, sollte so zugleich, - bewußt oder unbewußt - mit den Theorien eines für "realsozialistische" Verhältnisse als überwunden deklarierten Gesellschaftsystems in den 80er Jahren der Destabilisierung des politisch-staatlichen und rechtlichen Regimes in der DDR entgegengewirkt wer-

³⁴ Vgl. die gutachterlichen Äußerungen von Lehbruch (Universität Konstanz) an Röder (AdW) vom 8. November 1985, in: BBAW Arch, A 340.

³⁵ Vgl. dazu Hoffmann-Riem et al. (1990).

den. Das Gegenteil war offensichtlich der Fall. Ausgehend von der Begründung einer Jurisprudenz auf dialektisch-materialistischer Grundlage und der anerkannten Notwendigkeit, die marxistische Staats-, Rechts- und Wissenschaftskonzeption im Verhältnis zu den eigenen, als sozialistisch begriffenen Grundlagen fortzuentwickeln, gelang es der DDR-Rechtswissenschaft nicht, den drohenden gesellschaftlichen Zusammenbruch aufzuhalten, sondern sie bahnte ihm unbeabsichtigt theoretisch den Weg.³⁶ Die Ursachen dafür mögen darin zu suchen sein, daß sie den materiellen Bedingungen einer Gesellschaftsentwicklung erlag, die nicht mehr den Prinzipien und Gesetzen gehörte, die man mit der Proklamierung der politischen Macht des Proletariats und der Schaffung auf dem Volkseigentum basierender Eigentumsverhältnisse in den 50er und 60er Jahren beabsichtigt hatte bzw. geglaubt hatte, erkannt zu haben.

3 Steuerung der rechtswissenschaftlichen Forschung

Wie kam eine unter diesen Prämissen operierende Jurisprudenz zu ihren Produkten? Welchen Steuerungsmechanismen durch die Gesellschaft, den Staat und die Partei war sie ausgesetzt?

Die Rechtswissenschaftler der Bundesrepublik produzieren ihre wissenschaftliche Literatur vorwiegend auf dem Hintergrund von subjektiven Motiven (dieser Jurist interessiert sich für Strafrecht, jener für Arbeitsrecht), von möglichen Karrierechancen (publish or perish) und privaten Marktinteressen (Lehrbücher versus spezialisierte Monographie). Haben Juristen eine herausragende Position erzielt, erhalten sie häufig Schreib- oder Arbeitsaufträge von wissenschaftlichen Verlagen oder den allgemeinen Medien. Die Wirtschaft und bestimmte Teile des politischen Systems erteilen hochdotierte Forschungsaufträge, die in der Regel wieder zu Publikationen führen. Selbst in Zeiten größter Annäherung des bundesrepublikanischen Wissenschaftssystems an Vorstellungen von zentralisierter, direkter Planung, wie sie Ende der 60er Jahre kurzfristig in einigen Bundesländern in Mode kamen, wurden die Juristen nicht durch planselige Anschläge auf die selbstbestimmte Themenwahl behelligt. Ganz anders die DDR:

³⁶ Diese Hypothese wäre anhand detaillierter Analysen zur Entwicklung und Verwendung der Begriffe "sozialistisches subjektives Recht" und "sozialistischer Rechtsstaat" näher zu begründen, was an anderer Stelle erfolgen wird.

3.1 Planung der Zukunft

Da zumindest die Wissenschaft dem Versprechen der Moderne, die Ungewißheit der Weltläufe und die Unvorhersehbarkeit der Ereignisse durch wissenschaftliche Einsicht in die Gesetze von Natur und Gesellschaft zu überwinden, rückhaltlos vertraute, war die wissenschaftliche Voraussicht, die Planung und Gestaltung der Zukunft oberstes Ziel.

Die Staats- und Rechtswissenschaft als wesentlicher Teil der Gesellschaftswissenschaften der DDR war wie alle gesellschaftlichen Bereiche eingeordnet in ein System der gesamtgesellschaftlichen Planung und Leitung. Damit mußte sie sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Ergebnisse an den von der Partei mit Hilfe vor allem der Gesellschaftswissenschaftler aus der Analyse der "welthistorischen und DDR-spezifischen Bedingungen des real existierenden Sozialismus" abgeleiteten Entwicklungstendenzen orientieren.

Die Hauptaufgaben der Gesellschaftswissenschaften, einschließlich der Staats- und Rechtswissenschaften, die längerfristig im Parteiprogramm selbst verankert waren, erfuhren insofern vor allem mit der Abfolge der Parteitage und den Tagungen des Zentralkomitees (ZK) der SED ihre ständige Erweiterung und Konkretisierung. Die Leitung, Planung und Kontrolle der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, die durch die Partei auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK (in Sonderheit des Politbüros) erfolgten, trugen dem Rechnung: Der Zentrale Forschungsplan (ZFP) der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften war mit den in ihm formulierten *Aufgaben und Grundsätzen gesellschaftswissenschaftlicher Forschung*, mit den *Forschungskomplexen*, den *Hauptforschungsrichtungen und Forschungsrichtungen*, den *Themen* und *interdisziplinären Forschungsprogrammen* auch für die Staats- und Rechtswissenschaften inhaltlich richtungweisend.

3.2 Hierarchie der Pläne und Aufgaben

Die Festschreibung der "Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des sozialistischen Staates, der Demokratie und des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" (ZFP 1986-90) als Forschungskomplex belegt die gesamtgesellschaftliche Fundierung der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung und ihre Ausrichtung auf die zentralen Aufgaben und Beschlüsse hier des XI. Parteitages.³⁷

³⁷ Vgl. die im Bericht des Zentralkomitees an den XI. Parteitag zitierte Feststellung Honeckers, wonach es die wichtigste Aufgabe der Gesellschaftswissenschaften sei,

Der Forschungskomplex gliedert sich in Forschungsrichtungen, die sich in der Sprache des ZFP vor allem beziehen:

- auf die Rolle von Staat und Recht im politischen System des Sozialismus,
- auf die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie,
- auf die Entwicklung der optimalen Wirksamkeit der Triebkräfte³⁸ der sozialistischen Gesellschaft durch den Staat,
- auf theoretische Grundfragen zur weiteren Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Anwendung des Rechts im Prozeß der Verwirklichung der ökonomischen Strategie,
- auf Fragen der Vorbeugung und wirksamen Bekämpfung von Straftaten.

Der vom Politbüro des ZK der SED bestätigte ZFP bildete die Grundlage für die Ausarbeitung der Forschungspläne der forschungsleitenden Organe³⁹ sowie wei-

"die Forschungen zu Entwicklungstendenzen, Gesetzmäßigkeiten und Triebkräften des Sozialismus (...) noch umfassender und tiefgründiger zu betreiben".

³⁸ Zur Erläuterung und zum Verständnis des Begriffs "Triebkräfte" in der DDR-Wissenschaft vgl. Lieberam (1985), vgl. weiter Philosophisches Wörterbuch (1975): 480, vgl. Kosing (1984): 730. Im Grunde wurde davon ausgegangen, daß die Wirksamkeit von Triebkräften der sozialistischen Entwicklung (Interessen, ökonomische Stimuli, ideologische Motive usw.) nur als Wirken von dialektischen Widersprüchen erklärt werden könne. Vor allem mit Hilfe des Staates, über den wesentlich die Übereinstimmung der gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen erfolgen sollte, wollte man diese Widersprüche als Triebkräfte der Gesellschaft entfalten. Insofern der Mechanismus, über den die Widersprüchlichkeit der Interessen ausgeglichen und ihre Gemeinsamkeit hergestellt werden sollte, vor allem rechtlich auszugestalten war, wurde die Entwicklung der Triebkräfte zugleich von der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts abhängig gemacht. Das erklärt die wachsende Bedeutung, die den von den einzelnen Rechtszweigen durchgeführten Effektivitätsanalysen Mitte der 80er Jahre seitens des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung und seitens der Parteiführung beigemessen wurde. Vor allem über das Recht sollte die Aktivität der Bürger als kollektive Kraft für die bestehende Gesellschaft entfaltet werden. Vgl. dazu Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz (1985): 375ff., vgl. - den Vorsitzenden des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung - Weichelt (1985): 954ff.), siehe auch BBAW Arch, A 397.

³⁹ Die nach dem VI. Parteitag der SED 1963 im Zusammenhang mit den beabsichtigten ökonomischen Veränderungen propagierte neue Wissenschaftspolitik enthielt die Forderung nach neuen Formen der Planung, Leitung und Organisation der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung. Beabsichtigt war, die Forschung auf "Hauptfragen" zu konzentrieren und eine exakte langfristige Forschungsplanung sowie wirksame Formen einer straffen Leitung und Kontrolle einzuführen. Der Einsatz der Forschungsmittel und des Forschungspotentials sollte nach ökonomischen Kriterien

erfolgen. Die Form der instituts-individuellen Arbeitsorganisation sollte mit der Begründung, die Zersplitterung der Forschung aufzuheben, in Anlehnung an die sozialistischen Produktionsbetriebe überwunden werden. Als Stützpfiler der neuen Organisation waren sogenannte Leitzentren (in erster Linie Wissenschaftsinstitute der Partei) vorgesehen, die in jeder Disziplin die Verantwortung für die Leitung der einzelnen Institute tragen sollten. Für die Staats- und Rechtswissenschaft erhielt die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (DASR, ab 1973 ASR), die unmittelbar dem Ministerrat unterstand, die Funktion einer "Leiteinrichtung" übertragen. Mit der Festlegung von Leitfunktionen für einzelne staats- und rechtswissenschaftliche Disziplinen durch das Statut von 1967 wurde der DASR eine "Monopolstellung" in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre zugesichert, deren Durchsetzung in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten auf Widerstand stieß. Sie konnte damit ihren bereits im Statut von 1959 erhobenen Anspruch auf die "politisch-ideologische und wissenschaftliche Anleitung und Koordinierung der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungs-, Publikations- und Lehrarbeit" erneuern. Mit der Bildung des Prorektorats für Forschung im Zuge der Eingliederung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft in die DASR war sie unter der Aufsicht des ZK und seines Politbüros zur zentralen Schalt- und Koordinationsstelle avanciert. Ging es einerseits also darum, "an ökonomischen Kriterien orientierte Nutzeffektvorstellungen...mit administrativem Druck" (Lauterbach) durchzusetzen, handelte es sich andererseits nach Mollnau um die Realisierung machtpolitischer Ansprüche der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED. Mit Rückendeckung Ulbrichts habe sie "das Regime der Babelsberger Konferenz von 1958" uneingeschränkt wiederherstellen und das "dazugehörige System institutionell-administrativer Gewährleistungsmechanismen" wieder einführen wollen. Der Politbürobeschluss vom Oktober 1968 vollendete das Werk, indem er in Fortführung der zentralistischen Leitungsstruktur nicht nur die politisch-ideologische, sondern auch die inhaltliche Lenkung der Gesellschaftswissenschaften durch das Politbüro festschrieb, die Abteilung Staats- und Rechtsfragen als Ausbildungs- und Kontrollinstanz und die DASR als deren nachgeordnete Leiteinrichtung für die Staats- und Rechtswissenschaft bestimmte. Erst nach dem VIII. Parteitag der SED, im Jahre 1972, ging die Parteiführung von der zentralistischen Konzeption der Leiteinrichtungen ab, wenngleich sie an der dirigistischen Leitung der Gesellschaftswissenschaften durch die SED über den ZFP und an der Konzentration und Koordinierung der Forschung durch Leiteinrichtungen und wissenschaftliche Räte festhielt. Mit der Gründung des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts und des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der AdW der DDR im Jahre 1973 wurde die "Allzuständigkeit" der DASR für die Staats- und Rechtswissenschaften der DDR aufgehoben. Der Neufestlegung ihrer Aufgaben folgte ihre Umbenennung in "Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR". Ohne die zentrale Leitung und Planung wesentlich einzuschränken, sollte den Forschungseinrichtungen mehr Eigenverantwortung übertragen und durch die veränderte Stellung

terer zentraler gesellschaftswissenschaftlicher Einrichtungen, die gemeinsam zum "System der zentralen Planung" der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung gehörten.

Zu letzterem sind die Forschungspläne gesellschaftswissenschaftlicher Einrichtungen der Partei zu rechnen (z.B. der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED) sowie - von Bedeutung für die Rechtswissenschaft, weil hier in besonderem Maße die rechtswissenschaftliche Forschung angesiedelt war - der Plan der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der Akademie der Wissenschaft, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (MHF, dem die Universitäten und Hochschulen, einschließlich ihrer staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen unterstanden) und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg. Diese Pläne waren so zu gestalten, daß die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Schwerpunktaufgaben des ZFP gewährleistet und zugleich eine möglichst große Breite, Vielfalt und Massenwirksamkeit der gesellschaftswissenschaftlichen Arbeit gesichert werden konnten. Dazu war es erforderlich, die in den zentralen Plänen festgelegten Aufgaben, einschließlich der Kooperationsleistungen und übernommenen internationalen Verpflichtungen, sowie die wissenschaftliche Publikationstätigkeit und das propagandistische und agitatorische Wirken der Wissenschaftler direkt in die Planung, Kontrolle und Abrechnung der Arbeit an den wissenschaftlichen Einrichtungen einzubeziehen. Mit dem Beschluß des Politbüros über seine Bestätigung erging (insoweit zugleich als Beschluß des Präsidiums des Ministerrates) an die für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung und ihre praktische Umsetzung Verantwortlichen der Auftrag, den ZFP und den zu seiner Realisierung erlassenen Maßnahmeplan in ihren Bereichen auszuwerten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und die materiellen und personellen Konsequenzen im Rahmen der 5-Jahr- und Volkswirtschaftspläne zu bilanzieren. Die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an den Universitäten und Hochschulen folgte also z.B. im Zeitraum 1981-1985 den grundsätzlichen Aufgabenstellungen des ZFP, den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsplänen des MHF und denen der Hochschulen und Universitäten, einschließlich der rechtswissenschaftlichen Sektionen. Die einschlägige Forschung der Akademie der Wissenschaften ruhte auf der Basis des ZFP, dem Plan der gesellschafts-

der Räte im Leitungssystem der wissenschaftlichen Diskussion mehr Raum gegeben werden, vgl. dazu Lauterbach/Schwarzenbach (1979); vgl. weiter Dreier et al. (1996); vgl. außerdem: Die Akademie (1988); vgl. speziell die Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" vom 27.02.1967, GBl. der DDR (1967), Teil II, Nr. 22.

wissenschaftlichen Forschung der AdW (Forschungsbereich Gesellschaftswissenschaft) sowie der Pläne der Institute, Bereiche und Forschergruppen.⁴⁰ Wenn so der Lösung der Aufgaben des ZFP Vorrang gebührte, so handelte es sich hier doch nur um den kleineren Teil der Forschungsergebnisse. Das Gros an Forschungsarbeiten wurde erfaßt und abgerechnet⁴¹ mit den speziellen Forschungsplänen der wissenschaftlichen Institutionen (Institute, Sektionen, Bereiche und Forschergruppen) für die der ZFP sowie die anderen zentralen Pläne die Orientierung gaben. In ihnen waren die zu lösenden Aufgaben konkret mit abrechenbaren Leistungen, Verantwortlichkeiten und Terminen nachzuweisen und ihre Erfüllung zu kontrollieren.

3.3 "Sozialistischer Wettbewerb"

Als wesentliches Mittel zur "Erfüllung der Planaufgaben" und zur "Motivierung der Mitarbeiter" in den Instituten und Sektionen wurde der von der Gewerkschaft getragene, sogenannte sozialistische Wettbewerb propagiert, der sowohl auf die zusätzliche Übernahme von Verpflichtungen als auch und vor allem auf die hohe Qualität der Forschungsergebnisse und ihre vorzeitige Erfüllung hinwirken sollte. Im Rahmen der von der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) geführten Plandiskussion wurden in den einzelnen Bereichen der Institute und Sektionen mit allen Mitarbeitern die Vorschläge für die Jahrespläne und die Planaufgaben im einzelnen erörtert und in bezug auf ihren wissenschaftlichen Anspruch, ihren Neuigkeitswert, die Festlegung konkreter Verantwortlichkeiten und auf abrechenbare Termine überprüft, was zugleich mit der Einschätzung des Leistungsvermögens der Arbeitsgruppen und jedes ihrer Mitglieder verbunden war. Die zu erbringenden Leistungen wurden im Rahmen der Verteidigung des Wettbewerbsprogramms vor der Instituts- bzw. Sektionsleitung in Anwesenheit der BGL abgerechnet.

Zumindest für die 80er Jahre muß man jedoch anzweifeln, ob es sich hierbei tatsächlich um eine stete Evaluation handelte, die die wissenschaftliche Neugier, "Wahrheitssuche" und Akribie der Bereichs- und Institutsmitglieder im einzelnen

⁴⁰ Institut für Theorie des Staates und des Rechts und einzelne Bereiche wie Staats- und Verfassungstheorie, Rechtstheorie, Analyse und Kritik des bürgerlichen Staates und Rechts und der bürgerlichen Staats- und Rechtsideologie, Geschichte des Staates und des Rechts und Geschichte der Staats- und Rechtstheorie, Staats- und rechtstheoretische Fragen der Wirtschaftsleitung, Völkerrecht.

⁴¹ Der Begriff "Abrechnung" steht in der Wissenschaftssprache der DDR für Leistungs- und Rechenschaftsberichte.

beflügelte. Wenn man davon ausgehen darf, daß Bewertungskriterien überhaupt definiert waren, standen im Vergleich der Leistungen in der Regel qualitative Bewertungskriterien hinter quantitativen zurück, wurde der politischen Aktualität der Themen und damit pragmatischen Nutzeffektserwägungen eine besondere Referenz erwiesen. Im Bewußtsein des Einzelnen existierte der "concours" wohl kaum als Ansporn, bestmögliche Forschungsleistungen zu erbringen. Vielmehr ging es darum, "Leistungsstufen" und Prämienmittel zu erstreiten. Positive Impulse für die Forschungsarbeit gingen allerdings aus von den im Vorfeld stattfindenden inhaltlichen Diskussionen um wissenschaftliche Probleme und Themenstellungen. Angesichts des anfallenden administrativen Mehraufwandes könnte man den "sozialistischen Wettbewerb" insoweit als bürokratisierte Form der Themenbesprechung und -auswahl bezeichnen.

3.4 Einflußnahme des Staates und der Partei auf die rechtswissenschaftliche Forschung

Mit der Einführung des ZFP im Gefolge des Politbürobeschlusses vom 22. Oktober 1968⁴² über die weitere Entwicklung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften in der DDR wurde die Leitung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung unter dem Aspekt ihrer Zentralisierung in allen Bereichen vereinheitlicht. Verbunden mit einem bestimmten Pragmatismus diente das einerseits ihrer Effektivierung, bedeutete andererseits aber eine verstärkte Kontrolle und Reglementierung der Forschung seitens des Staates und der Partei. Mit der Konzentration der Forschung auf Schwerpunktaufgaben, abgeleitet aus den "politisch-ideologischen Anforderungen und praktisch-gesellschaftlichen Bedürfnissen" beim Aufbau des "real existierenden Sozialismus", sollte der ZFP den offiziellen Verlautbarungen zufolge in höherem Maße dazu beitragen, den "theoretischen Gehalt" der Parteitage umfassend zu erschließen und für die "Tätigkeit der Partei nutzbar zu machen".

Erwartet wurden also Beiträge zur theoretischen Arbeit und praktischen Politik der Partei sowie zentraler staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, wie sie sich in Form von Informationen, Dokumentationen, Analysen, Entscheidungsvorbereitungen und praxiswirksamen Vorschlägen zur Lösung anstehender Aufgaben niederschlugen, wobei im Mittelpunkt des Interesses die Erforschung der politisch-staatlichen, rechtlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen

⁴² Abgedruckt in: Einheit, Nr. 12 (1968): 1244ff., Zu den mit den wissenschaftsorganisatorischen und institutionellen Veränderungen verbundenen Einschnitten für die juristische Forschung und Lehre vgl. Dreier (1996): 511ff., vgl. auch Anmerkung 39.

Bedingungen zur Durchsetzung der Wirtschaftsstrategie standen. Ein derartiges Herangehen bot die Möglichkeit, wesentliche gesellschaftliche Entwicklungsprozesse in ihrer Komplexität zu erfassen und dabei Forschungspotentiale gezielt einzusetzen. Es eröffnete zugleich den Weg sowohl für die interdisziplinäre Bearbeitung der Themen⁴³ als auch für eine zunehmende Forschungsk Kooperation innerhalb der sozialistischen Länder. Gesellschaftswissenschaftliche Forschung konnte so systematisch und langfristig koordiniert erfolgen.

Faktisch bedeutete das aber zugleich die Generalisierung, d.h. Verallgemeinerung und Verbindlichmachung, der Forschungsthemen überhaupt. Sie war verbunden mit einem einheitlichen System der Berichterstattung über die Erfüllung der Aufgaben des ZFP und einer wirksamen Parteikontrolle, die insbesondere unter politisch-ideologischem Aspekt auf die Qualität und gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschungsergebnisse Einfluß nahm. Im Zusammenhang mit dem Anspruch der Partei, die Auswahl, Vorbereitung, den Einsatz und die Qualifizierung der gesellschaftswissenschaftlichen Kader zu sichern, war damit die Unterordnung der Gesellschaftswissenschaften, einschließlich der Staats- und Rechtswissenschaften, unter die Politik der Partei festgeschrieben. Ihre Funktionsbestimmung als "theoretisches und politisch-ideologisches Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Partei" entsprach dem.

3.5 Exkurs: Leitung und Kontrolle der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung

Die folgende Schilderung stützt sich auf eine Auswertung und strukturierende Analyse der Sekundärliteratur sowie auf Archivstudien und Befragungen von Funktionsträgern durch die Verfasserin. Trotz seiner Länge und relativen Dürre ist dieser Abriß unverzichtbare Voraussetzung für das Verständnis der Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum aufzuzeigen, daß die grundlegenden, die rechtswissenschaftliche Forschung betreffenden Entscheidungen vom Inhalt her von den höchsten Parteiorganen und übergeordneten staatlichen Stellen, d.h. in der strukturellen Hierarchie der Lenkung von der Spitze her gesteuert wurden. Es bleibt in dieser Hinsicht weiteren Forschungen vorbehalten, für die 80er Jahre das reale Gewicht einzelner Partei- und Wissenschaftsfunktionäre auf die Steuerung der Staats- und Rechtswissenschaft und die tatsächliche Wirkung bestimmter politischer Steuerungsmaßnahmen vor allem des ZK der

⁴³ Die Frage der Interdisziplinarität, der als theoretischem, methodischem und wissenschaftsorganisatorischem Problem in der DDR-Rechtswissenschaft eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde, soll an anderer Stelle umfassend erörtert werden.

SED und seines Politbüros sowie seiner zuständigen rivalisierenden Abteilungen festzustellen. Das betrifft auch den Einfluß der selbst dem Parteiapparat politisch unterworfenen staatlichen Einrichtungen, die bestimmte rechtswissenschaftliche Institutionen kontrollierten (z.B. waren die Sektionen Rechtswissenschaft der HUB dem MdJ zugeordnet, die Sektion Staats- und Rechtswissenschaft Jena dem Generalstaatsanwalt etc.) bzw. im Rahmen der staatlichen Leitungspyramide wirksam wurden. Vielmehr soll anhand konkreter "normativer" Festlegungen (Maßnahmepläne, Richtlinien, Ministerratsbeschlüsse), die das Zustandekommen und die Realisierung der ZFP betrafen, auf das Problem aufmerksam gemacht werden, wie die Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik auf den verschiedenen Ebenen hergestellt wurde, ob und wie "oberste Entscheidungsbefugnis" mit der "Eigenständigkeit" und "Eigenverantwortung" der Wissenschaftsbereiche verbunden wurde, wie letztlich also "Außensteuerung" und "Selbststeuerung" in ihrer Einheit funktionierten. Sowohl die Leitung und Koordinierung der Forschung durch die wissenschaftlichen Räte (Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der AdW, Beirat für Staats- und Rechtswissenschaft beim MHF) als auch die fast durchgängige Mitgliedschaft der Wissenschaftler in der SED, die Personalunion betreffend wissenschaftliche, staatliche und Parteifunktionen und die anzutreffende Ämterhäufung fungierten in diesem Zusammenhang als Steuerungsmechanismen. Weitergehende Forschungen könnten insoweit - auch wenn z.B. das Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der AdW schon frühzeitig für die Vernichtung sämtlicher, den Leitern zugänglicher zu archivierender Quellen Sorge trug - den Einfluß verfestigter systemarer politischer und Wissenschaftsstrukturen auf das kollektive und individuelle Verhalten der Rechtswissenschaftler sichtbar werden lassen. Zugleich ließen sie Einblicke erwarten in deren gemeinsame und persönliche Verantwortung, insbesondere in die der wissenschaftlichen Leiter und der sogenannten führenden Rechtswissenschaftler der DDR, für die Entwicklung zumindest dieser Wissenschaftsdisziplin. Die inhaltliche und politisch-ideologische Leitung und Kontrolle der Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Staats- und Rechtswissenschaften, erfolgte auf der Grundlage des ZFP vor allem über folgende Formen und Institutionen:

Die Kommission der Leiter der gesellschaftswissenschaftlichen Institute der Partei⁴⁴:

- führte Beratungen durch zur Auswertung der jeweiligen Parteitage und ZK-Tagungen,

⁴⁴ Dazu gehörten z.B. die Parteihochschule "Karl Marx" beim ZK der SED in Berlin, das Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, die Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, das Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim ZK der SED.

- befaßte sich mit Grundfragen der politisch-ideologischen und theoretischen Arbeit einzelner Disziplinen und deren internationaler Wirksamkeit (für die Staats- und Rechtswissenschaften z.B. im Zusammenhang mit der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz 1985),
- erörterte gemeinsam mit den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte die Ergebnisse bei der Realisierung des ZFP und zog Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften (z.B. nach der gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des ZK der SED 1983),
- beschäftigte sich mit Problemen der Leitung und Planung der Forschung.

Die Abteilung Wissenschaften und die Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED:

a) Die Abteilung Wissenschaft führte Beratungen durch mit den jeweiligen Abteilungen (u.a. Abteilung für Staats- und Rechtsfragen) des ZK, den Parteiinstituten, den Leitern zentraler gesellschaftswissenschaftlicher Einrichtungen, forschungsleitender Organe und den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte zu politisch-ideologischen und theoretischen Problemen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung sowie Fragen ihrer Leitung und Planung, und zwar

- "Komplexberatungen" zu wissenschaftlichen Fragen der Gesellschaftsstrategie, der Friedens- und Abrüstungsproblematik, der Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer Individualität sowie zur weiteren Realisierung der ökonomischen Strategie. Sie sollten der einheitlichen Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften dienen und zur Verständigung über neue gesellschaftliche Anforderungen an diese sowie zur konzeptionellen Vorbereitung des jeweils neuen ZFP beitragen,
- Beratungen mit den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte zur Auswertung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Forschung, zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu Erfahrungen und Problemen der disziplinären und interdisziplinären Forschung und der internationalen Arbeit, zu Schwerpunkten und Reserven der Leitungstätigkeit vor allem im Zusammenhang mit der Erörterung der Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte.

Außerdem war die Abteilung Wissenschaften des ZK⁴⁵ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des ZK (Abteilung Staats- und Rechtsfragen) verantwortlich für die Kontrolle seiner Durchführung:

⁴⁵ Siehe dazu den "Maßnahmeplan zur Realisierung des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR von 1986 bis 1990", in: BBAW Arch, A 362: Anlage 2 zum Beschluß des MR vom 15. Juli 1986 betreffend den "Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR von 1986 bis 1990", S. 149ff.

- Sie hatte die regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Erfüllung auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien seitens der Einrichtungen und Wissenschaftlichen Räte zu sichern.
- Jährlich war dem Sekretariat des ZK ein Bericht über die Erfüllung der jeweiligen Forschungsaufgaben des ZFP vorzulegen.
- Sie entschied über die von den Leitern der verantwortlichen Einrichtungen in Abstimmung mit den Wissenschaftlichen Räten einzureichenden begründeten Vorschläge zur Präzisierung und Veränderung des Planes, (dazu gehörten die Aufnahme neuer Themen, die Streichung und Veränderung von Themen, Ergebnisformen und Terminen).

Im vorletzten Planjahr mußte die Abteilung Wissenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des ZK, den Wissenschaftlichen Räten und Einrichtungen eine Bewertung der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung auf der Grundlage des ZFP sowie Vorschläge für die Ausarbeitung des künftigen Planes erarbeiten und der Parteiführung vorlegen,

b) Die Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK nahm vor allem Einfluß auf die inhaltliche Profilierung der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung und auf die praktische Nutzung ihrer Ergebnisse; das geschah unter anderem in der Form von "Fortschrittsberichten", die regelmäßig von den Einrichtungen angefordert wurden, durch wissenschaftliche Rapporte über Stand und Probleme bei der Lösung der Aufgaben des ZFP sowie durch die Teilnahme von Mitarbeitern der Abteilung an Verteidigungen von Forschungsleistungen.

Die Wissenschaftlichen Räte, respektive der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der AdW der DDR⁴⁶:

⁴⁶ Der Vorläufer dieses seit 1973 existierenden Rates war der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der DDR an der DASR (1969-1973). Er war als Instrument der in Anm. 39 beschriebenen Leiteinrichtungen für die Staats- und Rechtswissenschaft gegründet worden. Wie seine Funktion, Aufgaben, seine Struktur und Arbeitsweise bezeugen, sollte mit seiner Hilfe die Zentralisierung in der Rechtswissenschaft über administrative Leitungsmethoden durchgesetzt werden. Erst nach dem VIII. Parteitag im Jahre 1971 ging die Parteiführung dazu über, in Auslegung des "Prinzips des demokratischen Zentralismus" der eigenverantwortlichen "Selbststeuerung" der Wissenschaft mehr Raum zu gewähren. Zu diesem Zweck sollten sich die Räte zu "Zentren des wissenschaftlichen Lebens, der Information und des Meinungs-austausches" entwickeln. Siehe dazu z.B. Hager (1971): 1203ff. und Schüßler (1973): 1255. Lauterbach/Schwarzenbach (1979): 63 werten diese neue Entwicklung in der Organisationsstruktur als den Übergang von einer instrumentalen zu einer mehr funktional organisierten Forschungspolitik.

Gemäß der 1986 vom Politbüro beschlossenen "Richtlinie für die Tätigkeit wissenschaftlicher Räte auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften" stellten die Räte "Instrumente der Partei zur Verwirklichung der Parteibeschlüsse" dar. Ihre Tätigkeit war gerichtet "auf die Erhöhung des theoretischen Niveaus und der praktischen Wirksamkeit der Gesellschaftswissenschaften". Sie schloß insoweit ihre Mitwirkung bei der Festlegung der Funktionen von Wissenschaft, bei der Vorregulierung von Wissenstypen und deren Nutzung sowie bei der Bestimmung von Effektivitäts- und Verwertungskriterien ein. Ihre Verantwortung bezog sich auf die "wissenschaftsstrategische Orientierung der Disziplinen und Bereiche auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und der Politik der Partei".

Als Zentren des wissenschaftlichen Lebens sollten sie den wissenschaftlichen Meinungsstreit sowie die Gemeinschaftsarbeit fördern und berieten insoweit theoretische und politisch-ideologische Grundfragen ihres Verantwortungsbereiches (hier der Staats- und Rechtswissenschaft), grundlegende Konzeptionen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, schätzten den Stand der Forschung ein und gaben Informationen über inhaltliche Resultate wissenschaftlicher Arbeit und deren Verwertbarkeit. Von den regelmäßig durchgeführten Tagungen der Räte, von ihren Konferenzen, vor allem aber von den Arbeitskreisen⁴⁷ wurden Hinweise für notwendige Entwicklungen im entsprechenden Fachgebiet, für perspektivische Erfordernisse interdisziplinärer Zusammenarbeit und für die Gestaltung effektiver Beziehungen zur Praxis erwartet. Sie schufen damit eine Form "wissenschaftsinterner Öffentlichkeit", die trotz des auch propagandistischen Wirkens z.B. der Ratstagungen auf höherer Ebene die Plattform für eine erweiterte offene Diskussion bot. Das implizierte allerdings zugleich die Möglichkeit für die SED-Wissenschaftsfunktionäre, den theoretischen Diskurs besser zu kontrollieren und bestimmte Auffassungen und Meinungsäußerungen in parteigenehme Bahnen zu lenken, um sie der allgemeinen Öffentlichkeit bewußt vorzuenthalten.

Die inhaltlich, wissenschaftsstrukturell und organisatorisch koordinierende Tätigkeit der Räte (Koordination der Forschungsthemen und -kapazitäten, nationale und internationale Forschungskooperation, koordiniertes Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen bei der Bearbeitung übergreifender Forschungskomplexe, Gemeinschaftsarbeit an konkreten Projekten und Zusammenarbeit mit der naturwissenschaftlichen Forschung) und ihre konsultative und empfehlende Funktion im Zusammenwirken mit den zentralen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, wissenschaftlichen Gesellschaften und National-

⁴⁷ Zur Bedeutung und Tätigkeit der Arbeitskreise vgl. Lauterbach/Schwarzenbach (1979): 87ff.

komitees ließen sie zu einem wichtigen Bindeglied zwischen den verschiedenen Leitungsebenen werden.

Was den ZFP selbst betrifft, waren die Räte sowohl an seiner Ausarbeitung, der qualitäts- und termingerechten Durchführung als auch an seiner Kontrolle maßgeblich beteiligt. Das betraf zunächst die Ausarbeitung der Aufgaben und Schwerpunkte für die Entwicklung der Disziplinen und Bereiche. Auf der Grundlage der "Orientierung für die Ausarbeitung des (... jeweiligen S.G.) ZFP - Forschungskomplexe und Hauptforschungsrichtungen" (Politbürobeschlüsse von 1980 und 1984) - dienten sie der Erarbeitung von thematischen Vorschlägen für Forschungsaufgaben, die in den ZFP aufgenommen werden sollten, sowie darüber hinaus der Profilierung der Wissenschaftsgebiete und gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen. Des weiteren bezog sich diese Mitwirkung auf die Erarbeitung von Vorschlägen für Forschungskomplexe, Forschungsrichtungen und Forschungsthemen selbst sowie auf die Begutachtung entsprechender Vorschläge der wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Einbeziehung der Räte als sachkundiges Gremium in die zentrale Forschungsplanung, vor allem in die Aufstellung des jeweiligen ZFP, erweiterte die Chancen und Möglichkeiten für die einzelnen Wissenschaftler, ihre eigenen Interessen einzubringen, wenngleich die letzte Entscheidung darüber im ZK-Apparat lag.

Im Rahmen der Kontrolle der Realisierung der Forschungsaufgaben waren die Räte verantwortlich für die Durchführung von Eröffnungs-, Zwischen- und Endverteidigungen der Projekte des ZFP. Der Vorsitzende des Rates hatte in Abstimmung mit den Aufgabenverantwortlichen und zuständigen Leitern festzulegen, vor welchem sachkundigen Gremium und nach welchen Stufen der Bearbeitung die Verteidigung der Projekte erfolgen sollte. Der jeweilige Rat war berechtigt, Berichte über Stand und Probleme bei der Realisierung der Planvorhaben seitens der Aufgabenverantwortlichen bzw. zuständigen Leiter entgegenzunehmen. Zu seinen Kritiken und Vorschlägen hatten die Leiter unverzüglich Stellung zu nehmen. Wichtig für die Einschätzung der Ergebnisse der Forschung im Zusammenhang vor allem mit der regelmäßigen jährlichen Berichterstattung über die Erfüllung des ZFP sowie der Gesamteinschätzung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung durch die Abteilung Wissenschaften des ZK⁴⁸ waren die Erfüllungsberichte der Aufgabenverantwortlichen und zuständigen Leiter, mit denen die im ZFP festgelegten Einzelaufgaben verbindlich abgerechnet wurden.⁴⁹

⁴⁸ Gemäß Punkt 9 des in Anm. 45 erwähnten Maßnahmeplanes zum ZFP.

⁴⁹ Vgl. BBAW Arch, A 362: Anlage 3 zum in Anm. 45 erwähnten MR-Beschluß, S. 155ff.: "Richtlinie für die Tätigkeit wissenschaftlicher Räte auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften" Punkt I.1. u. 6.

Wie die Aktenlage umfassend dokumentiert, wurden sie, jedenfalls vom Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, genutzt zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Disziplin, zur Einflußnahme auf ihre inhaltliche Entwicklung, zur Förderung des wissenschaftlichen Meinungsstreits sowie zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Ergebnisse.

Die Parteioorganisationen an den gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen: Mit den "Kampfprogrammen der Grundorganisationen der Partei", dem "sozialistischen Wettbewerb" und mit einer "konsequenten" Parteikontrolle wurde wesentlich Einfluß genommen auf die Leistungsbereitschaft der Wissenschaftler und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschungsergebnisse. Dabei konzentrierte sich die Parteikontrolle auf die ideologischen Voraussetzungen für das Erbringen einer hohen Qualität der Resultate, auf den planmäßigen Verlauf des Forschungsprozesses (Termin-treue) und auf die "Unterstützung" der staatlichen Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und auf die direkte wie die perspektivische "kadermäßige Absicherung" der Forschungsvorhaben.⁵⁰

3.6 Einheit von Planer und Beplanten?

Dem systemexternen Beobachter macht die hierarchisch gegliederte und auf allen Ebenen miteinander verkettete Abfolge von Plänen und Leitungen deutlich, daß das bekannte Schema, "die Partei befiehlt, der Gefolgsmann gehorcht, wenn auch häufig wider besseres Wissen, aus Treue und Pflichtgefühl", nur Geltung beanspruchen könnte, wenn davon auszugehen wäre, daß auf allen Ebenen verschiedene Personen als Handelnde aufgetreten sind. Zwar dürfte auch dann dieses immer wieder mit Vorliebe zur Expost-Exkulpation genutzte Syndrom nicht dahin überreizt werden, daß (wie seinerzeit Hitler als der einzige Faschist) Honecker als der einzige Kommunist übrigbliebe. Jedoch auch erheblich eingeschränkt ist das Schema nicht gültig. Bei einer genaueren Analyse der handelnden Personen läßt sich ohne weiteres feststellen, daß, wenn auch nicht durchgängig Personalunion herrschte, so doch jedenfalls angesichts der nahezu ausnahmslosen Zugehörigkeit der entscheidenden Personen zur SED die Planer und die Beplanten kaum unterscheidbar im In-sich-Geschäft miteinander verschmolzen. Auf DIE, aktiv und reflexiv auf sich zurückgebeugte, PARTEI kann deshalb

⁵⁰ Vgl. unter anderem BBAW Arch, A 362: "Information über die Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1981 bis 1983 auf der Grundlage des zentralen Forschungsplanes" (Abt. Wissenschaften des ZK der SED, Berlin, Juni 1984).

nicht ganz so leicht wie auf einen geschichts- und gesichtslosen Kollektivsingular die Verantwortung für die Mängel und Katastrophen abgewälzt werden.

Was die Festlegung und Beratung der Forschungsthemen betrifft, kann man wohl davon ausgehen, daß die Mehrheit der Rechtswissenschaftler der DDR mit ihren persönlichen Forschungsambitionen nicht schlechthin den von der "Partei" festgelegten Zielstellungen gefolgt ist, sondern daß sie in dem Bemühen, den gesellschaftlichen Entwicklungsgang wissenschaftlich zu begründen, zugleich ihre persönlichen Forschungsthemen und -interessen zu den gesellschaftlich bestimmenden erhob. Das entsprach nicht nur ihrem eigenen gesellschaftspolitischen Anliegen und Karrieredenken, sondern wurde durch die Art des Zustandekommens der Pläne ermöglicht und von den Führungsgremien der Partei im Grunde auch erwartet.⁵¹ Die jahrzehntelang bestimmende Einflußnahme der Parteiorganisationen auf die Vorbereitung, die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der gesellschaftswissenschaftlichen "Kader", deren selektive Funktion sowohl an fachliche als auch und vor allem an politisch-ideologische Voraussetzungen anknüpfte, hatte in der Rechtswissenschaft eine geistige Elite herangebildet, die bereit war, die an sie gestellten politisch-weltanschaulichen, wissenschaftlich-pädagogischen und praktisch-organisatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Wenn man den verbalen Äußerungen in den verschiedensten Tätigkeitsformen auf Sektions- und Institutsebene (Arbeitsberatungen, Dienstbesprechungen, Parteiversammlungen, Konferenzen, Lehrveranstaltungen, Leitungsarbeit) und den im literarischen Werk bekundeten Absichten und Zielen auch nur annähernd Glauben schenken darf, sollten und wollten die DDR-Rechtswissenschaftler mit ihrer Kraft in der Forschung und Lehre für die Gestaltung der als sozialistisch begriffenen Gesellschaft wirken und dazu beitragen, die Studenten zu "sozialistischen Persönlichkeiten" zu erziehen. Ob ihre Motivation dabei mehr persönlichem Machtstreben und Karrieredenken entsprang, mehr der Anpassung durch Gewohnheit, Erziehung und Vergabe von Privilegien geschuldet war oder aber der "Läuterung" durch kollektive Disziplinierung und parteipolitische Maßregelung folgte, sei dahingestellt und bleibt im einzelnen schwer zu beantworten. Man kann jedoch - wenn auch für einen Westintellektuellen eher unverständlich als glaubhaft - selbst für die 80er Jahre nicht ausschließen, daß sie auch aus dem ehrlichen Bemühen resultierte, unter Ausnutzung als erkannt geglaubter Entwicklungsgesetze zum "Wohle des arbeitenden Menschen" tätig zu werden.

In dem Maße allerdings, wie der Glaube an die Veränderbarkeit der bestehenden Verhältnisse schwand, wurde dieser Satz zur gern wiederholten Phrase. Vielfach

⁵¹ Für den Forschungsbereich Gesellschaftswissenschaften an der AdW z.B. vermitteln die Akten im Archiv der BBAW ein detailliertes Bild über das Zustandekommen des ZFP.

wurde er geschmückt mit einigen Zitaten - zunächst noch der sozialistischen Klassiker, bald nur noch der sich als Fahnenträger fühlenden höchsten Autoritäten der Partei und des Staates - dem wissenschaftlichen Werk einleitend vorangestellt, um ihm die nötige Weihe und geforderte Nützlichkeit zu verleihen. Einem erheblichen Teil der Wissenschaftler mag er als Rechtfertigung für die eigene Arbeit gedient haben, vielleicht auch als Fetisch, dessen Glaubwürdigkeit mit der Macht der Gewohnheit zunahm, um das eigene Gewissen zu beruhigen. Nur wenigen noch war der arbeitende Mensch wirklich Ausgangspunkt ihres besonderen theoretischen Interesses.

Die Verdoppelung der "gesellschaftlichen Realität" in eine tatsächliche und wohl auch annähernd als solche empfundene und eine von der Partei konstruierte und durch wissenschaftliche Apologetik legitimierte, beließ auf diese Weise dem gläubigen Wissenschaftler, wenn er sich schon nicht auf das Jenseits verträsten lassen wollte, wenigstens die Illusion, an einem steten, wenn auch nur allmählichen Fortschreiten der Gesellschaft zu partizipieren.

Das heißt nicht, daß die DDR-Rechtswissenschaft auf eine kritische Atmosphäre in den wissenschaftlichen Bereichen und Forschungsgruppen sowie auch in den verschiedenen Wissenschaftsgremien verzichtete und demzufolge theoretische Kontroversen, ohne die Wissenschaft bekanntlich nicht auskommt, im "Wissenschaftsalltag" keinen Platz fanden. Allerdings waren diese im Grunde systemkonform, auch wenn sie gelegentlich die Grenzen des Gesellschafts- und Wissenschaftssystems tangierten und gegen Ende der 80er Jahre mit der Absicht verbunden waren, die sozialistischen Staats- und Rechtsverhältnisse zu reformieren. Für den einzelnen Wissenschaftler schloß das nicht aus, daß er persönlich mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden war und radikale Kritik im engen Freundes- und Kollegenkreis an ihnen übte. Die mangelnde Identifikation einer Reihe von Rechtswissenschaftlern mit dem DDR-Regime versandete jedoch eher in einem bloßen Mitläufertum, als daß sie sich in offenen Aktivitäten gegen das bestehende System äußerte. Von einer systemkritischen, oppositionellen Strömung in der ostdeutschen Rechtswissenschaft, die sich in irgendeiner Form öffentlich Geltung verschaffte, um die Unzufriedenheit der breiten Masse und die von der Bürgerbewegung ausgehenden Impulse zur Erneuerung der Gesellschaft in die Richtung der Ablösung der politischen und Machtstrukturen zu lenken, kann keine Rede sein. Dafür spricht auch, daß für die meisten gemäß ihren wissenschaftlichen Auffassungen und politischen Überzeugungen eine adäquate gesellschaftliche Alternative nicht zur Verfügung stand.

3.7 Steuerung der Wissenschaftsbeziehungen durch die "Reisekaderpolitik"

Direkte und perspektivische personale Absicherung der rechtswissenschaftlichen Forschung durch die Partei wurde auch durch die Reisekaderpolitik gewährleistet. Über sie wurden die Wissenschaftsbeziehungen nach außen, insbesondere zum "nichtsozialistischen" Ausland gesteuert. Die Verleihung des Prädikats "Reisekader" galt als gesellschaftliches Privileg, das seinen Inhaber auf politische Zuverlässigkeit und Treue zum sozialistischen Vaterland verpflichtete. Seine fachliche Kompetenz, selbst wenn es ihrer zuweilen ermangelte, war um so mehr gefordert, da er nicht nur ein bestimmtes Wissenschaftsgebiet, sondern immer zugleich den Staat DDR politisch zu repräsentieren hatte. Die Wissenschaftskontakte basierten auf staatsvertraglicher Grundlage - wie z.B. auf dem Kulturabkommen zwischen der DDR und der BRD - und bedurften im einzelnen der staatlichen Genehmigung, die die Zustimmung der Partei und auch die des MfS einschloß. Ihr Zustandekommen lag damit nicht allein in der Kompetenz der Institute, Universitäten und Akademien. Inhaltlich waren sie nicht nur von politischen Gegebenheiten im Ost-West-Verhältnis und der außenpolitischen Strategie der Staats- und Parteiführung abhängig, sondern unterlagen einem permanenten Devisenmangel, der sich seinerseits wiederum selektierend auf Institutionen und Fachgebiete auswirkte. Er führte letztlich dazu, daß über die Wissenschaftskontakte selbst, durch den "Export immaterieller Leistungen" (Vortrags- und Expertentätigkeit, bilaterale Seminare, Verkauf von Publikationen) Valuta-Mark erwirtschaftet werden mußte, die in den Plänen (z.B. des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts an der AdW) bilanziert wurde.⁵²

Zu den hauptsächlichen Formen der Beziehungen zu Einrichtungen des bürgerlichen Wissenschaftsbetriebs gehörten Studien- und Vortragsreisen sowie der Besuch von Tagungen und Konferenzen. Wie die Akten zum ITSR an der AdW vermerken, wurden vorhandene Wissenschaftsbeziehungen wie z.B. zur Internationalen Vereinigung für Politische Wissenschaften (IPSA) und zur Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) ausgebaut und gerade in den 80er Jahren neue Arbeitskontakte vor allem zur BRD über Studienaufenthalte in den Max-Planck-Instituten in München, Hamburg und Heidelberg zielgerichtet begründet. Es entstanden gemeinsame Publikationen auf der Basis umfangreicher Korrespondenz bzw. wissenschaftlicher Tagungen und

⁵² Die erwirtschafteten Mittel waren mindestens mit 5.000 VM veranschlagt und überstiegen nach Aussagen der Berichte über die Leistungsentwicklung des ITSR 1986-88 jährlich nicht die Summe von 10.000 VM, was sich im Vergleich zu anderen Instituten (ZiPh, ZiSW, ZiG) eher bescheiden ausnahm, vgl. dazu BBAW Arch A 378, A 389, A 401, A 405.

Konferenzen (z.B. Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte). Literaturstudien in Einrichtungen in Berlin (West), Archivstudien im Bundesarchiv Koblenz wurden ermöglicht und erweiterten die empirische Grundlage für bestimmte Forschungsvorhaben. Auch der wissenschaftliche Nachwuchs, der zuvor weitgehend von der Kommunikation mit dem Westen ausgeschlossen war, es sei denn, er verfügte über einen Sonderstatus oder eine Anbindung an das MfS, war mehr als bisher involviert in die entsprechenden Arbeitskontakte.

Zweifellos handelt es sich hier um Beispiele, die den Beginn einer zielgerichteten Zusammenarbeit demonstrieren. Von einer kontinuierlichen, thematisch abgestimmten und auf der Grundlage gemeinsamer Arbeitsgruppen existierenden Forschungsk Kooperation kann jedoch keine Rede sein. Dem standen die staatliche Reglementierung, das politische Kontroll- und Ausschlußverfahren in Personalfragen und mangelnde finanzielle Mittel entgegen. Zudem hätte das der Einbeziehung eines weitaus größeren Kreises kompetenter, für die Forschungsarbeiten zur Verfügung stehender Wissenschaftler bedurft. Da die Einladungsstrategie den gleichen Prinzipien folgte, konnte auch das Entgegenkommen der westlichen Seite, Forschungskontakte durch Einladungsfinanzierung zu forcieren, an der bestehenden Situation wenig ändern.

Während sozusagen ein Stamm an Reisekadern - bis in die 80er Jahre in der Regel als führend angesehene Wissenschaftler, Instituts- und Sektionsdirektoren, Bereichs- und Forschungsgruppenleiter - die Auslandsbeziehungen für die wissenschaftliche Community "abwickeln" durfte, blieb für den anderen Teil die Bestätigung einer Vortragsreise oder eines Studienaufenthalts eher vom Prinzip Zufall bzw. von persönlichen Beziehungen abhängig. Da das Verlangen nach Westkontakten verständlicherweise groß war - hinzu kommt, daß in diesem Zusammenhang erwirtschaftete Valuta-Mark zu 5 bis 10 oder gar 30% von den Wissenschaftlern einbehalten werden konnten, was der *Scientific Community* tunlichst verschwiegen wurde -, kann man persönliche Querelen und Mißgunst, die der Wissenschaft keinesfalls förderlich waren und im Meinungsstreit zuweilen mittelbar zu Tage traten, sicher auch auf die Vergabe derartiger Privilegien zurückführen. Mit Bestimmtheit kann man sagen, daß höhere wissenschaftliche oder staatliche Funktionen von ihren Trägern dazu benutzt wurden, sich selbst ausreichend mit lukrativen Reiseangeboten zu versorgen.

Die Einordnung in die internationale Meinungswelt und die Auswertung und Verarbeitung der Ergebnisse bürgerlicher Wissenschaft waren so wesentlich erschwert. Wissenschaftliche Kommunikation und Zugang zu den Quellen durch Archiv- und Bibliotheksbesuche beschränkten sich, wenn überhaupt möglich, auf die Reisekader. Doch sollten auch diese persönliche Kontakte oder gar freundschaftliche Beziehungen zu Westkollegen vermeiden. Die in der Regel über die

Institutionen abzuwickelnde Korrespondenz mußte z.B. in den Universitäten, bevor sie den Weg ins westliche Ausland antreten konnte, dem Sektionsdirektor oder seinem Stellvertreter zur Einsicht vorgelegt werden bzw. erreichte auch in umgekehrter Richtung seinen Adressaten geöffnet und mit dem Vermerk der Kenntnisnahme.

Die Mehrheit der Rechtswissenschaftler war insoweit auf die Kontakte zum sozialistischen Ausland angewiesen bzw. beschränkte ihre Kommunikation mit dem Westen auf den Zugang zur westlichen Literatur. Da auch dieser, was den direkten Zugriff und die jederzeitige Verfügbarkeit betraf, durch die Kontingentierung der Monographien, Zeitschriften, Periodika und anderes mehr in den einzelnen Institutionen begrenzt war - selbst das ITSR der AdW beklagt in seinem Forschungsbericht von 1986 die erheblichen Lücken in der Literaturversorgung mit Informationsquellen aus dem "nichtsozialistischen Währungsgebiet" - mußte sie auf Bestände besser bestückter Bibliotheken anderer Einrichtungen oder der großen Bibliotheken (z.B. deutsche Bücherei in Leipzig, Deutsche Staatsbibliothek in Berlin) zurückgreifen bzw. ihre Wünsche auf dem Weg der Fernleihe, verbunden mit langen Wartezeiten, realisieren.

3.8 Planungsbürokratie versus wissenschaftliche Kreativität

Planung im dargestellten System über- und untergeordneter Leitungsebenen mit einer Vielzahl an politischen und wissenschaftlichen Kontrollmechanismen schloß Spontaneität weitgehend aus und hemmte mit der Konzentration auf bestimmte Themen und der zunehmenden Bürokratisierung Kreativität und Originalität. Initiative außerhalb der Durchsetzung zentraler Leitungsentscheidungen war unerwünscht bzw. wurde mißtrauisch beargwöhnt. Wurde ihre Nützlichkeit erkannt, folgte ihre Institutionalisierung auf dem Fuße. Wissenschaftlicher Kreativität standen ein Übermaß an forschungsfremder, zeitraubender, die Physis und den Geist lähmender Tätigkeiten entgegen, unter der die Forschungstätigkeit selbst gelitten hat. Das belegen nicht nur die wiederholt und mit Erfolg geäußerten Kritiken am Modus der Berichterstattung und der passive Widerstand dagegen, sondern auch die Vitae der Wissenschaftler, die eine Fülle von parteipolitischen, wissenschaftsleitenden und staatlichen, besonders die Lehre organisierenden Funktionen offenbaren. Fatale Auswirkungen hatte das für den Mittelbau an den Universitäten, der sich nicht nur von wissenschaftlich produktiver Arbeit entfremdete. Die in der Regel über Jahre sich hinziehende Fertigstellung der Graduierungsarbeiten, vor allem der Habilitationsschriften, verzögerte schon aus diesem Grund die angestrebte Berufskarriere und beschränkte damit den selbständigen Einfluß des Mittelbaus auf die Entwicklung von Forschung und Lehre.

Die durch die Vergabe von Privilegien verschiedenster Art noch geförderte Anpassung an das politische Regime hat, abgesehen von "Überzeugungstätern", mit Sicherheit die Möglichkeiten für das MfS erweitert, sich gerade des Mittelbaus als Reserve für beabsichtigte Spitzeldienste zu bedienen.

Zugleich heißt das jedoch nicht, daß Planung notwendig Produktivität und Innovation behinderte, soweit sie sich in den vorgeplanten Bahnen entwickelten. Die Rechtswissenschaft der DDR hat demgemäß eine nicht unbeträchtliche Menge von Produkten hinterlassen, auch wenn deren Vielfalt nicht mit jener der BRD vergleichbar ist.

Daß Forschungsoptionen bei der Konzentration auf Schwerpunktaufgaben eingeschränkt waren, liegt auf der Hand. Das ergab sich schon aus der Kontingentierung der Forschungsmittel. Da dem ZFP gegenüber anderen Plänen Vorrang gebührte und er, sobald er beschlossen war, als "Gesetz" galt, stand die Absicherung der in ihm enthaltenen Projekte an oberster Stelle. Das betraf auch die in der Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen liegenden Produktionen (M-Themen⁵³, z.B. Lehrbücher). Was darüber hinausgehend die Pläne der einzelnen Institutionen angeht, waren die Universitäten im Vergleich zu den Akademien bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben in erheblichem Maße benachteiligt. Das betrifft sowohl das zur Verfügung stehende Stellenkontingent als auch die Zeitbudgets, den Papierfonds und die Druckkapazitäten und ist schon an der Zahl der Veröffentlichungen ablesbar.

Probleme gab es scheinbar kaum, wenn es darum ging, Forschungsthemen, die in keinem direkten Zusammenhang zu den zentralen Vorgaben standen und bestimmten Interessen einzelner Wissenschaftler entsprachen, in die Planvorhaben einzuordnen. Es bedurfte nur der entsprechenden Begründung. Schwierigkeiten offenbarten sich dann allerdings, vor allem in den Universitäten, beim Druck und bei der Veröffentlichung.

So hat der Mangel an Druck- und Kopierkapazitäten und an Druckpapier die Publikationstätigkeit insgesamt in der DDR wesentlich beschränkt. So hatte der sogenannte Papierbeschluß des ZK der SED⁵⁴ aus dem Jahre 1983 über Maß-

⁵³ Entsprechend den verschiedenen Leitungs- und Kontrollebenen erfolgte in den Plänen die Benennung der Forschungsvorhaben: Z-Themen (ZFP, Ebene des Zentralkomitees), M-Themen (Ebene des Ministerrates) H- oder A-Themen (Hochschul- und Akademieebene), I- oder S-Themen (Instituts- oder Sektionsebene). Dabei galt der Erfüllung der zentralgeleiteten Vorhaben der Vorrang.

⁵⁴ Vgl. dazu die Stellungnahme des MHF (Entwurf) zum besagten Beschluß vom 30. März 1983 und die Gemeinsamen Maßnahmen des Ministeriums für Volksbildung, Ministeriums für Kultur und anderer vom Juni 1983, in: BArch MHF, DR3/II. Schicht, B 512/1.

nahmen "...zur Reduzierung des Imports von Papier durch Eigenproduktion und die Senkung des Verbrauchs..." z.B. für die Lehrbuchproduktion zur Folge, daß Lehrbuchsortimente verringert, der Umfang bei Neuauflagen reduziert wurde und schon bei der Konzeptionsverteidigung der Themen der Maximalumfang festgelegt werden mußte. E. Buchholz spricht im Zusammenhang mit der Neukonzipierung des Studienplanes für die Rechtswissenschaften im Juni 1989 von "unvertretbar restriktiven Schritten" des Staatsverlages, die viele Hochschullehrer als Autoren der Lehrbücher verunsicherten und davon abhielten, Manuskripte zu schreiben.⁵⁵ Die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ins Auge gefaßte Festlegung von Richtwerten für die Lehrbuchumfänge in Abhängigkeit vom Zeitfond des Lehrgebietes und seiner Stellung im Studienplan nach sowjetischem Muster, macht nicht nur eine rein quantitative Wertbestimmung der einzelnen Fächer deutlich, sondern läßt Papierkontingentierung auch als politische Entscheidung, die zugleich Steuerungsfunktion besaß, vermuten. Bezeichnend dafür ist, daß die Herausgabe von Lehrbüchern und die Versorgung der Studenten damit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium und auch in der Rechtswissenschaft im Vergleich zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Studiengängen wesentlich besser funktionierten. Dafür spricht auch die verordnete Hierarchie der Publikationschancen, die sowohl zu Lasten einzelner Fächer als auch bestimmter Personen ging. Gemäß der Äußerungen ehemals ostdeutscher Juraprofessoren kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß mit der Begründung des Mangels an Druckpapier unliebsame Veröffentlichungen verhindert wurden.

Direkte Interventionen seitens der höchsten Staats- und Parteiorgane waren zu erwarten, wenn sich Forschungen kritisch dem eigenen Gesellschaftssystem zuwandten und vermeintlich oder in der Tat theoretisch seine Substanz angriffen bzw. die Außenbeziehungen der DDR zu verkomplizieren drohten (z.B. Friedensforschung). Allein der Verdacht, bürgerlichen Positionen Vorschub zu leisten, war als Grund hinreichend. In der Regel dürften sie aber durch das System der kollektiven Selbstzensur der Forscher- und Parteigruppen (Selbststeuerung), durch die Kontrollfunktion der zuständigen staatlichen und Parteileitungen in den Institutionen (Binnensteuerung) und der besonderen Wissenschaftsgremien (Räte) überflüssig gewesen sein. Nicht zuletzt wurde ihnen mit der von den Verlagen ausgeübten Zensur vorgebeugt. Eine genaue Untersuchung für die 80er Jahre steht noch aus.

⁵⁵ Referat im Namen des Wissenschaftlichen Beirates für Staats- und Rechtswissenschaften beim MHF zur II. wissenschaftlich-methodischen Konferenz Rechtswissenschaft (9./10. Juni 1989), in: BArch MdJ, P1/SE 3171.

4 Themenprofil und Anwendungsbezug

4.1 Vergleichsperspektive

Einem Versuch, Themenprofile und Forschungsschwerpunkte der Rechtswissenschaft der DDR und der BRD vergleichend zu erarbeiten, sind enge Grenzen gesetzt. Das resultiert aus der Eigenart der juristischen Disziplin, deren Aufgabe im weitesten Sinne darin besteht, die in einer gegebenen Gesellschaft auftretenden Konflikte rechtsförmig zu bearbeiten bzw. bei der Vorbeugung gegen die Entstehung solcher Konflikte rechtsförmig mitzuwirken. Folgerichtig ergibt eine Statistik der "beforschten" Gegenstände am Ende immer wieder nur das, was ohnehin zu erwarten gewesen wäre - ein Abbild des Staats- und Sozialprofils der beiden Systeme etwa in dem Sinne: in einem Staat ohne Privateigentum werden (privat-) eigentumsrechtliche Fragen nicht häufig bearbeitet; in einem Staat, der die Macht des Geldes gegen einen in bestimmter Weise ausgeformten politischen Zwangscharakter ausgetauscht hat, werden Fragen des gerichtlichen Schutzes gegen Verwaltungsakte marginalisiert usw.

Interessanter könnte die komparatistische Perspektive dort sein, wo sich feststellen ließe, daß das eine System bestimmte Konflikte und Fragestellungen rechtsförmig bearbeitet, das andere aber nicht (etwa im Unterrichtswesen und in der Arbeitswelt). Allerdings kommt man auch hier schnell wieder auf Geläufiges zurück. Etwa darauf, daß die BRD (aus Gründen, die sicher nicht im Recht als solchem liegen) erheblich mehr verrechtlicht und justifiziert war als die DDR.

Diese Lage der Dinge kann es durchaus attraktiv erscheinen lassen, anhand der fachinternen Bewegungen in der Rechtsdisziplin eine Entwicklungsgeschichte der BRD und der DDR zu schreiben oder, bescheidener, die Geschichte der Systeme in der Disziplinentwicklung zu spiegeln.⁵⁶ An dieser Stelle, wo es um einen auf Bilanzierung zielenden Querschnitt gehen soll, muß der Hinweis auf die in der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR ausgewiesenen "Hauptforschungsrichtungen" und die Identifikation jener rechtspolitischen, theoretischen und dogmatischen Debatten, die in den 80er Jahren um die Probleme des Rechtsbegriffs, des System- und Strukturcharakters des Rechts, Rechtsnorm- und Rechtsbildungstheorie, subjektive Rechte und Pflichten kreisten, genügen.

⁵⁶ Als einen ersten Schritt in diese Richtung kann man den von Simon (1994) herausgegebenen Sammelband ansehen. Einem ähnlichen Unternehmen, allerdings mehr der Entwicklung der Rechtszweige selbst als ihrer Wissenschaftsgeschichte zugetan, widmen sich die Autoren des von U.-J. Heuer (1995) herausgegebenen Bandes.

4.2 Exkurs: Der Zentrale Forschungsplan 1981-85⁵⁷

Schenkt man den umfänglichen Rechenschaftslegungen der einzelnen gesellschaftswissenschaftlichen Institutionen⁵⁸, der internen Einschätzung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung zum Stand der Erfüllung der Aufgaben des Zentralen Forschungsplanes 1981-1985⁵⁹ und dem Loblied der Partei über die Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung⁶⁰ Glauben, wurden auch von den Staats- und Rechtswissenschaftlern "bedeutende Leistungen für die Theorie und Praxis des Sozialismus, für die politisch-ideologische

⁵⁷ Es folgt eine keineswegs erschöpfende, aber doch so detaillierte Darstellung einzelner Themen und Fragestellungen, daß der Leser ein ausreichend konkretes und umfassendes Bild von der Komplexität der angestellten Forschung erhalten kann. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Darlegung dem Sprachduktus der DDR-Rechtswissenschaft folgt und dem Versuch einer "Transkription" der alten Fachsprache in die gegenwärtige Fachsprache der BRD-Rechtswissenschaft aus dem Weg gehen muß, sollen nicht erhebliche Mißverständnisse entstehen. Das um so mehr, da es der Verfasserin in der Kürze der Darstellung unmöglich erscheint, die den Themenstellungen zugrundeliegenden theoretischen Probleme ausreichend zu würdigen, Differenzen und Kontroversen des theoretischen Diskurses aufzuzeigen, Tendenzen in der Entwicklung bestimmter, der historischen Genese der DDR geschuldeten Theorien zu verfolgen und die gesellschaftlichen Widersprüche und Gesellschaftsumstände, die ihr Entstehen evozierten, in angemessener Weise in die Betrachtung einzubeziehen. Das betrifft auch bestimmte methodische Herangehensweisen und Forschungsansätze. Hinzu kommt, daß dem außenstehenden Beobachter der Zugang zu den Quellen und die Bewertung ihrer wissenschaftlichen Qualität durch die in der Sprache politisch verbrämten Texte ohnehin erschwert ist. Der Zugriff auf Zitate soll insoweit von vornherein auf die Ambivalenz der in Ost und West sprachlich gleichartig verwendeten Begriffe - z.B. den der Demokratie oder den des Rechtsstaates - verweisen und für weitere Forschungen die Notwendigkeit deutlich werden lassen, die Geschichte der ostdeutschen Rechtswissenschaft an den Lebensverhältnissen in der DDR und damit auch an ihren eigenen Ansprüchen zu messen. Nur so kann Pauschalurteilen (DDR als Unrechtsstaat, Zivilrecht als Feierabendrecht), seien sie geäußert von ost- oder westdeutscher Seite, vorgebeugt werden.

⁵⁸ Vgl. unter anderen BBAW Arch, A 360: "Bericht über die Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der AdW im Zeitraum von 1981-1985", vgl. auch BBAW Arch, A 367: "Berichterstattung über die Leistungsentwicklung 1981-1985", (ITSR, Berlin 6.12.1985).

⁵⁹ Vgl. BBAW Arch, A 360 (vgl. Anm. 29).

⁶⁰ BBAW Arch, A 362 (vgl. Anm. 50).

Arbeit der Partei und für die Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und seiner Ideologie vollbracht".⁶¹

Dabei war der Zentrale Forschungsplan stärker auf grundlegende "Gesetzmäßigkeiten und Entwicklungsprobleme" bei der Gestaltung der als reifere Etappe des Sozialismus betrachteten "entwickelten sozialistischen Gesellschaft"⁶² ausgerichtet. Die in disziplinärer und interdisziplinärer Arbeit erbrachten Ergebnisse wurden insoweit als theoretisch wirksame Beiträge zur weiteren Ausarbeitung der im Parteiprogramm der SED enthaltenen Konzeption der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihrer Verwirklichung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen⁶³ gewertet.

Untersuchungen zu Staats- und Rechtsfragen wurden gemäß dem im Zentralen Plan festgelegten Forschungskomplex "Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des sozialistischen Staates, der Demokratie und des Rechts bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" zu folgenden Hauptforschungsrichtungen durchgeführt:

- "Staat, Recht und Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft der DDR",
- "Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der staatlichen Leitung bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft",
- "Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Ausprägung der sozialistischen Lebensweise der Bürger, der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und der weiteren Entwicklung sozialistischer Verhältnisse" und
- "Sozialistisches Recht und Leitung der Volkswirtschaft unter den Bedingungen des konsequenten Überganges zur intensiv erweiterten Reproduktion und der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration".⁶⁴

Daneben beteiligten sich die Rechtswissenschaftler an disziplinübergreifenden Hauptforschungsrichtungen, die das politische System der modernen westlichen Industriestaaten, die staatlichen und rechtlichen Verhältnisse der Entwicklungsländer in Asien, Afrika und Lateinamerika sowie die Analyse und Kritik der

⁶¹ Ebenda.

⁶² Vgl. dazu z.B.: Kleines Politisches Wörterbuch (1973) zum Begriff: "Sozialismus und Kommunismus", insbesondere 765.

⁶³ Vgl. BBAW Arch, A 360 (vgl. Anm. 29).

⁶⁴ Vgl. BBAW Arch, A 361: "Stand der Erfüllung der Planvorhaben des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR 1981-1985" (Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der AdW der DDR vom 25.04.1985).

Hauptströmungen bürgerlichen Staats-, Verfassungs- und Rechtsdenkens zum Gegenstand hatten.⁶⁵

Die wirtschaftswissenschaftliche Konferenz des ZK der SED im September 1983, vor allem aber die gesellschaftswissenschaftliche Konferenz im Dezember desselben Jahres gaben neue Orientierungen, die zu inhaltlichen Präzisierungen der Arbeiten an den Themen zum Zentralen Forschungsplan führten. Sie bezogen sich auf die stärkere "Herausarbeitung der Dialektik der gegenwärtigen staatlichen und rechtlichen Entwicklung", auf die "Schaffung notwendiger Voraussetzungen, um die Wirksamkeit staatlicher und rechtlicher Mittel auf die Entwicklung der Triebkräfte des Sozialismus" zu erhöhen sowie auf die "Friedensfrage im Recht". Die Staats- und Rechtswissenschaft verpflichtete sich ihrerseits, ihren eigenständigen konzeptionellen Beitrag zur theoretischen Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Praxis in der DDR zu erbringen und zu diesem Zweck stetig das theoretische Niveau ihrer Forschungsarbeit zu erhöhen.⁶⁶

Generell galt die Anweisung der Partei (8. ZK-Tagung), die entwickelte sozialistische Gesellschaft als einen "einheitlichen sozialen Organismus noch tiefer und gründlicher hinsichtlich ihrer Vorzüge, Gesetzmäßigkeiten und Triebkräfte zu erforschen und die Errungenschaften und Werte des Sozialismus überzeugend zu propagieren".⁶⁷

a) Auf dem Gebiet der Staats- und Verfassungstheorie wurde in diesem Zeitraum mit komplexen Untersuchungen zur Entwicklung des politischen Systems des Sozialismus begonnen.⁶⁸ Sie sollten wissenschaftliche Grundlagen liefern für die Ausarbeitung der spezifischen Funktion des Staates und des Rechts im politischen System der DDR sowie für die Beschreibung des Inhalts und der Formen der "Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie". Letztere wurde im Parteiprogramm der SED zur "Hauptentwicklungsrichtung des Staates" erklärt. Studien und Monographien, die die Bestimmung des Wesens des sozialistischen

⁶⁵ Vgl. dazu ebenda.

⁶⁶ Zu den Anforderungen der Parteiführung an die Staats- und Rechtswissenschaft siehe Hager (1984). In Fortführung dazu siehe Krenz (1985). Zur Position der Rechtswissenschaft in dieser Frage vgl. z.B. BBAW Arch, A 390: "Auswertung der Konferenz der Gesellschaftswissenschaftler für die Arbeit des ITSR" (AdW vom 11.1.1984).

⁶⁷ BBAW Arch, A 362 (vgl. Anm. 50), S. 6.

⁶⁸ Vgl. die interdisziplinäre ZP-Studie "Der Inhalt der gesamtgesellschaftlichen Interessen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, ihre sozialökonomischen Grundlagen und Hauptformen ihrer Herausbildung" und das ZP-Projekt "Staat und Recht in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft der DDR", in: BBAW Arch, A 390 u. A 393.

Staates beinhalteten, sich mit der Präzisierung des sozialistischen Staatsbegriffes befaßten und sich der weiteren Ausarbeitung der sozialistischen Demokratietheorie⁶⁹ zuwandten, sollten dieser These das nötige grundlagentheoretische Fundament liefern.

Die Arbeitsergebnisse belegen weiterhin Untersuchungen zu Fragen des Ausbaus der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei in Staat und Gesellschaft⁷⁰, zum staatlichen Willensbildungsprozeß und zum demokratischen Zentralismus, der als grundlegendes Organisations- und Leitungsprinzip des Staates und der Partei galt. Im Mittelpunkt der Forschungen stand die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen als staatlicher Machtorgane, insbesondere hinsichtlich ihrer Massenverbundenheit, ihrer Beziehungen zu den gesellschaftlichen Organisationen und der Entfaltung ihrer Leitungstätigkeit zur Lösung der vom VIII. Parteitag der SED formulierten "Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik".

Dabei fanden Forschungen zur Wirksamkeit der staatlichen Leitung vor allem im örtlichen Bereich ihre Fortsetzung. Sie konzentrierten sich auf die Analyse der mit der "intensiv erweiterten Reproduktion" in verstärktem Maße für erforderlich gehaltenen Erschließung örtlicher Reserven.

b) Zu den für die Weiterentwicklung der Konzeption der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihrer Realisierung relevanten Forschungsarbeiten auf rechtstheoretischem Gebiet gehörten Beiträge zum Verhältnis von objektiven Gesetzen und sozialistischen Rechtsnormen, die deren Einfluß auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts aufzeigen sollten, sowie Untersuchungen zum Rechtsbildungs- und Rechtsanwendungsprozeß.⁷¹ Im Ergebnis

⁶⁹ An dieser Stelle sei angemerkt, daß es vor allem U.-J. Heuer war, der Veränderungen im Wirtschaftsmechanismus mit der notwendigen Demokratisierung der Gesellschaft verbunden wissen wollte und früh entgegen der Vorstellung von einer widerspruchslosen Interessenidentität im Sozialismus die Frage der Demokratieentwicklung in den Zusammenhang von objektiven Interessenwidersprüchen stellte. Die Herstellung der Übereinstimmung der individuellen, kollektiven und gesamtgesellschaftlichen Interessen erklärte er zur steten Funktion des politischen Systems. Das Recht fand demgemäß nicht nur seine Grundlage in bestimmten materiellen Widersprüchen, sondern hatte noch dazu als Bewegungsform derselben zu fungieren., vgl. Heuer (1974); ders. (1993): 209ff.

⁷⁰ Vgl. die Studie "Die Rolle des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts bei der Verwirklichung der gesellschaftlichen Leitung durch die marxistisch-leninistische Partei", erwähnt und beschrieben in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 2.

⁷¹ Vgl. BBAW Arch, A 397: ZP-Projekt: "Das Verhältnis zwischen objektiven Gesetzen und sozialistischen Rechtsnormen im Rechtsbildungsprozeß, ihr Einfluß auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts" (Monographie).

erwartete man Antworten auf Fragen nach der Rechtssetzung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, erhoffte man sich, Möglichkeiten zu finden, um mit Hilfe des Rechts "objektive Gesetze" für die Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse "auszunutzen". Insoweit galten die Forschungen der Suche nach Faktoren, die wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung der Effektivität des Rechts haben könnten.⁷² An dieser Stelle müssen die seit 1975 vom ITSR der AdW veranstalteten Berliner Rechtstheoretischen Symposien (BRS)⁷³ Erwähnung finden, die sämtlich Probleme der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts behandelten. Unter dem Aspekt, den gesellschaftsorganisierenden Einfluß des Rechts zu erforschen, standen vor allem der Rechtsbildungsprozeß, das Verhältnis von Rechtssetzung und Rechtsanwendung, die Wechselwirkung zwischen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen sowie Fragen der System- und Strukturgestaltung des Rechts im Mittelpunkt der Betrachtung.⁷⁴ Ging es mit der Ausarbeitung einer Effektivitätstheorie des Rechts und der Methodik ihrer Analyse einerseits darum, die Rechtswissenschaft als angewandte Wissenschaft zu profilieren, sollte andererseits zugleich ihre theoretische Grundlegung forciert werden.⁷⁵ Wirksamkeitsanalysen auf den Gebieten des Familien-

⁷² Vgl. die Studie "Die Vervollkommnung der Gesetzgebung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" und die Monographie "Aktive Rolle des Rechts und sozialistische Wirtschaftsführung", erwähnt und beschrieben in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 2 u. 3f.

⁷³ Wenn sie auch nicht durchgängig zu Projekten des ZFP erhoben wurden, so übten sie doch einen nicht unwesentlichen Einfluß auf seine thematische Gestaltung aus, wie die in ihm formulierten Hauptforschungsrichtungen deutlich machen. Die Resultate des V. BRS (1985) zum "Einfluß der Struktur- und Systemgestaltung des sozialistischen Rechts auf seine Effektivität und die Rechtssetzung" fanden Eingang in das ZP Projekt "Objektive Gesetze und Rechtssetzung", die Thematik des VII. BRS (1987) "Wechselwirkung zwischen verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen als Effektivitätskomponente des sozialistischen Rechts" bildete einen Teilaspekt der ZP-Studie "Wechselbeziehungen zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft", vgl. dazu BBAW Arch, A 371, A 390, A 403.

⁷⁴ Zum Gegenstand der einzelnen BRS siehe die Berichte in NJ (1976), Nr. 7, S. 204ff.; NJ (1978), Nr. 4, S. 173f.; NJ (1980), Nr. 4, S. 166f.; NJ (1982), Nr. 7, S. 318; NJ (1984), Nr. 4, S. 152f.; NJ (1986), Nr. 3, S. 113; NJ (1990), Nr. 4, S. 170 und St.u.R. (1986): 417ff.; St.u.R. (1988): 432ff.

⁷⁵ Zur Effektivitätstheorie des sozialistischen Rechts vgl. u.a. Mollnau (1985): 382ff., ders. (1987a): 68ff., ders. (1987b): 130ff., insbesondere unter dem Aspekt des Verhältnisses von allgemeiner Staats- und Rechtstheorie und Rechtszweigtheorie vgl. Thiel (1986): 228ff., vgl. auch Sander (1987): 650ff.

und Wirtschaftsrechts, des LPG-Rechts und des Zivilrechts, deren Ergebnisse in Studien, Gutachten und Monographien festgehalten sind, verdeutlichen insoweit seit dem IX. Parteitag der SED die Hinwendung zu praktischen Wirksamkeitsuntersuchungen, die nicht unwesentlich die Kontrolle der Rechtsverwirklichung durch die staatlichen Organe unterstützten. Sie dienten zugleich der notwendigen Erweiterung der empirischen Basis für die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung. Umfassende grundlagentheoretische Arbeit im rechtstheoretischen Bereich über Jahre hinweg leisteten ebenfalls die Theoriebereiche der juristischen Sektionen in Jena und Leipzig. Die Jenenser Symposien und rechtstheoretischen Kolloquien waren im betreffenden Zeitraum gemäß ihrem Schwerpunkt "Recht und Persönlichkeit" vor allem dem sozialistischen Rechtsbegriff sowie methodologischen Fragen des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft gewidmet. In Leipzig wurden unter Einbeziehung verschiedener Rechtszweige in dem betreffenden Zeitraum Untersuchungen zur Funktion subjektiver Rechte bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zum Abschluß gebracht.⁷⁶

c) Ein Schwerpunkt der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung, mit dem sich fast alle staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen beschäftigten, bezieht sich auf die Verwirklichung der ökonomischen Strategie des X. Parteitages. Im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen wurden dazu auf verschiedenen Rechtsgebieten Wirksamkeitsanalysen erarbeitet. Es entstanden eine Reihe von Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts, zur Erhöhung der Wirksamkeit des Patent- und Neuerrechts, zur Anwendung des Rechts auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik und zur konsequenten Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts.⁷⁷ Einerseits wurden sie der Praxis zur Verfügung gestellt; andererseits sollten sie die Grundlage bilden für weiterführende Forschungsarbeiten, um für die Gesetzgebung den nötigen wis-

⁷⁶ Zu den grundlagentheoretischen Arbeiten vgl. insbesondere die Veröffentlichungen in der von der Leipziger KMU herausgegebenen Schriftenreihe zur Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, die vom Bereich Rechtstheorie der AdW edierten Materialien der BRS sowie Beiträge in der WZ FSU Jena. Die Entscheidung darüber, ob gerade die ersteren als eine Art "juristischer Subliteratur in der DDR" (Mollnau) angesehen werden können, wird dabei dem Leser überlassen.

⁷⁷ Vgl. z.B. die Z-Plan-Projekte "Das Wechselverhältnis zwischen dem System der Leitung und der Planung der Volkswirtschaft und dem rechtlichen Mechanismus" (Monographie), "Die Aufgaben und die Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen Regelung bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zur vollen Entwicklung und Nutzung des Arbeitsvermögens der Werktätigen" (Studie) und "Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes" (Studie), in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 14, 17 u. 18.

senschaftlichen Vorlauf zu schaffen. Theoretisch zielten sie, wie die Arbeiten auf diesem Gebiet überhaupt, darauf ab, die Erkenntnisse über das Verhältnis und die Wechselbeziehungen zwischen dem sozialistischen Recht und der Ökonomie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu vertiefen.

d) Zu wichtigen Forschungsleistungen wurden weiterhin Arbeiten gezählt, die sich mit den Problemen der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe ("sozialistische ökonomische Integration") befaßten. Hier ging es vor allem darum, Interessen der DDR im Außenhandel und in der Außenwirtschaft mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet juristisch zu sichern.⁷⁸

Welche Bedeutung der Funktion des Staates für die Leitung und Planung bei der Entwicklung der Produktivkräfte zugemessen wurde, mag wohl auch darin zum Ausdruck kommen, daß auch das Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR sein Profil um Forschungen zu staats- und rechtstheoretischen Fragen sozialistischer Wirtschaftsleitung⁷⁹ erweiterte. Aus der für DDR-Verhältnisse umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft und der mit ihr notwendig verbundenen wissenschaftlich-technischen Entwicklung wurden neue Anforderungen an die staatliche Wirtschaftsleitung und an die Leitung der Kombinate und Betriebe abgeleitet, die die weitere qualitative und quantitative Entwicklung des Wirtschaftsrechts insgesamt beeinflussten und perspektivisch zu Spezialisierungen und zur Herausbildung bestimmter Forschungskomplexe führten.

Die Forschungsarbeiten konzentrierten sich im Verlauf der 80er Jahre in zunehmendem Maße darauf, diese höheren Anforderungen an die staatliche Planung und Leitung, insbesondere der örtlichen Staatsorgane bei der Realisierung der Wirtschaftspolitik der Partei herauszuarbeiten. Sie bezogen sich in erster Linie auf die einheitliche Gestaltung von Leitung, Planung und Rechnungsführung und die Ausnutzung der Möglichkeiten des Rechts in diesem Prozeß.

⁷⁸ Vgl. dazu die Forschungsprojekte "Die rechtliche Regelung des internationalen Finanz- und Währungssystems" (Studie und Monographie) und "Der rechtliche Mechanismus zur Beeinflussung des Welthandels", BBAW Arch, A 361: "Stand der Erfüllung der Planvorhaben des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR 1981-1985", S. 19f.

⁷⁹ Entsprechend der Konzeption über die Entwicklung des Instituts vom 5.1.1980 wurden die Forschungsrichtungen zu staats- und rechtstheoretischen Fragen der Wirtschaftsleitung, der Entwicklungsländer sowie zu Fragen des Völkerrechts als neue selbständige Struktureinheiten eingerichtet.

So betreffen die Untersuchungen zur Landwirtschaft sowohl ihre staatliche Leitung als auch die Rechtsverwirklichung zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Land- und Nahrungsgüterproduktion.⁸⁰

Weiterhin liegen Untersuchungen vor, die sich mit der zunehmenden rechtlichen Durchdringung von Planungsprozessen beschäftigen, insbesondere für die Realisierung der Planaufgaben von Wissenschaft und Technik sowie wissenschaftlich-technischer Leistungen.⁸¹ Zum Gegenstand weiterer Forschungen in diesem Zusammenhang zählen Fragen der volkswirtschaftlichen Planung und Kooperation bei Bestehen großer Industriekombinate. Studien zum Mechanismus und zur Effektivität wirtschaftsrechtlicher Regelungen bei Konzentration und arbeitsteiligem Zusammenwirken innerhalb sowie zwischen Kombinat und Betrieben wurden vorgelegt.⁸²

e) Als ein letzter Forschungsschwerpunkt, der Staats- und Rechtswissenschaftlern der DDR als Betätigungsfeld zur Verfügung stand, soll die Rolle von Staat und Recht bei der Ausprägung einer "sozialistischen Lebensweise" und bei der Herausbildung der "sozialistischen Persönlichkeit" Erwähnung finden. Dabei bewegten sich die Untersuchungen vorrangig um das Problem der Grundrechte und Grundpflichten im Sozialismus und deren Realisierung durch die traditionellen Rechtszweigdisziplinen.⁸³ Unter dem Aspekt der Wirksamkeit des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechts wurden Fragen und Zusammenhänge wissenschaftlich erörtert, die die Familien- und Frauenförderung, die soziale Sicherheit,

⁸⁰ Vgl. dazu die Monographie "Die staatliche Leitung der Landwirtschaft in der DDR" und die Studie "Die Rolle des Rechts bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft", in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 6 u. 17.

⁸¹ Vgl. die Studien "Untersuchungen zu einer künftigen rechtlichen Planungsregelung" und "Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts für die Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik und ihre Überleitung in die Produktion sowie bei der Entwicklung des Schöpfungstums der Werktätigen", erwähnt und beschrieben in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 15.

⁸² Vgl. die Monographie "Die Entwicklung der Wirtschaftsrechtsverhältnisse auf dem Gebiet der volkswirtschaftlichen Planung und Kooperation bei Bestehen großer Industriekombinate" sowie die Studie "Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Vertiefung des Konzentrationsprozesses sowie bei der Organisation des arbeitsteiligen Zusammenwirkens in Kombinat und Betrieben" zur weiter oben erwähnten vierten Hauptforschungsrichtung, in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 15f.

⁸³ Zur Demonstration vgl. die Z-Planprojekte zur oben erwähnten 3. Hauptforschungsrichtung, in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 8ff.

die Versorgungsbeziehungen der Bürger, die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und die sozialistische Gesetzlichkeit zum Inhalt hatten.

Für die staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen war das zugleich mit ihrer Profilierung verbunden. Denn die Ergebnisse dieser Forschungen sollten über das jeweils konkrete Ziel hinaus, zur theoretischen Klärung der Zusammenhänge zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Entwicklung der Bevölkerungspolitik, besonders unter dem Gesichtspunkt der sozialen Annäherung der Klassen und Schichten, sowie zur Festigung der Rechtsordnung insgesamt beitragen. Im Sinne ihrer parteipolitischen Wertung dienten sie der theoretischen Begründung der "Bündnispolitik" der Partei sowie der Leitung und Planung sozialer und sozialpolitischer Prozesse. Sie hatten den "wahrhaft humanistischen Charakter der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung" und die Rolle des Rechts als "Instrument zur freien und ungehinderten Entfaltung der Persönlichkeit" zu demonstrieren, auch wenn sie damit in Widerspruch zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gerieten.

f) Abschließend soll noch auf die staats- und rechtshistorischen Arbeiten verwiesen werden⁸⁴, die sich im Rahmen des Zentralen Forschungsplanes 1981-1985 auf Forschungen zur Geschichte der Rechtspflege der DDR und auf Untersuchungen zur Theorie des revolutionär-demokratischen Staates in der Geschichte der Staatstheorie konzentrierten; außerdem auf die Lehrbuchvorhaben⁸⁵, denen es zwar im Verhältnis zu westlicher Prägung an Vielfalt ermangelt, denen aber als aus der Zusammenarbeit der in den jeweiligen Fachgebieten führenden Wissenschaftler verschiedener Institutionen hervorgegangenes "Einheitswerk" ein besonderes wissenschaftliches Dasein zukommt.

4.3 Forschungsschwerpunkte in der zweiten Hälfte der 80er Jahre

Wenn man die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, bezogen auf den Zentralen Forschungsplan im Zeitraum 1986-1990, betrachtet, sie hinsichtlich des zentralen Forschungskomplexes, der Forschungsrichtungen und -themen analysiert⁸⁶, stellt man fest, daß die Festlegung grundlegender Linien und die

⁸⁴ Vgl. Z-Plan-Projekte "Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1961-1974/75" und "Revolutionär-demokratische Diktatur und Diktatur des Proletariats in der Geschichte der Staatstheorie" (Monographie), in: BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 4, vgl. auch A 397.

⁸⁵ Vgl. BBAW Arch, A 361 (vgl. Anm. 64), S. 1ff.; vgl. auch BBAW Arch, A 360 (vgl. Anm. 29) Anlage: "Erfüllte Forschungsprojekte", S. 11ff.

⁸⁶ Vgl. dazu BBAW Arch, A 362: "Zentrale(r) Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR 1986-1990, II. Forschungskomplexe

Schwerpunktbildung inhaltlich den bereits dargestellten Bestimmungen und Zielsetzungen vom Beginn der 80er Jahre im wesentlichen folgt und diese durch Konkretisierung und Differenzierung sowie Aufwerfen neuer Fragestellungen fortschreibt. Das darf nicht verwundern und ist insofern folgerichtig, als sich auch die Staats- und Rechtswissenschaft an der Fortführung der von der Partei mit Hilfe der Wissenschaft erarbeiteten Konzeption zur Gestaltung der "entwickelten sozialistischen Gesellschaft", der darauf beruhenden Gesellschaftsstrategie der SED und der in ihrem Sinne zu realisierenden gesellschaftlichen Praxis in der DDR orientierte. Deshalb kann einerseits der Bericht auf eine systematische und umfassende Darstellung aller Forschungsschwerpunkte für den betreffenden Planzeitraum verzichten. Andererseits soll im Kontext der gesellschaftlichen Zustände in der DDR auf einige Aufgaben, Probleme, theoretische und methodologische Aspekte hingewiesen werden, derer sich die Staats- und Rechtswissenschaft der DDR Mitte der 80er Jahre in besonderem Maße zuwandte.

Wie man der äußeren Beschreibung ihrer inhaltlichen Profilierung entnehmen kann, wurden der staatlichen Leitung und dem Recht seitens der Partei, aber auch der Wissenschaftler ein ständig wachsendes Gewicht beigemessen; sei es als Instrumente der Regelung und Statuierung (Gestaltung) komplexer ökonomischer und sozialer gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse, sei es als unverzichtbare Faktoren der Erziehung zu bewußtem gesellschaftlichem Handeln.

Der Hauptgrund dafür ist sicher im ökonomischen Niedergang des real existierenden Sozialismus, in seiner zunehmenden Abhängigkeit vom kapitalistischen Weltmarkt zu suchen. Das zwang die Partei gemäß ihrer ökonomischen Strategie, möglichst alle produktiven Kräfte, materiellen Ressourcen und geistigen Potenzen der bestehenden Gesellschaft zu mobilisieren. Besonders in den 80er Jahren zielte deshalb ihr politisches Taktieren darauf ab, die wirtschaftlichen Schwächen des sozialistischen Weltsystems insgesamt durch vermehrte staatliche und rechtliche Reglementierung auszugleichen und die "politischen Angriffe des Klassegegners" abzuwehren. Mit politisch-ideologischem Druck, sprich Erziehungs- und Bewußtseinsbildung, versuchte sie die Massen zu aktivieren und auf den festgelegten Weg einzuschwören. Dem hatte auch die Wissenschaft Rechnung zu tragen.

Zunächst wurde mit Nachdruck die Notwendigkeit hervorgehoben, den engen Zusammenhang von inneren und äußeren Funktionen und Aufgaben des Staates tiefgründiger zu untersuchen und die Einheit von Nationalem und Internationalem nicht nur als Wesenszug der sozialistischen Staatlichkeit anzusehen, sondern

und Hauptforschungsrichtungen" (Anlage zum Beschluß des PB des ZK der SED vom 18. Juni 1986 in der Fassung des MR-Beschlusses vom 15.7.1986), S. 60ff.

als grundlegendes von der gesamten Rechtswissenschaft anzuwendendes methodologisches Prinzip. Dem entsprachen vermehrt rechtsvergleichend und theoretisch angelegte Forschungsarbeiten.⁸⁷

Des weiteren war die staats- und rechtswissenschaftliche Arbeit in verstärktem Maße ausgerichtet auf die "optimale Wirksamkeit der Triebkräfte" des Sozialismus, was sich im Forschungskomplex, in den Hauptforschungsrichtungen und konkreten Themen widerspiegelt.⁸⁸ Die im Mittelpunkt der Forschung stehenden Untersuchungen zur "Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie" und zur Tätigkeit der örtlichen "Volksvertretungen" konzentrierten sich auf jene Prozesse und Bedingungen, die man für wert hielt, die Aktivitäten der Werktätigen als kollektive Kraft für die sozialistische Gesellschaft nutzbar zu machen. Zielvorgabe war dementsprechend eine volksverbundene und effektive Kommunalpolitik. Insoweit werden auch "Rückstände bei der Analyse der Erfordernisse zur weiteren Ausgestaltung des demokratischen Zentralismus" beklagt. Wenn letzterer überhaupt das dem Sozialismus eigene Organisations- und Leitungsprinzip sein konnte, so hatte er sich in sein Gegenteil verkehrt.⁸⁹

⁸⁷ So wurden von den Bereichen "Staats- und Verfassungstheorie" und "Staats- und rechtstheoretische Fragen der Wirtschaftsleitung" der AdW der DDR umfangreiche Arbeiten zum nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht, zur Rechtsvergleichung innerhalb der sozialistischen Länder und zur Demokratietheorie erbracht. Dazu sind u.a. folgende Z-Plan-Projekte (1986-1990) zu rechnen:

1. "Innovation, Triebkräfte und Wirtschaftsrecht" in Zusammenarbeit mit der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, der Hochschule für Ökonomie Berlin, den Universitäten Leipzig und Halle und der TU Dresden unter Leitung der AdW.
2. Symposium zum Thema "Juristische Strukturen des Wirtschaftsmechanismus der sozialistischen ökonomischen Integration".
3. "Wirtschaft, Staat und Recht sozialistischer Länder".
4. "Ökonomie, Recht und Demokratie in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft".
5. "Analyse der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in ihrer Wechselwirkung zur Meisterung der Aufgaben in den sozialistischen Ländern" (Mitwirkungsleistung am Z-Plan-Projekt 02.02.06 für die Abteilung Wissenschaften des ZK der SED).
6. "Theoretische Probleme des sozialistischen Weltsystems",
vgl. BBAW Arch, A 403, A 371, A 411.

⁸⁸ Vgl. die Z-Plan-Projekte "Die Nutzung der Vorzüge des demokratischen Zentralismus für die Entfaltung der Triebkräfte des ökonomischen und sozialen Fortschritts durch die staatliche Leitungstätigkeit und die weitere Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung", "Innovation, Triebkräfte und Wirtschaftsrecht" sowie "Rechtliche Verantwortlichkeit als wirksames Instrument zur Entfaltung der Triebkräfte im Sozialismus" in: BBAW Arch, A 362 (vgl. Anm. 86), S. 62, 64 u. 69.

⁸⁹ Vgl. dazu Riege (1990): 328.

Vermehrte Einflußnahme wurde der Staats- und Rechtswissenschaft auch zugestanden und zugleich abverlangt im Hinblick auf die Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, d.h. auf die Ausprägung "sozialistischer Verhaltensweisen". Im Zusammenhang mit der "Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Sicherheit und Ordnung" stand dabei im Vordergrund die besondere Funktion des Strafrechts bei der Kriminalitätsvorbeugung. Dessen Wirksamkeit sollte vor allem durch seine engere Einbindung in die Leitung und Planung der sozialökonomischen und geistig-kulturellen Entwicklungsprozesse erhöht werden.⁹⁰

Die Mobilisierung des Individuums für die bestehende Gesellschaft rückte mit Notwendigkeit das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, von Staat und Bürger auch in den Mittelpunkt staats- und rechtswissenschaftlicher Betrachtung. In Fortsetzung der Forschungen zu den Grund- und Menschenrechten in den 70er Jahren (Ausarbeitung einer "sozialistischen Grundrechtstheorie")⁹¹ wandte man sich nunmehr speziellen Arbeiten zu den persönlichen und politischen Rechten und Freiheiten der Bürger in der DDR zu und untersuchte unter dem Aspekt ihrer Rechtsnatur und ihres gesellschaftlichen Wandels deren Funktion, Wirkungsbedingungen und Garantien.⁹² Mit der Stellung des Bürgers in der Gesellschaft war insoweit ihre verfassungsmäßige Ausgestaltung (Katalog der Grundrechte und -pflichten) angesprochen, wurden Fragen nach der Wirksamkeit der Verfassung, nach ihrem Rechtscharakter, ihrer unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeit sowie nach dem Verhältnis von Verfassungstext und Wirklichkeit aufgeworfen.⁹³

⁹⁰ Vgl. die Forschungsrichtungen und Z-Plan-Projekte zur 3. HFR des Forschungskomplexes 06, die dieser Thematik gewidmet sind:

1. "Analyse der Rückfallstrafaten und Schlußfolgerungen für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit",
2. "Die Erhöhung der Wirksamkeit der Kriminalitätsvorbeugung durch ihre engere Einordnung in die Leitung und Planung der ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklungsprozesse",
3. "Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR,
4. "Grundlinien der weiteren Entwicklung des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft", BBAW Arch, A 362 (vgl. Anm. 86), S. 68f.

⁹¹ Vgl. dazu u.a. Poppe (1975): 1333ff.; ders. (1978): 326ff.

⁹² Siehe die zentrale Berichterstattung zu Projekten des MHF, Abschlußbericht zur Monographie "Politische und persönliche Rechte und Freiheiten des Bürgers der DDR", in: BArch MHF, DR3/II.Schicht B 1679c.

⁹³ Vgl. dazu Schöneburg (1984): 386ff.; Heuer (1984): 437ff.; Riege (1985): 40ff.; Weichert (1987): 717ff.; vgl. auch den Bericht des Redaktionskollegiums (1987): 932ff. der Zeitschrift "Staat und Recht"; vgl. weiter die in der Zeitschrift "Staat und Recht" (1989), Nr. 6 in Vorbereitung der staats- und rechtswissenschaftlichen Kon-

Mit der Hervorhebung der Grundrechte als subjektiver Rechte "sozialistischen Charakters" sollte darauf aufmerksam gemacht werden, daß trotz der Annahme einer prinzipiellen Übereinstimmung der Interessen von Staat und Bürger im Sozialismus die Ansprüche des Bürgers gegenüber dem Staat nicht ihrer Berechtigung entbehrten. Ihre tatsächliche Durchsetzung involvierte die Frage nach der Gesetzlichkeit in den Rechtsbeziehungen zwischen Verwaltungsorganen und Bürger und verwies auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Verwaltungsverfahrensrechts. Im Zusammenhang mit Forschungen zur Funktion und Wirkung förmlicher Rechtsmittel erging der Vorschlag, auch in der DDR den Rechtsweg für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu öffnen⁹⁴.

Der Prozeß der Mobilisierung des Individuums hatte eine Kehrseite. Die ständige Wiederholung der Parole von der Erhöhung der Autorität des Rechts im Bewußtsein des Volkes hatte ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Sensibilisierung der Bürger für die Grundrechtsproblematik erhöhte ihre Bereitschaft und Fähigkeit, Mängel in der Rechtsanwendung sowie die Relativierung der Verbindlichkeit des Rechts wahrzunehmen. Die Ignorierung und Negierung grundlegender Ansprüche der Bürger versetzte sie in bewußten Gegensatz zum sozialistischen Staat. Der Mangel an demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten und -formen wurde angesichts zunehmender Reglementierung und Institutionalisierung gesellschaftlichen Handelns um so fühlbarer. Das von der Bevölkerung empfundene Defizit an Demokratie, Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit verwandelte sich auch angesichts der 1986 in der SU eingeleiteten "Perestroika" im Hinblick auf den in immer größerem Maße sichtbar werdenden Widerspruch zwischen offiziell verkündeter Parteipolitik und gesellschaftlicher Wirklichkeit in latente bzw. offen zu Tage tretende Unzufriedenheit. Das betrifft sowohl die materiellen und anderen Versorgungsbeziehungen als auch die Durchsetzung verfassungsmäßig verbrieft Rechte vor allem im Zusammenhang mit den Ergebnissen des KSZE-Prozes-

ferenz der DDR im September 1989 veröffentlichten Beiträge. Siehe dazu auch die "Information über die staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der DDR zum Thema 'Die Verfassung der DDR - das Grundgesetz zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft'" sowie das ZP-Projekt "Kommentar zur Verfassung der DDR" in: BBAW Arch, A 411 u. A 371. Zur Verfassungsentwicklung und Grundrechtsposition in der DDR vgl. insbesondere Friedrich (1997): 33ff.

⁹⁴ Siehe die zentrale Berichterstattung zu den Projekten des MHF: "Gesetzlichkeit in der staatlichen Verwaltung der DDR" und "Funktion, Struktur und Wirkung der förmlichen Rechtsmittel und ihrer Verfahren in der sozialistischen Staatsverwaltung der DDR" BArch MHF, DR3/II. Schicht B 1679c; vgl. auch Pohl (1989): 8ff.; Christoph (1989): 11 ff.

ses. Ihren prägnantesten Ausdruck fand sie in der übergroßen "Ausreisewilligkeit" der DDR-Bürger in der 2. Hälfte der 80er Jahre.

Zu ihrer Kompensation bedurfte es bestimmter Ventile, die an das bereits historisch verbürgte und in vergangenen Konflikten erprobte Rechts-, Gerechtigkeits- bzw. Unrechtsgefühl der breiten Masse appellieren sollten und die die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses an Rechtssicherheit auf der Grundlage der "Mangelgesellschaft" versprachen. Unter dem inneren und äußeren Druck hieß die Parteiführung die in der DDR-Rechtswissenschaft sichtbar werdenden Bemühungen um eine rechtsstaatliche Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen willkommen und sah sich genötigt, die DDR als "sozialistischen Rechtsstaat"⁹⁵ zu deklarieren.

Die von "oben" verordnete Erlaubnis für die Wiederverwendung des Begriffs "Rechtsstaat" korrelierte jedoch keinesfalls mit einer grundlegenden Demokratisierung sowie qualitativen Veränderungen in der Staatsverwaltung oder substantiellen Umgestaltungen in der politischen Struktur der Gesellschaft. Er wurde einem administrativen und bürokratischen Rechtswesen aufgesetzt. Neben propagandistischen Zwecken diente er zugleich der Legitimation der in der Folgezeit einsetzenden Gesetzgebungsarbeit zur Einführung der gerichtlichen Nachprüfung enumerativ begrenzter Verwaltungsentscheidungen⁹⁶. In der Rechtswissenschaft evozierte die Wiedereinführung der These vom "Rechtsstaat DDR" eine umfangreiche theoretische Diskussion⁹⁷, die zunächst darauf gerichtet war, sein "sozialistisches" Antlitz herauszustellen.

4.4 Theoriegeleitete Rechtswissenschaft versus Rechtspragmatismus

Es sei dahingestellt, ob und in welchem Maße man für die Rechtswissenschaft des Westens, die ihre Aufgabe in der rechtsförmigen Behandlung gesellschaftlicher Konflikte erblickt und zu diesem Zweck im wesentlichen mit der sozialwissenschaftlich indolenten Rechtsdogmatik operiert, davon sprechen kann, daß sich hier die Rechtspraxis "theoriegeleitet" entwickelt. Zweifel daran meldet sich zumindest an, wenn man bedenkt, daß BRD-Wissenschaftler - und seien sie noch

⁹⁵ Bericht (1988): 66.

⁹⁶ Bernet (1990): 106ff.; Pogodda (1990): 363ff.

⁹⁷ Heuer (1988); Benjamin (1989); Buchholz/Schulze (1989): 476ff. Zu den unterschiedlichen Erklärungsansätzen und zur Begriffsbestimmung vgl. v.a. Lotze (1990): 195ff., Mollnau (1990): 2ff., Wagner (1990): 57ff., Riege (1990): 327ff.; vgl. weiter Joseph (1990): 139ff., Meister (1966) (in der Vergangenheit die letzte größere Arbeit zum Thema).

so reformfreudig - ihre Arbeit im Bewußtsein verrichten, daß sie an der Fortbildung und Ziselierung einer grundsätzlich als stabil und als permanent erwünschten Rechtsstruktur arbeiten, in der Erwartung, diese immer adäquater, flexibler und umfassender zur Lösung individueller und gesellschaftlicher Probleme und Konflikte aufbereiten zu können.

Für die Ostwissenschaft dagegen dürfte es gemäß ihrem Selbstverständnis und im Spiegel ihres Themenprofils unstrittig sein, daß sie in der gesellschaftlichen Praxis der DDR den unmittelbaren Ausgangspunkt ihres Erkenntnistrebens sah und diese im Sinne der von der Partei mit Hilfe der Wissenschaft bestimmten gesamtgesellschaftlichen Ziele bewußt gestalten helfen wollte. Der geforderte enge Bezug zur gesellschaftlichen Realität sollte dabei den einzelnen Wissenschaftler in die Lage versetzen, aus dieser heraus Entwicklungsprobleme zu erkennen und neue Fragen für die Forschung aufzuwerfen. Daß dieser Anspruch nur bedingt eingelöst werden konnte, ist vor allem der ideologischen Verklärung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR und ihrer Loslösung von den internationalen Entwicklungsprozessen geschuldet. Gründe dafür liegen gleichfalls in der Unterbindung der Beziehungen der Wissenschaft zur Praxis, lassen sich jedoch auch im persönlichen Verhalten der Rechtswissenschaftler finden, die z.T. bewußt oder gutgläubig die Augen vor der Wirklichkeit verschlossen. Empirische Erhebungen - soweit ihre Notwendigkeit erkannt war und nicht rhetorische Floskel blieb - sollten die Wissenschaftler befähigen, nicht nur Tatsachen zu ermitteln, sondern fundierte Aussagen zu langfristigen Entwicklungstendenzen und Wirkungsbedingungen zu treffen. Nicht ohne Grund forderte die Rechtswissenschaft gerade in den 80er Jahren, Effektivitätsanalysen zum ständigen Bestandteil der Forschungsarbeit zu machen. Die gesellschaftliche Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse wurde dementsprechend auf eine immer differenziertere analytische Tätigkeit bezogen, wobei diese zugleich aber komplex und problemorientiert erfolgen sollte. Die Rechtspraxis erwartete ihrerseits begründete Lösungswege und -varianten, die die Erfahrungen der staatlichen und rechtlichen Organe berücksichtigten.

Staats- und rechtswissenschaftlicher Forschung in der DDR ging es insoweit darum, die theoretische Fortentwicklung des Rechts mit der Analyse des geltenden Rechts zu verbinden.

Eine solchermaßen geknüpfte Beziehung zwischen Theorie und Praxis läßt auch für die Jurisprudenz die Unterscheidung zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung nicht von vornherein als unsinnig erscheinen, wenngleich sie im Verhältnis zur Naturwissenschaft vom Ansatz her sicher etwas Künstliches hat. Immerhin ist in der Rechtswissenschaft des Westens die Arbeitsteilung des Faches soweit vorangetrieben, daß sich sogenannte "Grundlagenfächer" - in der

Regel: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie - absonderten. Diese Fächer bezeichnen sich einerseits selbst gern als "Grundlagenforschung", andererseits werden sie eben deswegen von den "anderen" - weil "unpraktisch" - als wenig wichtig und tendenziell aufgebbar angesehen.

Äußerlich stand die Rechtswissenschaft der DDR dem wenig nach: Die Rechtsgeschichte existierte, nachdem sie von der Babelsberger Konferenz 1958 abgeschafft worden war⁹⁸, seit Ende der 60er Jahre als eigenständiges Universitätsfach und Wissenschaftsbereich an den Akademien. Die Staats- und rechtstheoretischen Anschauungen (Rechtsphilosophie) waren als Lehrgebiet und Forschungsgegenstand in der Staats- und Rechtstheorie angesiedelt oder aus pragmatischen Gründen organisatorisch der Rechtsgeschichte zugeordnet. Die Rechtssoziologie konnte sich zwar weder in der Soziologie noch in der Rechtswissenschaft als selbständige Disziplin etablieren und wurde auch als eigenständiges Lehrgebiet erst im Zusammenhang mit der Neugestaltung der juristischen Lehre gegen Ende der 80er Jahre in Betracht gezogen. Als bewußt gesetzte und erklärte Fortsetzung des ML sollte sie sich aber zugleich, gemäß vorherrschender Auffassung, hinsichtlich des rechtssoziologischen Frage- und Aussagebereiches sowie der rechtssoziologischen Methodentheorie als Bestandteil der Rechtstheorie entwickeln. Darüber hinaus wurde sie, der erkannten Notwendigkeit empirisch gestützter Theoriebildung folgend, vom Ansatz her in den einzelnen Rechtszweigen aufgefangen, was die in den 80er Jahren zunehmenden rechtssoziologischen Forschungen in unterschiedlichem Ausmaß bestätigen.⁹⁹

Im Unterschied zum Westen war die Bedeutung dieser Fächer (mit Ausnahme der Rechtssoziologie), vor allem der Staats- und Rechtstheorie, für die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung und -ausbildung allgemein anerkannt. Wenn auch ihre Notwendigkeit in der Studentenausbildung im einzelnen (z.B. Stundenumfang betreffend die Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie) umstritten war, wollte man in den 80er Jahren wohl kaum noch ohne sie auskommen. Das deutet schon darauf hin, daß es sich hier nicht um Absonderung der Grundlagen im Sinne arbeitsteiliger Binnendifferenzierung handelte, was nach den oben geschilderten Prämissen des Selbstverständnisses dieser Rechtswissenschaft auch wenig einleuchtend wäre, sondern im Gegenteil um das "Aufsaugen" der Fächer durch die generalistisch angelegte Disziplin. Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung verband sich in der DDR deshalb eher mit dem Begriff der Allgemeinen Rechtswissenschaft, als deren letzter großer Vertreter Heinz Such angesehen werden kann. Auf die integrierende Funktion der Allgemeinen Staats- und

⁹⁸ Ihre offizielle Eliminierung wurde dadurch unterlaufen, daß an den verschiedenen Universitäten Vorlesungen zur Rechtsgeschichte fakultativ fortgeführt wurden.

⁹⁹ Vgl. dazu Mollnau (1990): 213f.

Rechtstheorie wurde in diesem Zusammenhang schon hingewiesen (II.2). Nicht ohne Grund heben die Leistungseinschätzungen und Forschungsberichte deshalb immer wieder hervor, daß die Zusammenarbeit zwischen den rechtswissenschaftlichen Zweigdisziplinen verstärkt werden müsse, um die Auswertung und Anwendung staats- und rechtstheoretischer Erkenntnisse in den Zweigdisziplinen und die intensive Nutzung und Auswertung der Ergebnisse der Rechtszweigdisziplinen in der staats- und rechtstheoretischen Arbeit fruchtbarer werden zu lassen für eine umfassende Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Praxis durch die Rechtswissenschaft sowie dafür, die Wirksamkeit letzterer in der Praxis zu erhöhen.

4.5 Gesellschaftliche Relevanz - Praxis - Anwendungsbezug

Die Formen, an denen sich Wirksamkeit der Forschung ablesen läßt, geben Auskunft über den konkreten Anwendungsbezug, der über unterschiedliche gesellschaftliche Ebenen vermittelt wurde. *Anwendung* bezog sich zum einen auf die Propagierung der Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung in der Öffentlichkeit. Eine wachsende Zahl von Vorträgen, Lektionen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Veranstaltungen, die die massenpolitische Arbeit der Partei und der gesellschaftlichen Organisationen unterstützen sollten, sind bereiteter Ausdruck dessen. Sie dienten der Vermittlung populärwissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. die von Rechtswissenschaftlern herausgegebene URANIA-Schriftenreihe "Recht in unserer Zeit" oder auch das "Handbuch für den Abgeordneten" und das "Lexikon zum Arbeitsrecht"). Zugleich sollten sie über das politische und insbesondere das Rechtsbewußtsein auf das gesellschaftsgemäße Verhalten der Bevölkerung sowie auf die Ausbildung eines sozialistischen Geschichts- und Weltbildes Einfluß nehmen. Die Rechtswissenschaft als politische Wissenschaft trug so wesentlich zur Legitimierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse bei.

Zum anderen bedeutete *Anwendung* auch Überführung neuer Forschungsergebnisse in die Lehre, um eine theoretisch fundierte und zugleich praxisnahe Ausbildung gewährleisten zu können. Die Akten dokumentieren umfangreiche Aktivitäten an den Universitäten und Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung neuer Studienpläne und Lehrprogramme sowie bei der Produktion bzw. Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrmaterialien.

Den hauptsächlichen Anwendungsbezug bildete die unmittelbare Staats- und Rechtspraxis. In den durchgesehenen Akten werden die direkte Einbeziehung in die vorbereitende Gesetzgebungsarbeit, die Mitwirkung bei der Abfassung von Ge-

setzestexten (z.B. zur Arbeits-, Wirtschafts- und Agrarrechtsgesetzgebung, zum Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte), die Anfertigung von Analysen zur Effektivitätsbestimmung bestimmter Rechtsvorschriften oder zur Tätigkeit der Gerichte und Justitiare (z.B. Rechtsauskunftsanalysen) hervorgehoben. Erwähnt werden auch Forschungsarbeiten, die sich auf Probleme der praktischen Anwendung der Rechtsnormen bezogen und deren Resultate in wissenschaftliche Kommentare bzw. in die aktuelle Entscheidungsfindung (Rechtsgutachten) Eingang fanden.

Die kontinuierlichen, differenziert ausgestalteten Arbeitskontakte zur Praxis (zu zentralen und örtlichen Partei-, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen) waren der Rechtswissenschaft im Osten dabei sowohl Grundlage der Forschungsarbeit als auch Verwertungsbedingung ihrer Ergebnisse und ihres Leistungsvermögens. Die Abstimmung von Forschungsaufgaben und -programmen zwischen staats- und rechtswissenschaftlichen Institutionen und dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern oder der Generalstaatsanwaltschaft sowie - um ein Beispiel zu nennen - auf dem Gebiet der Großstadtforschung mit den Räten der Bezirke und Städte und der staatlichen Plankommission erlaubte es der Rechtswissenschaft, diese Institutionen in zunehmendem Maße als "Datenbanken" zu nutzen. Gerade was kriminologische Arbeiten und Forschungen zur Sozialstruktur betraf, konnte sie so ihre notwendige, wenn auch vernachlässigte empirische Grundlage zumindest erweitern. Dieser Erfolg der Wissenschaft auf der einen Seite war sicher der Einsicht geschuldet, daß der Vorenthalt bzw. die Dosierung von Informationen weder zu konkreten, praxisrelevanten Lösungsvorschlägen für die Bewältigung der gesellschaftlichen Krise in den 80er Jahren führen könne noch den als ungenügend beklagten Forschungsvorlauf herbeizuzaubern in der Lage wäre. Er wurde andererseits begleitet von einer auch in den Forschungsberichten konstatierten Zunahme "interner" Forschungsleistungen, die sowohl der Diskussion durch eine breite Öffentlichkeit als auch ihrer umfassenden theoretischen Verwertung entzogen waren. Mit dieser Art der Wissenschaftsproduktion glaubte man, die politisch bedingte Tabuisierung bestimmter Forschungsrichtungen und -themen kompensieren zu können.

Hatte östliche Staats- und Parteipolitik den arbeitenden Menschen auf ein eingemauertes Dasein verwiesen und die Wissenschaft schon eines erheblichen Teils ihrer Prognosefähigkeit dadurch beraubt, daß sie dem einzelnen Wissenschaftler den lebensnahen Zugriff auf den irdischen Teil des Universums nur im Ausnahmefall gestattete, vollendete sie das Werk ihres bornierten Zusammenbruchs, indem sie ihm auch noch den notwendigen öffentlichen Zugang zur eigenen empirischen Grundlage "mit Rücksicht auf den Klassengegner" erschwerte. Mit der Unterordnung der Wissenschaft unter die Politik blieb auch der Rechtswissenschaft die von ihr stetig propagierte Einsicht in die "Gesetze" ihres Daseins letztlich versperrt.

In dem Maße, in dem sich vielfältige und kontinuierliche Kooperationsbeziehungen der Staats- und Rechtswissenschaft zur Praxis herausbildeten, wuchs naturgemäß die Forschung auf Anforderung bzw. die Auftragsforschung. Vor allem die entscheidungsvorbereitende Tätigkeit für Partei-, Staats- und wirtschaftsleitende Institutionen erlangte in den 80er Jahren eine zunehmende Bedeutung. Das bezieht sich nicht nur auf die oben schon erwähnten Praxispartner - hinzuzufügen und hervorzuheben sind hier sicher die gemäß Forschungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen der Völkerrechtswissenschaft für das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, deren unmittelbare praktische Verwendung außer Zweifel steht -, sondern auch und vor allem auf die zentralen Parteiorgane und gesellschaftlichen Organisationen. Für sie alle trifft zu, daß die Forschungsergebnisse - sei es in Form von Studien, Forschungsberichten, Informationen, Positionspapieren, Argumentationsmaterialien und anderem mehr - in ihre eigene Arbeit, vor allem in ihre Leitungstätigkeit, Eingang gefunden haben. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob ein derart enger Praxisbezug nicht notwendig zur Verflachung der Leistungsfähigkeit und zur Minderung der Qualität der Forschung geführt hat.

Folgte man den Äußerungen des Forschungsbereiches Gesellschaftswissenschaften an der AdW über die Zusammenarbeit der gesellschaftswissenschaftlichen Institute mit den zentralen Leitungsorganen der Partei, insbesondere den Fachabteilungen des ZK, so käme man zum gegenteiligen Ergebnis: sie gehen davon aus, daß gerade die Auftragsforschungen, da in der Regel Bestandteil des Plans berichtspflichtiger Leistungen, termingerecht und in hoher Qualität erbracht wurden, und daß sie einhergingen mit der Steigerung des Leistungswillens und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Wissenschaftler und Forschergruppen. Das mag, bezogen auf die Vorgaben der Praxis ("gesellschaftliche Anforderungen") und den "konkreten Beitrag zur Bewältigung aktueller und langfristiger Aufgabenstellungen" als Qualitätsmaßstab, in der Mehrheit der Fälle auch zutreffend gewesen sein. Vernachlässigt wird dabei jedoch, daß gerade kurzfristig zu behandelnde Materialien, die im Zusammenhang mit bestimmten Jahrestagen, Jubiläen und vor allem Parteitagen standen, das zur Verfügung stehende Forschungspotential in unangemessen hohem Maße zusätzlich beanspruchten, was sich auch für die Rechtswissenschaft negativ auf die Grundlagenforschung ausgewirkt hat.

Insgesamt kann man hierzu anmerken: Nicht die praxisorientierte Forschung schlechthin, sondern die taktische Ausrichtung der Forschung unter der Leitung der SED an einer stetig vom Weltmarkt und dem politischen Kräfteverhältnis abhängigen Realität führte zur Einschränkung von Forschungsoptionen, zu bestimmten Tabus und zur Vernachlässigung bestimmter Grundlagenforschung.

Den tatsächlichen Einfluß der Rechtswissenschaft auf v.a. die Rechtspraxis zu ermitteln, muß insoweit weiteren Forschungen angelegen sein. Der oberflächliche Blick läßt ein differenziertes Bild erwarten: Wurde einerseits der Beitrag der Rechtswissenschaft für die Bestimmung und mögliche Erhöhung der Effektivität des Rechts in den 80er Jahren gefordert und hervorgehoben, beklagt man andererseits im nachhinein ihre marginalisierte Rolle bei und z.T. ihre Ausgrenzung aus der unmittelbaren Gesetzgebungsarbeit. Avancierte sie in Krisenzeiten zum Lieferanten rechtsstaatlicher Theoreme und juristischer Bestandsgarantien, wird nach dem Zusammenbruch des DDR-Regimes darauf verwiesen, daß bestimmte, staatlich sanktionierte Theorien und Rechtsauffassungen zu Mängeln und Fehlentwicklungen in der Staats- und Rechtsordnung geführt, die Rechtspraxis verunsichert und Zweifel am Wert der Jurisprudenz als Wissenschaft bewirkt hätten.¹⁰⁰

5 Zur Neustrukturierung der DDR-Rechtswissenschaft nach der Wende

5.1 Reform als Einpassung

Mit der Übertragung westdeutscher Arbeits- und Organisationsstrukturen auf Ostdeutschland unterlag auch das System der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR gravierenden Veränderungen. Die "fundamentale Asymmetrie zwischen einer gescheiterten und einer erfolgreichen Gesellschaftsform¹⁰¹ diktierte die Vereinigung der beiden deutschen Staaten als Anschluß der DDR an die politischen, staatlichen und rechtlichen Gegebenheiten der BRD ("Beitritt", vgl. Art. 23 Einigungsvertrag). So konnte auch die ostdeutsche Wissenschaft nicht von einem "einseitigen Anpassungsdruck"¹⁰² verschont bleiben, empfahl sich das westdeutsche Modell des Hochschulsystems und der außeruniversitären Forschung als Maßstab und Orientierungsgröße für die inhaltliche und strukturelle Umgestaltung ostdeutscher Wissenschaftslandschaft. Dem entsprach der Art. 38 des Einigungsvertrag (EV), der die notwendige Erneuerung als "Einpassung von Wissenschaft und Forschung ... in die gemeinsame Forschungsstruktur der BRD" verstanden wissen wollte.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Mollnau (1990): 2f., zur Darstellung der Rechtspraxis im Bereich der Justiz; vgl. unter dem Aspekt ihrer politischen Steuerung Rottleuthner et. al. (1994), vgl. außerdem die interessanten Untersuchungen und Bewertungen von Markovits (1993).

¹⁰¹ Bierwisch (1992): 40f.

¹⁰² Vgl. Mayntz (1992): 64 u. 71.

Aus der Vielzahl der für den Vollzug des Transformationsprozesses Verantwortung tragenden Institutionen war es vor allem der Wissenschaftsrat, der den konzeptionellen Rahmen für die Vereinigung der beiden deutschen Wissenschaftssysteme absteckte und mit seinen Empfehlungen die Neuordnung der außeruniversitären Forschung und die Neustrukturierung der Hochschullandschaft vorbereitete. Die Umstrukturierung sollte sich "an einer pluralistischen Struktur von Wissenschaft und Forschung, an dem Prinzip der Subsidiarität direkter staatlicher Forschungsförderung und an einer institutionell zu verankern den Autonomie der Grundlagenforschung orientieren".¹⁰³ Sie zielte demzufolge darauf ab, ein nach westlichen Standards effektives Bildungs- und Wissenschaftssystem zu schaffen. Zugleich ließ man keinen Zweifel daran, daß es sich nicht schlechthin um eine einfache Übertragung des bundesdeutschen Wissenschaftssystem handeln könne. Veränderung im Osten wollten einige als Chance zur eigenen Reform verstanden wissen. Indem man sich auf die eigenen Defizite, organisatorischen Mängel und inneren Widersprüche besann, appellierte man zugleich an die am Transformationsprozeß beteiligten Akteure, die Ostwissenschaft auf "leistungsfähige" Strukturelemente zu untersuchen und über deren mögliche Fortführung nachzudenken.

Die Neuordnung im außeruniversitären Bereich oblag dabei mit der in Art. 38 EV verankerten Aufforderung zur gutachterlichen Stellungnahme in erster Linie dem Wissenschaftsrat, während die Verantwortung für das Hochschulwesen aufgrund der verfassungsmäßig festgelegten Länderkompetenz grundsätzlich in die Hände der Länderregierungen und -parlamente gelegt worden war (Art.13 EV).

5.2 Ergebnisse

Staats- und Rechtswissenschaften sind generell aufgrund ihres Gegenstandes und ihrer Funktion eng mit dem bestehenden politischen und gesellschaftlichen System verbunden. Die DDR-Rechtswissenschaft im besonderen kompromittierte sich auf doppelte Weise, indem sie die herrschende Staats- und Parteipolitik nicht nur mitbegründen und legitimieren half, sondern sich zugleich im Unterschied zu westlicher Jurisprudenz einhellig und offen zu ihr bekannte. Das brachte ihr den Ruf ein, in *besonderem* Maße ideologiebelastet zu sein. Dementsprechend verwies der Wissenschaftsrat in seinen 12 Empfehlungen frühzeitig auf den Neuaufbau staats- und rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre, indem er deren einseitige Ausrichtung "auf die marxistisch-leninistische Gesell-

¹⁰³ Krull (1992): 15.

schaftstheorie, die realsozialistische Staatslehre und die staatsmonopolistische Zentralverwaltungswirtschaft"¹⁰⁴ hervorhob.

Als äußere Ergebnisse dieser Umgestaltung auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft sind zu konstatieren:

- a) Das Institut für Rechtswissenschaft (IfR) an der ehemaligen AdW der DDR wurde "abgewickelt", d.h. nach Evaluierung durch den Wissenschaftsrat aufgelöst. Auf Grund seiner Empfehlungen sollten Arbeiten bestimmter Wissenschaftsbereiche (Kriminologie und Völkerrecht) im Rahmen der Förderung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel ihrer späteren Anbindung an juristische Fachbereiche von Hochschulen weiterverfolgt werden. Fünf Einzelwissenschaftler sollten außerdem für die Förderung von Einzelprojektforschung vorgesehen werden.
- b) Die bestehenden rechtswissenschaftlichen Sektionen an den Universitäten unterlagen den sogenannten Abwicklungsbeschlüssen der Länder, wurden insoweit nicht aufgelöst, sondern in Fakultäten umgewandelt und hinsichtlich ihrer institutionellen und personellen Struktur dem westdeutschen Standard angeglichen.
- c) An den Universitäten Greifswald, Rostock, Frankfurt/Oder und Potsdam und der Technischen Universität Dresden wurden juristische Fakultäten neu- bzw. wiedergegründet.
- d) Die dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der DDR unterstellte Juristische Hochschule in Potsdam-Eiche wurde geschlossen.
- e) Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften in Potsdam-Babelsberg wurde durch Ministerratsbeschluß der DDR mit Wirkung vom 1. März 1990 in die Hochschule für Recht und Verwaltung umgebildet und als solche durch die Brandenburgische Landesregierung zum Januar 1991 teilabgewickelt. Die davon ausgenommenen Sektionen I (Theoretische Grundlagen des Rechts und Öffentliches Recht) und II (Privatrecht) wurden mit Neugründung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Brandenburgischen Landeshochschule zum 15. Januar 1991 diesem zugeordnet und gingen schließlich ein in die Juristische Fakultät der Universität Potsdam.¹⁰⁵

5.3 Zur außeruniversitären Forschung

Die Evaluation (Bestandsaufnahme, Bewertung und Neustrukturierung) der außeruniversitären Forschung durch den Wissenschaftsrat zielte darauf ab, nach internationalen Qualitätsstandards fortzuführende Einheiten zu identifizieren.

¹⁰⁴ Krull (1992): 22.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Breithaupt (1993): 60ff.

Grundlegende Zielgröße bildete, wie bereits hervorgehoben, das bundesdeutsche Wissenschaftssystem.

Das IfR an der ehemaligen AdW der DDR als einzige außeruniversitäre rechtswissenschaftliche Forschungseinrichtung fiel bei der Bestandsaufnahme in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die das Institut besuchte und dessen wissenschaftliche Arbeit unter Hinzuziehung externer Fachvertreter bewertete. Grundlage dafür bildeten die Antworten zu dem vom Wissenschaftsrat zuvor verschickten Fragenkatalog, die daraufhin erfolgten Gespräche mit den Wissenschaftlern und Mitarbeitern, den leitenden Wissenschaftlern, den wissenschaftlichen Mitarbeitern an ihren Arbeitsplätzen, mit den Mitarbeitern ohne die leitenden Wissenschaftler, die abschließenden Gespräche mit den leitenden Wissenschaftlern und die Gutachterklausur.

Die 1990 als Antwort auf Anfragen des Wissenschaftsrats abgefaßte Selbstdarstellung der als "Institut für Theorie des Staates und des Rechts" 1972 gegründeten und zu evaluierenden Forschungseinrichtung (IfR) macht die in der Vergangenheit auf die Staats- und Rechtstheorie des Sozialismus bezogenen Arbeitsinhalte evident, verweist auf die Resultate und Aktivitäten in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Wissenschaftskommunikation und läßt auch die Organisationsstrukturen und Ausstattungsfragen deutlich werden. Sie macht aufmerksam auf den seit November 1989 vollzogenen Bruch "mit einem dogmatischen, auf den Marxismus-Leninismus ausgerichteten Wissenschaftsverständnis" sowie mit der "früheren politischen Instrumentalisierung der Rechtswissenschaft".¹⁰⁶ Sie betont die Anerkennung der Grundsätze "demokratischer und sozialer Rechtsstaatlichkeit" und des Pluralismus für die eigene Forschungstätigkeit. Veränderte Forschungs- und demokratische Organisationsstrukturen, die es ermöglichen sollten, Leistungsfähigkeit an der Vielfalt von Forschungsansätzen, weitgehender Selbstbestimmung der Forschungsthemen und an der Integration in die internationale Fachwelt zu messen, wollte man in dieser Kontinuität stehend verstanden wissen. Die Namensänderung in "Institut für Rechtswissenschaft" stand als äußerer Reflex.

In der Perspektive sahen sich die Wissenschaftler und Mitarbeiter des IfR als "Institut für anwendungsorientierte Grundlagenforschung". Sie plädierten also für die Fortführung eines eigenständigen Instituts außerhalb der Universitäten. Damit befanden sie sich in Übereinstimmung mit den von der "Initiativgruppe Forschungsgemeinschaft" erarbeiteten Vorstellungen über die Zukunft der Akademie der Wissenschaften vom April 1990¹⁰⁷, die die Erhaltung der Institute der

¹⁰⁶ Institut für Rechtswissenschaft: Beantwortung der Fragen des Wissenschaftsrates. August 1990, S. 3.

¹⁰⁷ Vgl. Gläser (1992): 40f.

AdW als eigenständige Forschungsgemeinschaft vorsahen. Die bisher bestehenden sieben Forschungsbereiche sollten ersetzt werden durch drei mit Projektforschung verbundene Hauptforschungsrichtungen und eine selbständige Projektgruppe bei einer Reduzierung der 79 Planstellen (darunter 51 Wissenschaftlerstellen) auf 59 Stellen insgesamt. Die Forschungsinhalte bezogen sich in der Hauptsache auf rechtstheoretische und rechtssoziologische, rechtshistorische und rechtsphilosophische Frage- und Problemstellungen, die vorrangig mit der DDR-Rechtsgeschichte, dem Übergang zum bundesdeutschen Rechtssystem und der Rezeption westdeutschen Rechts im Kontext standen.

Das IfR hatte sich schon zu DDR-Zeiten kraft politischen Auftrages und auf Grund seiner Forschungsprofilierung als Grundlageninstitut begriffen. Von den Universitäten wollten sich die Wissenschaftler und Mitarbeiter stets distanziert sehen, indem sie den rechtswissenschaftlichen Sektionen Grundlagenforschung lediglich im Rahmen bestimmter Rechtszweige bescheinigten. Gegenüber der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften beriefen sie sich auf das Argument auftragsgebundener, d.h. insoweit angewandter Forschung für Staat und Partei. Nachdem das Forschungspotential der ASR beseitigt worden war, erschien es um so plausibler, die Notwendigkeit ihrer Fortexistenz damit zu begründen, nunmehr als einzige Einrichtung rechtszweigübergreifende Grundlagenforschung zu betreiben. Durch "spezialisierte Forschung" sollte zugleich landesspezifischen Interessen (Berlin, Brandenburg) entsprochen werden. So wollten sie sich in die vereinigte Wissenschaftslandschaft einbringen.

Zudem konnte das IfR auf seine intensive Wissenschaftskooperation mit den osteuropäischen Ländern verweisen, die im Rahmen der europäischen Integration weiterentwickelt und für zukünftige gesamtdeutsche Forschungsvorhaben genutzt werden sollte.

Nicht zuletzt fühlten sie sich der Tradition der Akademie der Wissenschaften verpflichtet und planten die editorische Bearbeitung des wissenschaftlichen Werkes von Akademiemitgliedern, die auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften tätig gewesen waren.

Die Begründung des Wissenschaftsrates für seine Entscheidung zur Auflösung des Instituts ging davon aus, daß die Aufgaben des IfR, der zeitliche Rahmen für deren Lösung, der Mangel an Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereichen und Projekten sowie das Fehlen eines übergreifenden theoretisch-konzeptionellen Rahmens es nicht rechtfertigten, diesem Institut im gesamtdeutschen Wissenschaftssystem eine herausgehobene Position zuzuerkennen. Er sah deshalb keine Notwendigkeit, den in der alten Bundesrepublik bewährten Grundsatz, daß Grundlagenforschung in den Rechtswissenschaften primäre Aufgabe der Hochschulen sei, zu durchbrechen. Dem entsprach auch die Empfehlung zur Weiter-

führung der Arbeitsgruppe Kriminologie und der Arbeiten im Völkerrecht mit der Absicht, sie den juristischen Fakultäten der Universitäten anzugliedern, die als Vergleichsmaßstab auf ausschließlich westdeutsche und international übliche Standards verwies. Bewährtes sollte so auch weiterhin als gut und ausreichend gelten. Anderssein wurde nicht wirklich auf innovative Ansätze für kognitive Strukturen befragt. Was es im Westen nicht gab, konnte im Osten nicht sein. War mit dem Inkrafttreten des Art. 38 EV und der Entscheidung zur Evaluierung und Abwicklung den intern angestoßenen Demokratisierungs- und Selbstorganisationsprozessen an der AdW ein Ende gesetzt worden, so wurden mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates, das IfR aufzulösen, jegliche konzeptionellen Vorstellungen zur Etablierung von außeruniversitären Grundlagenforschungsinstituten in den Rechtswissenschaften zu Grabe getragen.

5.4 Reform der Hochschullandschaft

Die rechtswissenschaftlichen Sektionen an den Universitäten unterlagen nach anfänglichen Versuchen der Selbstreformierung, die sich vor allem auf Fragen demokratisch legitimierter Entscheidungsinstanzen und autonomer Hochschulstrukturen konzentrierten, als politisch und ideologisch besonders belastete Wissenschafts- und Lehrbereiche den sogenannten Abwicklungsbeschlüssen der einzelnen Landesregierungen.¹⁰⁸ Dabei wurde das rechtsförmige Liquidationsverfahren der "Abwicklung" benutzt als Methode zur radikalen Struktur- und Personalenerneuerung an den Hochschulen der ehemaligen DDR. Nicht nur seitens der Betroffenen und auch nicht nur "wegen ihrer sachlich nicht immer überzeugend begründbaren Selektivität"¹⁰⁹ wurde sie als ungerecht empfunden und beurteilt. Ihre Kritiker bewerteten sie als unrechtmäßig und destruktiv, als politische Entscheidung, die einen endogenen Erneuerungsprozeß abschneiden sollte. Ihre Verfechter sahen und sehen in ihr den Indikator einer radikalen, zügigen und erfolgreichen Umgestaltung.

Der Mangel ihrer rechtlichen Legitimation lag darin begründet, daß hier eine ohnehin problematische Institution auf einen nicht adäquaten Sachverhalt angewendet worden war. Im Unterschied z.B. zu den Akademieinstituten sollten die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche nicht wirklich aufgelöst und insoweit "ordnungsgemäß beendet" werden, sondern durch sofortige Neugründung als organisatorische Einheiten erhalten bleiben mit dem Ziel ihrer inhaltlichen,

¹⁰⁸ Vgl. Art. 13 EV und Anlage I zum EV, Abschnitt III, Ziff. 1(4) als Rechtsgrundlage für die Abwicklung typischer DDR-Wissenschaftsbereiche.

¹⁰⁹ Mayntz (1994): 299.

personellen und institutionellen Erneuerung. Die Humboldt-Universität, die sich als einzige Hochschule auf dem Gerichtsweg gegen den Abwicklungsbeschuß des Berliner Senats wehrte, bewirkte denn auch mit ihrer Klage beim OVG dessen teilweise Verwerfung. Die Folge war, daß die von der Abwicklung betroffenen Mitarbeiter der HUB nicht summarisch, d.h. unterschiedslos und ohne besondere, im Einigungsvertrag festgeschriebene Kündigungsgründe nach einer Übergangsfrist entlassen werden durften, was im Gegenzug umfangreiche Evaluationen des gesamten Personals voraussetzte.

Die Milderung der Abwicklungsbedingungen im Verhältnis zu den anderen rechtswissenschaftlichen Sektionen hat vom Ergebnis her betrachtet für Berlin sicher dazu geführt, daß die "Auslese" der, wenn auch nur befristet weiterbeschäftigten ostdeutschen Hochschullehrer etwas großzügiger ausfiel. Auf die Fortführung bestimmter, möglicherweise leistungsfähiger Strukturen in Forschung und Lehre übte sie dagegen wohl kaum einen Einfluß aus.

Der fachliche und personelle Neuaufbau der abgewickelten Fachbereiche wurde weitgehend extern gesteuert. Rechtlich abgesichert war er - wenn auch z.T. im nachhinein - durch die Gesetzgebung der Länder (Hochschulernerneuerungsgesetze, Hochschulgesetze, Hochschulergänzungsgesetz für Berlin), die sich vor allem am Hochschulrahmengesetz und einzelnen Hochschulgesetzen westdeutscher Länder orientierten. Die Autonomie der Hochschulen ist dabei zeitweise durch die Landesregierungen eingeschränkt worden, die über eine Vielzahl von in den einzelnen Ländern differenziert ausgestalteten und von ihnen eingesetzten bzw. in ihrer Zusammensetzung bestätigten Institutionen und Gremien (Hochschulstrukturkommissionen, Struktur- und Berufungskommissionen in Berlin, Unterkommissionen der LHSK, Gründungskommissionen und Gründungsdekane, Personalkommissionen) ihren dominierenden Einfluß und durch direkte rechtliche Eingriffe (Abwicklungsbeschlüsse, in Thüringen z.B. Landesevaluationsordnung) sowie durch die Genehmigung der Struktur- und Stellenpläne ihre Entscheidungskompetenz geltend machten.

Die mit den Abwicklungsbeschlüssen eingeleitete radikale personelle Erneuerung in den Rechtswissenschaften fand ihre Fortsetzung mit der persönlichen und fachlichen Evaluation der sich in der "Warteschleife" befindenden ehemaligen Angehörigen dieser Fachbereiche. Wollten diese weiterbeschäftigt werden, mußten sie sich auf ihre persönliche Integrität (politische Belastung) und fachliche Eignung hin überprüfen lassen, um sich sodann auf die von den Gründungsbeauftragten (Gründungsdekanen, Gründungskommissionen) für die neu zu etablierenden Fächer ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Während bei der fachlichen Evaluation externe, meist fachliche Gutachter aus den alten Bundeslän-

dem dominierten, unterlag die persönliche Überprüfung dem bestimmenden Einfluß eingesetzter ostdeutscher Vertreter.

Im Unterschied zum Verfahren der Evaluation im außeruniversitären Bereich durch den Wissenschaftsrat, das durch die "Gruppenevaluation" eher geeignet war, zur Versachlichung der Beziehungen beizutragen, gab es in den Universitäten "zusätzlich zum Verdrängungswettbewerb Ost-West eine über die Personalcommissionen realisierte Verdrängung ostdeutscher Wissenschaftler durch ihre ostdeutschen Kollegen".¹¹⁰ So könnte man durchaus Beispiele dafür anführen, daß einige der "kühnsten Avantgardisten" der Reformierung meinten, wissenschaftliche Evaluation durch politische ersetzen zu müssen, wobei sie sich im nachhinein durch ihre eigene "Stasivergangenheit", die sie anderen Kollegen in Rechnung stellten, kompromittierten. Betrachtet man die Rechtswissenschaft, deren Führungseliten nahezu ausgewechselt wurden, kann man sich des Eindrucks nicht völlig erwehren, daß es einer gewendeten "Kampfgruppenmentalität" und eines öffentlich erprobten Anpassungsverhaltens gegenüber doch so gegensätzlichen Gesellschaftssystemen in Ost und West und weniger einer ausgewiesenen fachlichen Exzellenz bedurfte, um wieder als Professor berufen zu werden.

Was die fachliche Erneuerung angeht, sollte und wollte insbesondere der Wissenschaftsrat die Hochschulentwicklung überregional koordinieren. Er nahm zu einigen generellen Fragen Stellung und unterstützte den Um- und Ausbau der Universitäten durch fachspezifische Empfehlungen. So ging die Einsetzung von Gründungs- und Hochschulstrukturkommissionen der Länder auf seinen Vorschlag zurück. Wie allerdings die Beispiele Leipzigs und Jenas auch für die Rechtswissenschaft zeigen, beschränkten gerade letztere ihre Tätigkeit nicht auf fachliche Strukturen und deren inhaltliche Umgestaltung, sondern griffen - z.T. durch die Hochschulerneuerungsgesetze legitimiert - auch in Personalfragen ein. In den "Empfehlungen zu Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften in den neuen Ländern"¹¹¹ schlug der Wissenschaftsrat vor, zunächst nur sieben juristische Fakultäten zu etablieren. Sie sollten an ihren alten Standorten Jena, Halle, Leipzig und Ost-Berlin sowie an der TU Dresden, an der zu dieser Zeit noch Brandenburgische Landeshochschule in Potsdam und an einer der beiden Landeshochschulen Mecklenburg-Vorpommerns angesiedelt sein. Im Hinblick auf mögliche Personalengpässe und die Kostenfrage für die Länder hielt er es für angemessen, leistungsfähigen Fachbereichen an wenigen Hochschulorten gegenüber einem parallelen Neuaufbau an vielen Universitäten den

¹¹⁰ Gläser (1992): 47.

¹¹¹ Vgl. Wissenschaftsrat (1992): Empfehlungen zur künftigen Struktur der Hochschul-landschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin, Teil 1, Köln.

Vorrang einzuräumen. Der Aufbau weiterer juristischer Fakultäten sollte erst Ende der 90er Jahre erfolgen.

Wie man unter Punkt 5.2 ersehen kann, ist die Gesamtheit der Länder diesem Anliegen nicht gefolgt. Mecklenburg-Vorpommern entschied sich für zwei juristische Fakultäten, eine weitere Neugründung erfolgte an der Viadrina.

Um eine qualifizierte Ausbildung für die Studenten zu gewährleisten, hielt der Wissenschaftsrat es für erforderlich - orientiert an westdeutschem Standard - diese Fakultäten mit mindestens 14 Professuren zu versehen: jeweils fünf Professuren im Privat- und Öffentlichem Recht, zwei Professuren im Strafrecht und zwei Professuren aus den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Ein Teil der Stellen sollte als Gründungsprofessuren mit den im Westen üblichen Konditionen ausgestattet sein, um Hochschullehrerstellen möglichst schnell mit qualifizierten Bewerbern aus dem Westen besetzen zu können.

6 Bilanz

Wenn man die Ergebnisse nach Gewinn und Verlust für die im vereinten Deutschland bestehende Rechtswissenschaft bilanziert und die mit der untergegangenen rechtswissenschaftlichen Forschungs- und Wissenschaftslandschaft verbundenen Individuen - befragt auf ihre verlorene Welt - ins Kalkül einbezieht, ergibt sich ein sehr differenziertes Bild von Affirmationen, Abwägungen und Verwerfungen. Zunächst geht man sicher gemeinsam mit Ost und West, es als Gewinn anzusehen, daß die DDR-Wissenschaft sich aus der Unterordnung und Bevormundung durch Staat und Partei lösen und sich an den bürgerlichen Werten von Freiheit der Lehre, der Forschung und des Studiums orientieren konnte. Jeder ernsthafte ostdeutsche Wissenschaftler mußte das um so mehr als Befreiung empfinden, als man ihn gelehrt hatte, Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit und insoweit als Erkenntnis von Entwicklungsgesetzmäßigkeiten zu begreifen, deren Objektivität, wenn man sie denn voraussetzt, ohnehin durch die "Strategie und Taktik", zumindest aber durch den Subjektivismus der Partei ständig in Frage gestellt wurde. Mit der in den Grenzen der bestehenden Gesellschaft gewährten Unabhängigkeit der Wissenschaft war es nun generell möglich, sich den empirischen Grundlagen seines Gegenstandes durch den Zugang zu Informationen tatsächlich zuzuwenden und mit dem Wegfall der Reisebeschränkungen und der strengen politischen Aufsicht über die Personalpolitik an der internationalen wissenschaftlichen *Community* zu partizipieren. Die Vielfalt der Themenwahl, der Forschungsparadigmen und Deutungsmuster sowie der Publikationsmöglichkeiten eröffnete neue Dimensionen für wissenschaftliche Kritik,

notwendigen systematischen Zweifel und Fachöffentlichkeit. Zumindest für diejenigen Wissenschaftler der ehemaligen Ostuniversitäten, die weiterhin in Lohn und Brot standen, mußten auch die neuen materiellen Bedingungen für Forschungsarbeit paradiesisch erscheinen.

Wendet man den Blick allerdings auf die aktuelle Lage der Universitäten, den abrupten Bruch mit gewachsenen Forschungs- und Lehrstrukturen, den Transfer westdeutscher Muster auch und gerade auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft sowie auf die Suche nach "Hinterbliebenen einer verlorenen Zeit", erscheint es zweifelhaft, ob der Ostmensch die Realisierung der sich ihm eröffneten Möglichkeit, *"schon bald über ein ähnlich vielgestaltiges und leistungsfähiges Bildungs- und Forschungssystem zu verfügen, wie es sich in den alten Ländern herausgebildet hatte"*¹¹², als reine Beglückung und fachliche Erfüllung erfahren konnte. Der Abbruch von wissenschaftlichen Karrieren und erhofften Lebenschancen in einem auch in den alten Bundesländern bisher nicht gekannten Ausmaß spricht dagegen.

Die fatale Situation der ostdeutschen Rechtswissenschaft liegt aufgrund ihrer engen Systembindung darin begründet, daß sie mit dem politischen und gesellschaftlichen Umbruch nicht nur ihre bisherige Funktion und ihren spezifisch am DDR-Recht ausgerichteten Gegenstand schlechthin einbüßte, sondern sich noch dazu - von Ausnahmen abgesehen - von ihren früheren Vertretern verabschieden mußte.

Bedenkt man, daß von den 123 in den vier juristischen Sektionen im Wintersemester 1989 lehrenden Hochschullehrern 1994 nur noch 18 auf verschiedenen Stellen tätig waren¹¹³, wobei die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter von ca. 210¹¹⁴ auf 22 sank, daß von den 1990 noch 51 zählenden Wissenschaftlern des IfR¹¹⁵ nur einige wenige in der HUB und in der Viadrina unterkamen und vom rechtswissenschaftlichen Forschungs- und Lehrpotential der ehemaligen ASR¹¹⁶ nur sieben Hochschullehrer und vier wissenschaftliche Mitarbeiter in die Universität Potsdam und ein Dozent in die HUB übernommen wurden, so bestätigt sich die Vermutung, daß der "Elitenwandel" nicht nur die "Führungskräfte" in Forschung und Lehre, sondern vor allem auch die "fleißigen Arbeiter im Weinberg des Herrn" hinweggefegt hat. Angesichts der nahezu perfekten personellen Auslöschung einer Wissenschaftsdisziplin, über deren Gründe es im einzelnen sicher zu

¹¹² Krull (1992): 15.

¹¹³ Vgl. dazu Fally-Sell (1994).

¹¹⁴ Diese Zahl erscheint aufgrund der für die Universität Leipzig unvollständig ermittelten Anzahl der Angehörigen des Mittelbaus als zu niedrig angesetzt.

¹¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat (1992): 71.

¹¹⁶ Vgl. Fally-Sell (1994), vgl. auch Breithaupt (1993), insbesondere S. 65.

räsonnieren lohnt, erscheint es absurd, von der "Durchmischung zwischen Ost und West" zu sprechen.

Es sei hinzugefügt, daß der Anteil an Ostwissenschaftlern in der juristischen Fakultät der HUB, der mit 16,7% bei Neuberufungen 1993 seinen höchsten Wert erreichte¹¹⁷, durch normalen Fristablauf der Stellen auf ein Minimum gesunken ist bzw. noch sinken wird.

Der berechtigten Frage nach dem, was bleibt¹¹⁸, war zunächst also mit der Entscheidung darüber, wer bleiben darf, eine abschlägige Antwort erteilt worden. Sie sollte und wurde im weiteren kompensiert durch die Tatsache, daß diese Wissenschaftsdisziplin durch westdeutsche Forschungs- und Lehrinhalte und ihnen entsprechende Strukturen ersetzt wurde.

So folgte die Neustrukturierung von rechtswissenschaftlichen Fakultäten grundsätzlich den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, wobei der Stand von 1994 vorausgesagte Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifizierten Lehrstuhlinhabern offenbart, und das gerade in jenen Fachbereichen, deren Neugründung als problematisch galt. Ihnen durch die Berufung ostdeutscher Hochschullehrer vorzuzukommen, sah man sich außerstande. Nur wenigen Auserwählten blieb die Möglichkeit, die erforderliche fachliche, am Rechtssystem der BRD ausgerichtete Qualifikation durch zumindest längere zeitliche Befristung nachzuholen.

Auf die westdeutsche Fächerstruktur hatte man wie auch auf die Studienordnungen im Interesse der Fortführung der Studiengänge und der Gleichbehandlung der Absolventen von ostdeutscher Seite bereits im Vorfeld der Personalerneuerung bereitwillig zurückgegriffen. Wenn man von den Lehrinhalten absieht, unterschied sie sich in der Ordnung der positiven Rechtsfächer, weil letztlich an den Rechtsgebieten orientiert, nicht grundlegend von der in der DDR. Erhebliche

¹¹⁷ Vgl. Neidhardt (1994): 56.

¹¹⁸ In diesem Zusammenhang sei ein Abschiedskolloquium im Institut für Öffentliches Recht der Humboldt-Universität erwähnt, das 1994 unter dem Titel "Was bleibt" nach der gleichnamigen Erzählung von Christa Wolf zu Ehren von Dr. Friedrich Tech veranstaltet wurde. Wenn auch die theoretische Tragfähigkeit der Fragestellung umstritten war und Bleibendes und Bleibenswertes nicht en detail aufgelistet werden konnte, so offenbart es doch nicht lediglich "Befindlichkeiten" ostdeutscher Rechtswissenschaftler, sondern verweist auf einige wichtige methodische und theoretische Ansatzpunkte für die vergleichende Rechtsgeschichte. Als Voraussetzung für jeglichen Diskurs zwischen Ost und West wurde im Beitrag von R. Will hervorgehoben, daß Ostdeutsche eine Stimme behielten, "und zwar nicht nur, wenn sie westdeutsche Meinungen bestätigten", vgl. dazu Will (1995): 24; vgl. auch Gängel (1994): 454.

Abweichungen dagegen bestanden entsprechend dem jeweiligen Wissenschaftsverständnis in der Definition und der Stellung der Grundlagenfächer.

Die vielfach beklagte "Ausbildungskatastrophe" an den westdeutschen Massenuniversitäten und deren Auswirkungen auf die Hochschulforschung und -lehre hätten jedoch, wie häufig postuliert, Anlaß genug sein müssen, die Erneuerung im Osten auch als Chance zur Veränderung im Westen zu begreifen. Die Frage nach dem Bleibenden als Suche nach dem Erhaltenswerten ist insoweit zugleich die Frage seiner Identifikation mit der von westlicher Seite erkannten eigenen Reformbedürftigkeit. Der Wille zur Veränderung war in der BRD der 80er Jahre sicher vorhanden. Er schwand jedoch zunehmend mit den sich in Ostdeutschland eröffnenden Gestaltungschancen.

Bestehende Formen praxisorientierter Forschung, akademischer Lehre und berufsnaher Ausbildung, die gute Betreuungssituation der Studenten und ihre vielfache Einbeziehung in die Forschung, bedingt durch das Engagement des Mittelbaus, wären möglicherweise der ostdeutsche Beitrag zur Differenzierung des gesamtdeutschen Hochschulsystems gewesen.¹¹⁹

In diesem Zusammenhang sei zunächst erwähnt, daß eine mögliche Reformierung des juristischen Ausbildungssystems, wie sie in den Arbeitsgruppen des Wissenschaftsrates mit der Einführung eines Diplomstudienganges für Juristen in Erwägung gezogen wurde, am Widerstand der "westdeutschen Standesorganisationen" und der "verantwortlichen Politiker" scheiterte, die weiter borniert an der zweistufigen, auf das Staatsexamen ausgerichteten Ausbildung festhielten.¹²⁰ Gerade hier hätte es sich angeboten, am Beispiel der ehemaligen DDR über die Einführung verschiedener, im Studium selbst angesiedelter Praktika nachzudenken, die die Studenten mit ihrer zukünftigen Tätigkeit als Richter, Staats- oder Rechtsanwalt vertraut machen würden und noch dazu in Verbindung mit einer einjährigen Assistentenzeit den Studiengang erheblich verkürzen könnten.

Was den Mittelbau betrifft, so wurde er unabhängig von der derzeitigen Lehrsituation in den juristischen Massenfakultäten in der Weise dem westdeutschen Muster angeglichen, daß bei drastischer Stellenreduzierung fast ausnahmslos die unbefristeten in befristete Stellen umgewandelt wurden. Das entspricht dem Ver-

¹¹⁹ Vgl. dazu Simon (1992): 34.

¹²⁰ Krull (1994): 217, vgl. Simon (im Druck); siehe auch Wassermann (1990): 481. Wassermann, für den die Reformbedürftigkeit des bundesrepublikanischen Ausbildungssystems seit Jahrzehnten außer Frage steht, empfahl im Jahre 1990 den westdeutschen Juristen, sich an der Struktur des DDR-Ausbildungsmodells zu orientieren, das unabhängig von den ideologischen Ausbildungsinhalten zu würdigen sei. So könne eine durchgreifende Verkürzung der überlangen Ausbildung nur durch effektive Eingriffe in das überkommene Ausbildungssystem erreicht werden.

ständnis dieser Stellen als Qualifizierungsstellen, die die notwendige Mobilität ihrer Inhaber gewährleisten sollen. Da die letzteren vorwiegend an ihrer Forschungsarbeit und nicht selten an ihren Diensten für den Lehrstuhlinhaber gemessen werden, kann es nicht ausbleiben, daß Lehrarbeit vernachlässigt wird. Um dem Lehrbereich ein stärkeres Gewicht zu verleihen, plädierte deshalb z.B. Neidhardt, der zwei Jahre einer Struktur- und Berufungskommission in der HUB vorsah, für die Erhaltung eines relativ starken Anteils von Mittelbaustellen und einer hohen Quote unbefristeter Stellen. Als besondere Kategorie von "Studienräten" im Hochschuldienst sollten sie vor allem dazu bestimmt sein, einen Stellenbereich speziell für die Wahrnehmung von Lehraufgaben auszudifferenzieren.¹²¹

Sucht man - mit Blick auf die Situation in der DDR bis 1989 - nach bewahrenswerten und möglicherweise innovativen Ansätzen für die Weiterentwicklung kognitiver Strukturen, stößt man bei der Betrachtung der außeruniversitären und Hochschulforschung vor allem auf das Problem der rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung:

Die Schließung des Instituts für Rechtswissenschaft an der AdW der ehemaligen DDR war und ist Anlaß, erneut über Grundlagenforschung in den Rechtswissenschaften nachzudenken. Von westlicher Seite unterlag man dabei offensichtlich dem Irrtum, daß mit der politischen Entscheidung, die Forschung aus den Universitäten in die Akademieinstitute und andere außeruniversitäre Einrichtungen zu verlagern, in der Realität die Lehre von der Forschung vollständig abgekoppelt und Universitätsforschung - wenn überhaupt möglich - auf reine Lehrforschung begrenzt wurde, die noch dazu auf Grundlagenforschung im weitesten Sinne verzichtete.¹²²

Es verwundert deshalb nicht, daß die Etablierung rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in außeruniversitären Einrichtungen aus westdeutscher Sicht nicht nur als Abkehr vom bundesrepublikanischen Prinzip der Subsidiarität, sondern auch als weitere Aufweichung des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre gesehen wurde. Es erklärt auch das Bemühen des Wissenschaftsrates, positiv evaluierte Forscher über das WIP-Programm in die rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu integrieren mit der Absicht, deren Forschungspotential zu stärken.

An dieser Stelle lohnt es sich sicher danach zu fragen, in welchem Maße die Komplexität des gesellschaftlichen Wissens und damit der Forschungsgegenstände, die Notwendigkeit kollektiver und interdisziplinärer Arbeitsformen und der massen-

¹²¹ Siehe Neidhardt (1994): 53f.

¹²² Daß dem nicht so war, bezeugen Forschungspläne und die Ergebnisberichterstattung z.B. in Leipzig und auch Jena, vor allem auch interdisziplinär angelegter Projekte des ZFP.

hafte Zustrom zu den Universitäten dazu beigetragen haben, das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre seinen ursprünglich von Humboldt begründeten Intentionen und Inhalten zu entfremden, und welchen neuen Anforderungen es im Zuge der Globalisierung des Wissens genügen muß, wenn es sich nicht von selbst *ad absurdum* führen soll.

Die Entwicklung in den Naturwissenschaften und der diesbezügliche Gegensatz zwischen Ost und West vor allem auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften boten es an, über neue inhaltliche Aspekte des Verhältnisses von Forschung und Lehre nachzudenken.

Die Institutionalisierung rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in Akademieinstituten in der DDR läßt ein allgemeines strukturelles Problem erkennen: die Umwandlung der Akademie von einer Gelehrtensozietät in eine Trägerorganisation von Forschungsinstituten.

Mit der Auflösung der AdW der DDR und ihrer Neugründung als Berlin-Brandenburgische Gelehrtensozietät wurden nach dem Muster der westdeutschen Akademien die von den Instituten betreuten geisteswissenschaftlichen Langzeitvorhaben unter den bisherigen Arbeitsstellenleitern in Kommissionen rückverwandelt. Das Bestreben, die vermeintliche Trennung von Forschung und Lehre aufzuheben, aber auch der Bezug auf das angeblich sowjetische Beispiel haben dabei Pate gestanden. Man vergaß, daß es des sowjetischen Vorbilds gar nicht bedurfte, daß die Deutsche Akademie der Wissenschaften mit der Gründung von Instituten im Jahre 1946 ihren eigenen Traditionen folgen konnte. Hatten doch schon ihre früheren preußischen Vertreter, insbesondere A. v. Harnack, die Strukturen der Akademie für veraltet erklärt und in der Form der Forschungsinstitute eine Möglichkeit erblickt, ihren äußeren Aufbau und ihre innere Arbeitsweise zu modernisieren. Insoweit war es hier wohl eher die DDR, die wissentlich oder nicht, das sei dahingestellt, bei der Etablierung moderner Forschungsstrukturen fortschrittlichen Ansätzen gefolgt war und damit auch institutionell die Kluft zwischen Gesellschafts- und Naturwissenschaft, wie sie sich gegenwärtig im Dualismus von geisteswissenschaftlichen Akademie-Kommissionen und vorwiegend naturwissenschaftlichen Max-Planck-Instituten manifestiert, für aufgehoben erklärte.¹²³ Wobei man hinzufügen muß, daß sie ihre eigenen Bemühungen mit der Akademiereform aus dem Jahre 1968 und den aus ihr hervorgegangenen Mammutinstituten zunichte machte. Zumindest aber sollten Ansätze für interdisziplinäre Arbeitsformen und für praxisorientierte Forschung in der Rechtswissenschaft, die nicht nur auf die Lösung des konkreten Konfliktfalles abzielten, erhalten bleiben bzw. in Zukunft wieder etabliert werden.

¹²³ Vgl. hierzu die ausführliche und detaillierte Studie von vom Brocke (1996): 1ff.

Die derzeit in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten geübte Praxis der Grundlagenforschung und ihrer Vermittlung in der Lehre läßt Zweifel daran aufkommen, ob es sich hierbei tatsächlich um eine umfassende theoretische Grundlegung der juristischen Fächer für die Studenten handelt. Es spricht einiges dafür, daß durch die Bedeutung und Stellung, die der Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie im System der Ausbildung zugemessen werden, letztlich die gewollte theoretische Grundlegung aufgehoben wird:

- In der Regel werden bei der Ausschreibung der Lehrstühle die Grundlagenfächer an ein juristisches Fach gekoppelt und führen nicht - wie in der DDR üblich - ein eigenständiges Dasein. Das kann einerseits durch die institutionelle Verbindung von allgemeiner und Rechtszweigwissenschaft theoretisch sehr fruchtbar sein, wirkt sich andererseits aber durch zusätzliche Lehrbelastung negativ auf die Grundlagenforschung aus.
- Die Grundlagenfächer sind im Studienplan nicht als Pflichtfächer mit einem eventuell zu absolvierenden Examen ausgewiesen. Die Erbringung eines Scheines in einem zu wählenden Grundlagenfach garantiert demzufolge in keiner Weise, daß der Gesamtheit der Studenten eine qualifizierte Ausbildung in allen Grundlagenfächern zuteil wird. Damit verliert das Argument des Wissenschaftsrates, der für die notwendige Ansiedlung rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in den Universitäten unter anderem davon ausging, daß hier die Nähe zur Lehre und zur Kritik der Studenten gegeben sei und die Forschungsergebnisse somit unmittelbar in die Ausbildung einfließen könnten, an Gewicht.
- Die zumeist von den positiven Rechtsfächern praktizierte Beschränkung des Wissenschaftsbegriffs in der Rechtswissenschaft auf die Rechtsdogmatik lenkt a priori die Grundlagenforschung - noch dazu verbunden mit der Ausbildung - auf bestimmte Fragestellungen und Wissenschaftsprobleme. Sie engt damit die theoretische Dimension der Grundlagenfächer, insbesondere der Staats- und Rechtstheorie, auch in Hinsicht auf ihre Ausnutzung durch bzw. ihren notwendigen Einfluß auf die Rechtszweiggebiete ein. Um sozialwissenschaftliche Ansätze in den einzelnen Fächern zu verstärken, müßte z.B. die Rechtssoziologie theoretisch und auch methodisch in diesen wirksamer in Erscheinung treten. Angesichts der demokratischen Einigung Europas, der Neubestimmung von Fragen moderner Rechtsvergleichung unter den Bedingungen verschiedener Kulturen wäre es durchaus denkbar, daß auch die Staats- und Rechtstheorie ihre Forschungsfelder, Prinzipien und -strategien in Richtung einer theoretisch übergreifenden Disziplin überdenkt. Gleiches gilt für die Rechtsgeschichte, die durchaus als allgemeine Geschichte des Staates und des Rechts an ihre universalhistorische Grundlegung im 19. Jahrhundert vor allem durch E. Gans, A. Feuerbach und Thibaut anknüpfen könnte.

Literatur

- Benjamin, M. (1989): Zum sozialistischen Rechtsstaat. In: St.u.R., Nr. 2, S. 99-107
- Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des ZK der SED (1988), Berlin
- Bernet, W. (1990): Rechtsstaatlichkeit - wesentliche Existenzform der DDR-Staatsverwaltung. In: St.u.R., S. 105-112
- Bierwisch, M. (1992): Konflikte der Erneuerung: Die Universitäten der ehemaligen DDR. In: Arnold, H.-L. & F. Meyer-Gosau (Hg.), Die Abwicklung der DDR, Göttingen, S. 40-57
- Bratus, S.N. et al. (1974): Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin
- Breithaupt, D. (1993): Rechtswissenschaftliche Biographie der DDR, Berlin
- Buchholz, E. & G. Schulze (1989): Der sozialistische Rechtsstaat und die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege in der DDR. In: St.u.R., S. 476-485
- Christoph, K.-H. (1989): Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten. In: NJ, Nr. 1, S. 11-13
- Datenreport (1997), hrsg. v. Statistisches Bundesamt, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
- Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (1988), hrsg. v. der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam
- Die Methodik der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft (Konferenzbericht) (1987). In: St.u.R., S. 167-170
- Dilcher, G. (Hg.) (1997): Rechtserfahrung DDR. Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft, Berlin
- Dreier, R. et al. (Hg.) (1996): Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971, Baden-Baden
- Fally-Sell, D. (1994): Dokumentation zur Lage der Rechtswissenschaft in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin, Berlin (unveröffentlichtes Manuskript)
- Friedrich, T. (1997): Das Verfassungslos der DDR - die verfassungslose DDR. In: Dilcher (Hg.) (1997): S. 33-67
- Gängel, A. & B. Richter (1990): Rechtstheorie-Symposium im Zeichen von Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit. In: NJ, Nr. 4, S. 170
- Gängel, A. (1994): Was bleibt (?), Abschiedskolloquium für Dr. Friedrich Tech, Bericht. In: NJ, Nr. 10, S. 454-456
- Gängel, A. (1995): Guter Abschied nach böser Vergangenheit? Von einem "Unrechtsstaat" und seinen "Unrechtlern". In: Will, R. (Hg.), Rechtswissenschaft in der DDR - Was wird von ihr bleiben?, Sinzheim, S. 25-37
- Gläser, J. (1992): Die Akademie der Wissenschaften nach der Wende: erst reformiert, dann ignoriert und schließlich aufgelöst. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51, S. 40f.
- Grahn, W. (1982): Einige Überlegungen zu den Eigengesetzen des sozialistischen Rechts. In: Bildung und Wirkung des sozialistischen Rechts in rechtshistorischer

- Sicht, Leipzig, S. 97-102 (Schriftenreihe Methodologie der marx.-leninist. Rechtswissenschaft, Nr. 11)
- Hager, K. (1971): Die entwickelte sozialistische Gesellschaft. In: Einheit, Nr. 11, S. 1203-1242.
- Hager, K. (1984): Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche - Triebkräfte und Werte des Sozialismus, Berlin
- Heuer, K. (1988): Überlegungen zum sozialistischen Rechtsstaat DDR. In: NJ, Nr. 12, S. 478-480
- Heuer, U.-J. (1974): Gesellschaftliche Gesetze und politische Organisation, Berlin
- Heuer, U.-J. (1984): Verfassung und ökonomische Strategie. In: NJ, Nr. 11, S. 437-439
- Heuer, U.-J. (1993): Die Babelsberger Konferenz - Persönlicher Rückblick auf die Folgen und Überlegungen zum Rechtsstaat. In: Eckert, J. (Hg.), Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958, Baden-Baden, S. 209-224
- Heuer, U.-J. (Hg.) (1995): Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden
- Hoffmann-Riem, W. et al. (Hg.) (1990): Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden
- Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft (1996), München
- Joseph, D. (1990): Zur Geschichte der Diskussion um den sozialistischen Rechtsstaat. In: St.u.R., S. 139-146
- Kleines Politisches Wörterbuch (1973), Berlin
- Kosing, A. (1984): Über die Widersprüche der sozialistischen Gesellschaft. In: DZPh, S. 737-736
- Krenz, E. (1985): Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft. Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der DDR am 26. und 27. Juni 1985 in Berlin, Berlin
- Krull, W. (1992): Neue Strukturen für Wissenschaft und Forschung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51, S. 15-28
- Krull, W. (1994): Im Osten wie im Westen - nichts Neues? Zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Neuordnung der Hochschulen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. In: Mayntz R. (Hg.) (1994): Aufbruch und Reform von oben. Ostdeutsche Universitäten im Transformationsprozeß, Frankfurt/M./New York, S. 205-226
- Lauterbach, G. & R. Schwarzenbach (1979): Neue Aspekte der Forschungspolitik. Der Rat für wirtschaftswissenschaftliche und der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der DDR, Erlangen
- Lenin, W.I. (1960): Karl Marx (Kurzer biographischer Abriß mit einer Darlegung des Marxismus). In: Lenin, W.I., Werke, Bd. 21: August 1914 - Dezember 1915, Berlin, S. 31-80
- Lieberam, E. (1985): Widersprüche, Triebkräfte und sozialistischer Staat. In: St.u.R., S. 451-459
- Lotze, L. (1982): Zur Erforschung der objektiven Gesetze des sozialistischen Rechts. In: Bildung und Wirkung des sozialistischen Rechts in rechtshistorischer Sicht, Leipzig, S. 113-117 (Schriftenreihe Methodologie der marx.-leninist. Rechtswissenschaft, Nr. 11)

- Lotze, L. (1990): Die Idee des Sozialismus und der Rechtsstaatlichkeit. In: NJ, Nr. 5, S. 195-197
- Markovits, I. (1993): Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München
- Mayntz, R. (1992): Die außeruniversitäre Forschung im Prozeß der deutschen Einigung. In: Leviathan 20, S. 64-82
- Mayntz, R. (1994): Die Erneuerung der ostdeutschen Universitäten zwischen Selbstreform und externer Intervention. In: Dies. (Hg.) (1994): Aufbruch und Reform von oben. Ostdeutsche Universitäten im Transformationsprozeß, Frankfurt/M./New York, S. 283-312
- Meister, R. (1966): Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart, Berlin
- Mestmäker, E.-J. (1991): Die Wiederkehr der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Rechts. In: RJ 10, S. 177-192
- Mollnau, K.A. et al. (1980): Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin
- Mollnau, K.A. (1985): Effektivitätsanalyse des sozialistischen Rechts als Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit. In: St.u.R., S. 382-388
- Mollnau, K.A. (1987a): Stand und Aufgaben der Ausarbeitung der Theorie der Effektivität des sozialistischen Rechts und der Methodik ihrer Analyse. In: St.u.R., S. 68-74
- Mollnau, K.A. (1987b): Überlegungen zur Weiterentwicklung der Theorie und Methode von Effektivitätsanalysen zum sozialistischen Recht. In: NJ, Nr. 4, S. 130-132
- Mollnau, K.A. (1990): Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und sozialistischer Rechtsstaat. In: NJ, Nr. 1, S. 2-5
- Nedbailo, P.J. (1971): Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts (Gegenstand, System und Funktionen der Wissenschaft), o.O.
- Neidhardt, F. (1994): Konflikte und Balancen. Die Umwandlung der Humboldt-Universität zu Berlin 1990-1993. In: Mayntz, R. (Hg.), Aufbruch und Reform von oben. Ostdeutsche Universitäten im Transformationsprozeß, Frankfurt/M./New York, S. 33-60
- Philosophisches Wörterbuch (1975), hrsg. v. Klaus, G. & M. Buhr, 2 Bände, 11. Aufl., Leipzig
- Pogodda, H. (1990): Rechtsstaat contra Etatismus. In: St.u.R., S. 363 ff.
- Pohl, H. (1989): Verwaltungsentscheidungen und Gewährleistung hoher Rechtssicherheit. In: NJ, Nr. 1, S. 8-11
- Poppe, E. (1975): Gedanken zum Stand der sozialistischen Grundrechtstheorie und -forschung in der DDR. In: St.u.R., S. 1333-1343
- Poppe, E. (1978): Die Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft. In: NJ, Nr. 8, S. 326-328
- Redaktionskollegium (1987): Den verfassungsrechtlichen Problemen in der Zeitschrift größere Aufmerksamkeit zuwenden. In: St.u.R., S. 932-936
- Riege, G. (1985): Überlegungen zum sozialistischen Verfassungsbewußtsein. In: NJ, Nr. 2, S. 40-42
- Riege, G. (1990): Souveränität - Rechtsstaatlichkeit - Demokratie. In: St.u.R., S. 327-334

- Rottleuthner, H. et al. (1994): Steuerung der Justiz in der DDR, Köln
- Sander, P. (1987): Zur Bedeutung von Bewertungsmaßstäben (Kriterien) für die Analyse der Effektivität des Rechts. In: St.u.R., S. 650-655
- Schöneburg, K.-H. (1984): Die DDR-Verfassung von 1949: Geschichte und Aktualität. In: NJ, Nr. 10, S. 386-389
- Schöneburg, K.-H. (1990): Die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958. In: NJ, Nr. 1, S. 5-8
- Schüßler, G. (1973): Den gesellschaftlichen Nutzen der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung erhöhen. In: St.u.R., Nr. 8, S. 1237-1255
- Simon, D. (1988): Jurisprudenz und Wissenschaft. In: RJ, Nr. 7, S. 141-156
- Simon, D. (1992): Die Quintessenz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51, S. 29-36
- Simon, D. (Hg.) (1994): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Frankfurt/M.
- Simon, D. (im Druck): Buridans Zielkonflikt oder der Esel in der Juristenausbildung. In: Festschrift F. Kübler, Baden-Baden
- Sozialistisches Recht und juristischer Überbau (1982), Leipzig (Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, Nr. 12)
- Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Vorbereitung auf den XI. Parteitag der SED (1985), Bericht. In: NJ, Nr. 9, S. 375-378
- Stiehler, G. (1985): Gesetze der Basis und Gesetze des Überbaus - Zusammenhang und Wechselwirkung. In: St.u.R., S. 311-318
- Stolleis, M. (1992): Auferstanden aus der Wende: Die bürgerliche Gesellschaft und ihr Recht. In: RJ 11, S. 500-507
- Svensson, R. & R. Will (1982): Diskussion zum marxistisch-leninistischen Rechtsbegriff. In: St.u.R., S. 78-79
- Thiel, W. (1986): Anforderungen an Analysen zur Wirksamkeit des Arbeitsrechts. In: NJ, Nr. 6, S. 228-230
- vom Brocke, B. (1996): Die Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft und ihre Institute zwischen Universität und Akademie. Strukturprobleme und Historiographie. In: vom Brocke, B. & H. Laitko (Hg.) (1996), Die Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft und ihre Institute, Studien zu ihrer Geschichte, Berlin/New York, S. 1-32
- Wagner, I. (1975): Zu einigen Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft. In: Schriftenreihe Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, Nr. 1.1., S. 1-20
- Wagner, I. (1985): Theorie des sozialistischen Rechts als methodologische Wissenschaft und Rechtskonzeption des entwickelten Sozialismus. In: St.u.R., S. 56-63
- Wagner, I. (1987): Gedanken zum Wesen und zum Begriff des sozialistischen Rechts aus aktueller Sicht. In: St.u.R., S. 233-242
- Wagner, I. (1990): Der sozialistische Rechtsstaat in der revolutionären Erneuerung des Sozialismus. In: NJ, Nr. 2, S. 57-58
- Wassermann, R. (1990): Was DDR-Juristen in gesamtdeutsche Reformdiskussion einbringen könnten. In: NJ, Nr. 11, S. 481

- Weichelt, W. (1985): Staats- und Rechtswissenschaft der DDR vor neuen Aufgaben. Zur Auswertung der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz. In: St.u.R., S. 954-963
- Weichelt, W. (1987): Zu einigen Aspekten der Verfassung der DDR und ihrer Entwicklung. In: St.u.R., S. 717-725
- Will, R. (Hg.) (1995): Rechtswissenschaften in der DDR. Was wird von ihr bleiben, Sinzheim
- Wissenschaftsrat (1992): Stellungnahme zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Köln
- Zur Methodologie staats- und rechtswissenschaftlicher Forschung (Umfrage) (1986). In: St.u.R., S. 48-69